BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN

b m g f

REPUBLIK ÖSTERREICH
Republic of Austria - République d'Autriche

Amtliche Veterinärnachrichten

des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen
V e t e r i n ä r v e r w a l t u n g

Official Veterinary Bulletin - Bulletin Vétérinaire Officiel

Nr. 11/November 2005 Wien, am 14. Dezember 2005 78. Jahrgang

T h e m e n ü b e r s i c h t

1. Tierseuchen

2. Verlautbarung gemäß § 13 Abs. 3 EBVO 2001, BGBl. II Nr. 355/2001 der von der EG zugelassenen Drittlandbetriebe für: Milch und Milcherzeugnisse, Fischereierzeugnisse, Erntegebiete für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken sowie Reinigungs- und Versandbetriebe für lebende Muscheln
GZ 74.210/0001-IV/B/8/2005

3. Verlautbarung von Schlachthäusern, Zerlegungsbetrieben, Kühlhäusern und Verarbeitungsbetrieben gemäß § 13 Abs. 2 EBVO 2001, BGBl. II Nr. 355/2001
GZ 74.210/0002-IV/B/8/2005

4. Liste der zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Fleischbetriebe in Österreich
GZ 74.410/0060-IV/B/7/2005

DVR: 21092541 P.b.b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

5. **Kundmachung von Programmen gemäß § 7 Abs. 4 der Tiergesundheitsdienst-Verordnung**
   GZ 74.200/0030-IV/B/8/2005

6. **Kundmachung von zulassungsbedürftigen Betrieben und Einrichtungen gemäß § 56 Abs. 2 der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001 (EBVO 2001)**
   GZ 74.600/0372-IV/B/9/2005

7. **Kundmachung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit betreffend die Verbringung aus Schutzzonen gemäß § 56 Abs. 2 der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001 (EBVO 2001)**
   GZ 74.700/0129-IV/B/8/2005

8. **Veröffentlichungen auf Grund § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 1, 2 und 3, § 27 Abs. 3, § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 3 und § 39 Abs. 2 der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001 (EBVO 2001)**
   GZ 72.210/0086-IV/B/8/2005

9. **Kundmachung von Meldestellen für die Zentrale Schweinedatenbank Auf Grund des § 11 Abs. 4 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen, Schafen und Ziegen (Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2003)**
   GZ 74.610/0079-IV/B/8/2005

10. **Liste der Betriebe in Österreich, die gemäß Verordnung 1774/2002, Kapitel III und IV, zur Sammlung, Behandlung und Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten zugelassen oder vorübergehend zugelassen sind**
    GZ 74.410/0063-IV/B/7/2005

DVR: 21092541 P.b.b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

1.

Tierseuchen

TIERSEUCHENAUSWEIS VOM 1. BIS 30. NOVEMBER 2005

Tierseuchen (O.I.E.-Code)	Bundesland pol. Bezirk (Nr.)		Anzahl der betroffenen Gemeinden	Anzahl der Ausbrüche: Neuausbrüche im Berichtsmonat	Anzahl der Ausbrüche: Stand am Ende des Berichtsmonats	Anmerkungen (Erregertypen, betroffene Tierarten, usw.)
Campylobacteriose						
	Oberösterreich	IV				
	Braunau		1	-	-	
	44					
	Kirchdorf		1	-	1	
	49					
	Vöcklabruck	59	1	-	-	
Gesamtzahl			3	-	1	
Brucella melitensis						
	Oberösterreich	IV				
	Steyr-Land	57	1	-	1	
Gesamtzahl			1	-	1	
Brucella ovis B151						
	Tirol					
	VII					
	Innsbruck-Land	87	1	-	-	
Gesamtzahl			1	-	-	
Psittakose B312						
	Niederösterreich	III				
	Baden		1	-	1	
	20					
	Gänserndorf	22	1	-	1	
Gesamtzahl			2	-	2	
VHS B401						
	Niederösterreich	III				
	St.Pölten/Land	35	1	-	1	240 kg
	Vorarlberg					
	VIII					
	Feldkirch	97	1	-	-	
Gesamtzahl			2	-	1	
Amerikanische Faulbrut B452						
	Steiermark	VI				
	Liezen	79	1	1	1	
	Vorarlberg					
	VIII					
	Feldkirch	97	1	1	1	
Gesamtzahl			2	2	2	
Varoasis B455						

	Tirol	VII			
	Lienz	91	1	1	1
Gesamtzahl			1	1	1

Rauschbrand

	Niederösterreich	III			
	Baden	20	1	1	-
	Lilienfeld	29	2	2	-
	St. Pölten-Ld.	35	1	1	-
	Oberösterreich	IV			
	Steyr-Land	57	3	3	-
	Salzburg	V			
	Zell am See	67	1	1	-
Gesamtzahl			8	8	-

BVD

	Burgenland	I			
	Güssing	3	1	-	-
	Neusiedl	6	1	-	-
	Kärnten	II			
	Klagenfurt-Std.	11	2	2	-
	St. Veit/Glan	13	1	1	-
	Spittal/Drau	14	1	1	-
	Völkermarkt	17	1	1	-
	Wolfsberg	18	3	4	-
	Oberösterreich	IV			
	Braunau	44	9	5	3
	Freistadt	46	2	2	-
	Gmunden	47	1	-	-
	Grieskirchen	48	6	4	2
	Kirchdorf	49	2	2	1
	Perg	52	2	1	-
	Ried	53	1	1	-
	Rohrbach	54	7	6	2
	Schärding	55	6	4	1
	Steyr-Land	57	3	3	1
	Urfahr-Umg.	58	1	1	1
	Vöcklabruck	59	9	3	7
	Salzburg	V			
	Hallein	62	1	1	-
	Salzburg-Umg.	64	4	5	2
	St. Johann	65	3	3	1
	Steiermark	VI			
	Bruck/Mur	68	1	-	1
	Deutschlandsberg	69	1	1	1
	Feldbach	70	1	-	-
	Graz-Umg.	73	5	1	-
	Hartberg	74	1	1	1
	Judenburg	75	6	4	1

Knittelfeld	76	2	2	1
Leibnitz		2	2	1
77				
Liezen		5	5	4
79				
Murau		2	-	1
81				
Voitsberg	83	2	1	-
Weiz	84	4	2	-
Vorarlberg				
VIII				
Bludenz	94	2	1	-
Bregenz	95	5	4	4
Gesamtzahl		105	73	36

Österreich ist am 30. November 2005 frei von folgenden Krankheiten der Liste A des O.I.E. seit:
Le 30 novembre 2005, l'Autriche est exempté des maladies suivantes de la liste A dèpuis:
November 30, 2005, Austria is free from the following list A diseases since:

A010	Maul- und Klauenseuche/Foot and Mouth disease	IV/1981
A020	Stomatitis vesicularis/Vesicular stomatitis	0000
A030	Vesikuläre Virusseuche der Schweine/Swine vesicular disease	I/1979
A040	Rinderpest/Rinderpest (Cattle plague)	1881
A050	Pest der kleinen Wiederkäuer/Peste des petits ruminants	0000
A060	Lungenseuche der Rinder/Contagious bovine pleuropneumonia	1921
A070	Lumpy skin disease/Lumpy skin disease	0000
A080	Rifttalfieber/Rift Valley fever	0000
A090	Bluetongue/Bluetongue	0000
A100	Pockenseuche der Schafe und Ziegen/Sheep pox and goat pox	1954
A110	Afrikanische Pferdepest/African horse sickness	0000
A120	Afrikanische Schweinepest/African swine fever	0000
A130	Klassische Schweinepest/Classical swine fever	1997
	Classical swine fever in wild boar	IV/2003
A150	Klassische Geflügelpest/Highly pathogenic avian influenza	1946
A160	Newcastle Disease/Newcastle Disease in poultry	XI/1999

Texterklärung - Comment - Explication du texte:

Tierseuchen - infectious diseases - épizooties
Bundesland - Federal Province - Pays Fédérale Pol.Bezirk - district - département
Anzahl der betroffenen Gemeinden - Number of affected communities - Nombre des communes infectées
Anzahl der Ausbrüche - Number of outbreaks - Nombre des foyers
Neuausbrüche im Berichtsmonat - New outbreaks during present month - Nouveaux foyers pendant le rapport mensuel
Stand am Ende des Berichtsmonats - Situation at the end of the present month - Situation á la fin du rapport mensuel

---

Die Amtlichen Veterinärnachrichten erscheinen einmal monatlich und werden auf der homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen veröffentlicht:
http://www.bmgf.gv.at/cms/site/themen.htm?channel=CH0007

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Sektion IV
Anschrift der Redaktion: BMGF, Sektion IV, Bereich B (Verbrauchergesundheit), 1030 Wien, Radetzkystraße 2
Verlagsort: Wien, Herstellungsort: 1030 Wien, Radetzkystraße 2

2.

Verlautbarung

gemäß § 13 Abs. 2 EBVO 2001, BGBl. II Nr. 355/2001 der von der EU zugelassenen Drittlandbetriebe für: Milch und Milcherzeugnisse, Fischereierzeugnisse, Erntegebiete für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und meeresschnecken sowie Reinigungs- und Versandbetriebe für lebende Muscheln

GZ 74.210/0001-IV/B/8/2005

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN

b m g f

Organisationseinheit:	BMGF - IV/B/8 (Tiergesundheit, Handel mit lebenden Tieren und Veterinärrecht)
Sachbearbeiter/in:	Mag. Sonja Krusch
E-Mail:	sonja.krusch@bmgf.gv.at
Telefon:	+43 (1) 71100-4813
Fax:	+43 (1) 71344041708
Geschäftszahl:	**BMGF-74210/0001-IV/B/8/2005**
Datum:	05.01.2005

Verlautbarung

gemäß § 13 Abs. 3 EBVO 2001, BGBl. II Nr. 355/2001
der von EG zugelassenen Drittlandbetriebe für:
Milch und Milcherzeugnisse,
Fischereierzeugnisse,
Erntegebieten für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken sowie
Reinigungs- und Versandbetriebe für lebende Muscheln

Aus den verlautbarten Betrieben darf Ware nach Österreich eingeführt werden, wenn die Betriebe auf der Internetseite der DG SANCO veröffentlicht sind und die Betriebsliste in Kraft getreten ist (In force since...).

Adresse:
http://forum.europa.eu.int/irc/sanco/vets/info/data/listes/list_all.html

Tierseuchenrechtliche Maßnahmen gemäß § 4 Tierseuchengesetz (RGBl. 177/1909 i.d.F BGBl. I Nr. 71/2003) bleiben davon unberührt.

3.

Verlautbarung

Von Schlachthäusern, Zerlegungsbetrieben, Kühlhäusern und Verarbeitungsbetrieben gemäß § 13 Abs. 2 EBVO 2001, BGBl. II Nr. 355/2001

GZ 74.210/0002-IV/B/8/2005

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN

b m g f

Organisationseinheit:	BMGF - IV/B/8 (Tiergesundheit, Handel mit lebenden Tieren und Veterinärrecht)
Sachbearbeiter/in:	Mag. Sonja Krusch
E-Mail:	sonja.krusch@bmgf.gv.at
Telefon:	+43 (1) 71100-4813
Fax:	+43 (1) 71344041708
Geschäftszahl:	**BMGF-74210/0002-IV/B/8/2005**
Datum:	05.01.2005

Verlautbarung

von Schlachthäusern, Zerlegungsbetrieben, Kühlhäusern und Verarbeitungsbetrieben gemäß § 13 Abs. 2 EBVO 2001, BGBl. II Nr. 355/2001.

Diese Veröffentlichung gilt als Zulassung gemäß § 42 Fleischuntersuchungsgesetz (BGBl. 522/1982). Tierseuchenrechtliche Maßnahmen gemäß § 4 Tierseuchengesetz (RGBl. 177/1909 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2003) bleiben davon unberührt.

Aus den verlautbarten Betrieben darf Ware nach Österreich eingeführt werden, wenn die Betriebe auf der Internetseite der DG SANCO veröffentlicht sind und die Betriebsliste in Kraft getreten ist (In force since...).

Adresse:
http://forum.europa.eu.int/irc/sanco/vets/info/data/listes/list_all.html

Diese Verlautbarung gilt für folgende Betriebslisten:

Rotfleisch
Geflügelfleisch
Kaninchen- und Zuchtwildfleisch
Straußenfleisch
Wildfleisch
Faschiertes und Fleischzubereitungen
Rotfleischerzeugnisse
Geflügelfleischerzeugnisse
Zuchtwildfleischerzeugnisse
Wildfleischerzeugnisse
Därme
Gelatine

4.

Liste der zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Fleischbetriebe in Österreich

GZ 74.410/0060-IV/B/7/2005

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN

b m g f

GZ: 74 410/0060-IV/B/7/2005 **Wien, am 15.12.2005**

Liste der zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Fleischlieferbetriebe in Ö s t e r r e i c h

1. F r i s c h f l e i s c h b e t r i e b e entsprechend
   RL 64/433/EWG Artikel 10 (BGBl. Nr. 396/1994 i.d.F.
   BGBl II Nr. 401/2003)

2. V e r a r b e i t u n g s b e t r i e b e entsprechend
   RL 77/99/EWG (BGBl. Nr. 397/1994 i.d.F. BGBl II Nr 379/2002)

3. W i l d f r i s c h f l e i s c h b e t r i e b e entsprechend
   RL 92/45/EWG Artikel 7 (BGBl. Nr. 400/1994 i.d.F. BGBl II Nr 378/2002)

4. G e f l ü g e l f r i s c h f l e i s c h b e t r i e b e entsprechend
   RL 71/118/EWG Artikel 6 (BGBl. Nr. 403/1994 i.d.F. BGBl II Nr 115/2002)

5. K a n i n c h e n f r i s c h f l e i s c h b e t r i e b e entsprechend
   RL 91/495/EWG Artikel 14 (BGBl. Nr. 401/1994 i.d.F. Nr. 519/1996)

Abteilung IV/B/7, Auskunft: Dr. Franz Foltin, DW 4274
A-1031 Wien, Radetzkystraße 2, Tel: +43 1 71100, Fax:+43 1 710 41 51
Internet: www.bmgf.gv.at, e-mail: franz.foltin@bmgf.gv.at

Zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassene Fleischbetriebe in Österreich

Betr.Nr.	Betrieb	Ort	Region	SB	ZB	VB	K/U	RD	S/Z	Schw	Eh	Wild	Gefl.	Kan.	Bem.
B 1	Felix Austria GmbH.	Mattersburg	Mattersburg			X		X		X					
B 20	Heideboden-Fleischvertriebs-Gesell.m.b.H.	Podersdorf	Neusiedl/See		X	X		X	X	X		X			
B 29	Bundes-Versuchswirtschaft (BVW) Königshof	Bruckneudorf	Neusiedl/See	X				X		X					(0)
B 33	Fleischhauer Georg Fröch	Zemendorf	Mattersburg	X	X			X		X					
B 53	Stefri-Halper Ges.m.b.H.	Oberdorf im Burgenland	Oberwart		X	X		X		X					
B 66	Otto Strobl	Ollersdorf im Burgenland	Güssing	X	X			X		X					
B 81	C. und C. Kastner - Abholmarkt	Eisenstadt	Eisenstadt		X	X	X	X	X	X					(22)
B 301	Glatter Ges.mbH.	Pöttelsdorf	Mattersburg		X	X	X	X		X					(22)
	Glatter Ges.mbH.	Pöttelsdorf	Mattersburg	X	X	X	X						X		
B 302	Eismann	Mattersburg	Mattersburg				X	X	X	X	X				(22)
10	**Betriebe im Burgenland**														
K 1	Schlachthof Klagenfurt	Klagenfurt	Klagenfurt-Stadt	X	X			X	X	X	X				
K 7	Schlachthof Norbert Marcher Ges.mbH.	St.Veit/Glan	St.Veit/Glan	X		X	X	X		X					(4,22)
K 12	Norbert Marcher Ges.mbH.	Villach	Villach-Stadt		X	X	X	X	X	X					(4,22)
K 15	Fleisch-Wurst Siegried Lasser Ges.mbH.	Hermagor	Hermagor		X	X		X		X					
K 37	Tauernfleisch Vertriebs Ges.mbH.	Flattach	Spittal/Drau	X	X			X	X						
K 50	Spar Österr.Warenhandels AG. Betrieb Tann	Föderlach	Villach-Land		X	X		X		X					
K 90	Karnerta GmbH.	Klagenfurt	Klagenfurt-Stadt		X	X		X		X					
K 105	Rudolf Frierss & Söhne	Treffen	Villach-Land		X	X	X	X		X					(22)
K 114	Ilgenfritz Ges.mbH. & Co.KG.	Villach	Villach-Stadt	X	X	X		X	X	X	X				
K 116	Kofler Ges.mbH.	Villach	Villach-Stadt		X	X		X		X					
K 128	Fleischindustrie Rudi Frierss&Söhne GmbH.	Villach	Villach-Stadt		X	X		X		X					
K 159	Malta/Liesertal.Lämmerprod./Vermarkt.gem.	Spittal/Drau	Spittal/Drau	X					X						
K 183	ADEG-Österreich HAG Zentrale	Spittal/Drau	Spittal/Drau		X			X		X					
K 200	Hochländer Dolina	Dolina	Klagenfurt-Land									X			(14)
K 202	Wildhandel Hans Klein GmbH.	Lieserbrücke	Spittal/Drau		X		X					X			
K 297	C. und C. Wedl Ges.mbH.	Villach	Villach-Stadt		X			X		X					
K 301	Wech Kärntner Truthahnverarbeitungs GmbH.	Glanegg	Feldkirchen	X	X	X							X		
K 302	Hermine Wech Geflügel KR.	St.Andrä/Lavanttal	Wolfsberg	X	X	X							X		(4)
K 420	Pizza- & Schnitzel-Service GmbH.	Maria Rain	Klagenfurt-Land			X		X		X					(5)
K 436	Billa Fleischzerlegung	St.Veit/Glan	St.Veit/Glan		X			X		X					
K 440	Hofer Zentrallager	Weißenbach	Villach-Land				X	X		X			X		(6,19)
21	**Betriebe in Kärnten**														
N 1-3	Ellegast Ges.mbH.	Amstetten	Amstetten		X	X		X		X					
N 1-13	Rudolf Menzl	Dorf	Amstetten	X	X			X		X					
N 1-27	Tiefkühlhaus Max Abpurg	St.Valentin	Amstetten				X	X	X	X	X				
N 1-110	Erwin Keusch	St.Georgen/Ybbsfeld	Amstetten	X	X			X		X					
	Erwin Keusch	St.Georgen/Ybbsfeld	Amstetten	X					X						
N 1-174	Fleischhauerei Kainrath	Ybbsitz	Amstetten		X	X						X			
N 1-215	Pizza Presto Produktions-u.Vertriebs.GmbH.	St.Valentin	Amstetten			X	X	X		X					(6,22)
N 1-223	Bäuerl.SH.gem.Ober.Ybbstal reg.Gen.mbH.	Hollenstein	Amstetten	X	X			X							
N 1-253	Wigof-Wirtschaftsgenoss.der Fleischer Oös.	Amstetten	Amstetten			X		X		X					
N 2-38	Fleischerei Gröss KG.	Weissenbach	Baden		X	X		X		X					
N 2-39	Albler Unternehmensbeteiligungs-Aktiengesellschaft	Oberwaltersdorf	Baden		X	X		X		X			X		(4)
N 2-40	Geflügelhof Haus und Brunner	Tribuswinkel	Baden		X		X						X		

Zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassene Fleischbetriebe in Österreich

Betr.Nr.	Betrieb	Ort	Region	SB	ZB	VB	K/U	RD	S/Z	Schw	Eh	Wild	Gefl.	Kan.	Bem.
N 2-69	Mera Vieh- und Fleischhandels Ges.m.b.H.	Reisenberg	Baden	X	X				X						
N 2-205	Kurt Nagel GmbH.	Traiskirchen	Baden				X	X		X					(22)
N 2-224	Fleischereibedarf Erich Kobatschka	Berndorf	Baden			X		X	X	X	X				(8)
N 2-230	Hofer KG.	Trumau	Baden				X	X					X		(19,20)
N 3-1	Johann Kögl	Mannersdorf	Bruck/Leitha		X	X		X		X					
	Johann Kögl	Mannersdorf	Bruck/Leitha		X		X						X		
N 3-12	Otto Schachinger Handels Ges.mbH.	Enzersdorf/Fischa	Bruck/Leitha			X	X	X		X					(1,9,10,22
N 5	Rudolf Berger	Sieghartskirchen	Tulln	X		X		X	X	X					(4)
N 5-14	Gerti und Wolfgang Wandl	Großschönau	Tulln			X	X	X	X	X	X				(9)
N 5-73	Waldviertler Oberland Fleischverar.Ges.mbH.	St.Martin	Gmünd	X	X			X	X	X					
N 6-5	Gantner Ges.mbH.	Hollabrunn	Hollabrunn	X	X			X		X					
N 6-7	Fleischerei Hofmann GmbH.	Hollabrunn	Hollabrunn		X	X		X		X					
N 6-14	Ferdinand Oberhofer	Enzersdorf/Thale	Hollabrunn	X						X					
N 6-22	Schmid Wildhandels G.m.b.H.	Hadres	Hollabrunn				X		X				X		(2,22)
	Schmid Wildhandels G.m.b.H.	Hadres	Hollabrunn		X							X			
N 6-30	Frisch & Frost Nahrungsmittel-Ges.m.b.H.	Hollabrunn	Hollabrunn			X		X		X		X	X		(29)
N 7-1	Dachsberger & Söhne Ges.m.b.H.	Eggenburg	Horn	X	X	X	X	X		X					(7,22)
N 7-2	Schlacht-/Stechviehhandel Rieger Ges.mbH.	Oberhöflein	Horn	X				X		X					
N 7-3	Taffataler Schlacht- Verarbeitungs GmbH.	Frauenhofen	Horn	X				X	X	X					
N 7-6	Fleischhauerei Gerhard Ebner	Irnfritz	Horn	X	X			X		X					
N 7-16	EU-Fleischerei Wolfgang Kocourek	Gars/Kamp	Horn			X		X		X					
N 8-15	Schlachthof Österr.Schweineprüfanstalt	Streitdorf	Korneuburg	X	X					X					
N 8-19	Viehhandel/Fleischhauerei Friedrich Ehn KG.	Oberrußbach	Korneuburg	X						X					
N 8-24	Franz Steininger	Simonsfeld	Korneuburg	X	X			X		X					
N 8-33	Metro Ges.mbH.	Langenzersdorf	Korneuburg		X		X	X	X	X	X	X	X	X	(22)
N 8-46	SDL	Korneuburg	Korneuburg				X	X	X	X	X	X	X		(22)
N 9-7	Kamptaler Fl.waren Höllerschmid Ges.mbH.	Etsdorf	Krems/Donau-Land		X	X		X	X	X					
N 9-50	Norbert Artner	Mautern/Donau	Krems/Donau-Land		X			X		X			X		(19)
N 10	Stastnik Herta Ges.mbH. & Co.KG.	Gerasdorf/Wien	Wien-Umgebung			X		X		X			X		
N 10-200	Franz Berger	Eschenau	Lilienfeld	X	X			X	X						
N 11-5	Grandits GmbH.	Ruprechtshofen	Melk	X	X		X	X		X					
N 11-10	Dietl Lämmerschlacht- u. Zerlegebetr.GmbH.	Säusenstein	Melk	X	X				X						
N 11-11	Melktaler Frischfleisch Kerschner GmbH.	St.Leonhard/Forst	Melk	X				X	X						
	Melktaler Frischfleisch Kerschner GmbH.	St.Leonhard/Forst	Melk		X			X	X	X					
N 11-24	Schreiner GmbH.&Co.KG.EU-SH.u.Gasthof	Laimbach/Ostrong	Melk	X	X				X	X					
	Schreiner GmbH.&Co.KG.EU-SH.u.Gasthof	Laimbach/Ostrong	Melk		X			X	X	X					
N 11-29	Viehhandel Josef Teufl & Söhne OHG.	Ruprechtshofen	Melk	X	X			X	X	X					
N 11-88	Hochländer Vetriebsgesellschaft für landwirt- ...	Hürm	Melk			X						X			(14)
	... Schaftliche Edelprodukte mbH.	Hürm	Melk			X						X			(14)
N 11-141	Nemetz -Fleischhandelsges.mbH.	Loosdorf	Melk				X	X	X	X	X				
N 12	Grandits GmbH.	Kirchschlag/Bucklige Welt	Wiener Neustadt-Ld.	X	X			X	X						
	Grandits GmbH.	Kirchschlag/Bucklige Welt	Wiener Neustadt-Ld.		X					X					
N 12-2	Fleisch-/Selch-/Wurstwaren Reinhard Hiess	Asparn/Zaya	Mistelbach		X	X		X		X					
N 12-4	Fleischhauerei Richard Holzer	Großharras	Mistelbach	X						X					
	Fleischhauerei Richard Holzer	Großharras	Mistelbach	X	X			X		X					

Zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassene Fleischbetriebe in Österreich

Betr.Nr.	Betrieb	Ort	Region	SB	ZB	VB	K/U	RD	S/Z	Schw	Eh	Wild	Gefl.	Kan.	Bem.
N 12-8	Viehhandel Josef u. Helmut Öller OHG.	Wildendürnbach	Mistelbach	X	X					X					
N 12-10	Fleischhauerei Alexander Schuster	Großharras	Mistelbach	X	X					X					
8-N ...	Erste Österreichische Paprikamühle ...	Wolkersdorf	Mistelbach			X		X		X					(5)
... 12-107	... Johann Kotanyi Ges.m.b.H.	Wolkersdorf	Mistelbach			X		X		X					(5)
N 12-111	Ackerl Tiefkühlkost GmbH.	Wolkersdorf	Mistelbach			X		X		X					
N 13-10	FMS Logistik und Handel GmbH.	Vösendorf	Mödling				X	X	X	X	X				
N 13-22	Metro Ges.mbH.	Vösendorf	Mödling		X			X		X					
	Metro Ges.mbH.	Vösendorf	Mödling				X	X	X	X		X	X		(22)
N 13-58	C+C Pfeiffer GmbH.	Brunn/Gebirge	Mödling		X			X		X		X			
	C+C Pfeiffer GmbH.	Brunn/Gebirge	Mödling				X	X		X	X	X			(2)
N 13-76	Happy Snack Lebensmittelproduktion GmbH.	Guntramsdorf	Mödling			X		X		X					
N 14-13	Fleischerei Karl Höller	Zöbern	Neunkirchen	X	X	X		X		X					
N 14-14	Fleisch- und Wurstwaren Josef Kabinger	Payerbach	Neunkirchen		X	X		X		X					(20)
N 14-25	Fleisch- und Wurstwaren Stickler Ges.mbH.	Willendorf	Neunkirchen	X	X	X		X		X					
N 15	MR-Fleischerei GmbH.	Martinsberg	Zwettl		X			X		X					
N 15-5	Franz Ges.m.b.H.	Murstetten	St.Pölten-Land	X	X			X		X					
N 15-7	Viehhandel Gattringer-Kerzig Ges.mbH.	Traismauer	St.Pölten-Land	X	X					X					
N 15-20	Julius Kloiber Schlachthof Ges.mbH.	Karlstetten	St.Pölten-Land	X	X			X		X					
N 15-26	Nemetz-Fleisch Handelsges.mbH.	Böheimkirchen	St.Pölten-Land		X	X	X	X	X	X		X	X	X	(4,22)
N 15-33	Josef Ströbel & Söhne	Totzenbach	St.Pölten-Land	X	X			X		X	X				
N 15-39	Kostrhon Geflügelhandels Ges.mbH.	Böheimkirchen	St.Pölten-Land		X	X							X		(4)
N 16-1	Moser und Co. GmbH.	Wieselburg	Scheibbs		X	X		X		X			X		
N 17-1	Fleischhauer und Viehhandel Rudolf Berger	Sieghartskirchen	Tulln		X	X		X	X	X					(2,4)
	Fleischhauer und Viehhandel Rudolf Berger	Sieghartskirchen	Tulln		X	X							X	X	(4)
N 17-2	Fleischer Richard Kolobratnik Ges.m.b.H.	Kirchberg/Wagram	Tulln	X	X	X		X		X					
N 17-3	Teufner Ges.m.b.H.	Reidling	Tulln		X	X	X	X	X	X	X	X			(2,4,21,22
N 17-26	Johann Zeder / R.Bach & Sohn Ges.mbH.	Tulln	Tulln			X		X	X	X					(8,23)
N 17-300	Austrokalb Fleischzerlege- und Handels GmbH.	Reidling	Tulln		X			X	X		X	X			(2,21)
N 18	Fleischhauerei E. u. M. Bauer - Nordwaldhof	Bad Großpertholz	Gmünd		X	X		X	X	X			X		
N 18-3	Gerhard Theurer	Münichreith	Waidhofen/Thaya	X	X			X	X	X					
N 18-59	Fl.war.veredelungszent.Waldviertel Ges.mbH.	Vitis	Waidhofen/Thaya	X	X		X	X	X						(22)
N 19	Wagner und Delikat Fleischwaren Ges.mbH.	Kematen/Ybbs	Amstetten			X		X		X					
N 20	KW-Handelsges.mbH.	Unterstinkenbrunn	Mistelbach		X		X			X					
N 20-4	Zeppelzauer Ges.mbH.	Himberg	Wien-Umgebung			X		X		X					(8)
N 20-11	Hans Lang	Himberg	Wien-Umgebung			X		X	X	X	X				(7)
N 20-17	Fleisch- und Wurstwaren Rudolf Ströbel KG.	Tullnerbach	Wien-Umgebung		X	X		X		X	X				
N 21	Austria Frost Nahrungsmittel GmbH.	Groß Enzersdorf	Gänserndorf			X		X		X					
N 21-2	Fleischerei-Viehhandel Johann Fröschl	Rappottenstein	Zwettl	X	X			X		X					
N 21-3	Fleischhauerei/Viehhandel Karl Hofbauer	Schönbach	Zwettl	X	X			X	X	X					
N 21-10	Eismann	Allentsteig	Zwettl			X	X	X		X					(22)
N 21-55	Waldland-Vermarktungsgesmbh.	Friedersbach	Zwettl	X	X								X		
N 22-6	Harald Schörgmaier GmbH.	Krems/Stein	Krems-Stadt		X			X		X					
N 22-9	Billa Fleischabteilung	Krems	Krems-Stadt		X	X	X	X	X	X					(6)
N 22-13	Polarfrost Tiefkühlkost Ges.mbH.	Krems	Krems-Stadt			X	X	X	X	X	X	X	X	X	(22)
N 23-3	Wigof-Wirtschaftsgenoss.der Fleischer Oös.	St.Pölten	St.Pölten-Stadt			X		X		X					(8)

Zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassene Fleischbetriebe in Österreich

Betr.Nr.	Betrieb	Ort	Region	SB	ZB	VB	K/U	RD	S/Z	Schw	Eh	Wild	Gefl.	Kan.	Bem.
N 23-4	Spar-Österr.Warenhandels-AG.Tann GmbH.	St.Pölten	St.Pölten-Stadt		X	X		X	X	X					
N 23-5	Spar-Österreichische Warenhandels-AG.	St.Pölten	St.Pölten-Stadt			X	X	X		X					(6,22)
N 23-7	Gourmet-Menüservice GmbH. & Co.KG.	St.Pölten	St.Pölten-Stadt			X		X		X					
N 23-24	Adeg-Österreichische Warenhandels-AG.	St.Pölten	St.Pölten-Stadt			X	X	X		X					(6,22)
N 25-2	Qualitätsfleisch Gloggnitzer GmbH.	Weikersdorf	Wiener Neustadt-Ld.	X	X			X		X					
N 25-3	Import-Export Fröch-Fleisch Ges.m.b.H.	Wiener Neustadt	Wiener Neustadt-St.		X			X		X					
N 25-4	Rudolf Windisch OHG.	Wiener Neustadt	Wiener Neustadt-St.			X		X		X					
N 25-6	Grebenz	Wiener Neustadt	Wiener Neustadt-St.				X						X		
N 301	Österreich.Suppenhennenverarbeitungs AG.	Weistrach	Amstetten	X	X	X							X		
N 402	Sommer Ges.m.b.H.	Seitenstetten-Biberbach	Amstetten	X	X		X							X	(19)
110	**Betriebe in Niederösterreich**														
O 1	Esca Food Solutions GmbH. & Co.KG.	Enns	Linz-Land			X		X		X			X		(4)
O 2	Higelsberger Ges.mbH. & Co.KG.	Schwertberg	Perg	X	X			X		X					
O 3	Karl Pöll Ges.mbH.	St.Konrad	Gmunden	X	X			X		X					
O 4	Herbert Handlbauer GmbH.	Linz	Linz-Stadt	X	X			X							
	Herbert Handlbauer GmbH.	Linz	Linz-Stadt		X					X					
	Herbert Handlbauer GmbH.	Linz	Linz-Stadt				X	X		X					
O 5	Friedrich Pöll Ges.mbH. & Co.KG.	Vorchdorf	Gmunden	X	X			X		X					
O 6	Handlbauer GmbH. & Co.KG.	Wels	Wels-Stadt	X	X		X			X					(0)
	Handlbauer GmbH. & Co.KG.	Wels	Wels-Stadt				X	X	X	X					
	Handlbauer GmbH. & Co.KG.	Wels	Wels-Stadt			X		X		X					
O 7	Landgenossensch.Ennstal Landena-Wels KG.	Wels	Wels-Stadt			X		X		X					
O 8	Greisinger Fleisch-Wurst- u.Selchwarenerzeug GmbH.	Münzbach	Perg		X	X	X	X		X					(4,22)
O 8-01	Riemenschneider GmbH.	Linz	Linz-Stadt			X		X		X					(5)
O 9	Johann Leitner Ges.mbH. & Co.KG.	Tarsdorf	Braunau/Inn	X	X			X		X					
O 10	Rudolf Artmayr	Wartberg	Kirchdorf/Krems	X	X			X		X					
O 11	Carnessa Vieh- u.Fleischhandelsexport Ges.mbH.	Pregarten	Freistadt	X	X	X		X		X	X				(4)
O 12	Anton Riepl Fleischmanufaktur KG.	Gallneukirchen	Urfahr-Umgebung	X				X		X					
O 13	J.Andert Fl.waren AG. Billa Frischdienstlager	Ansfelden	Linz-Land		X	X		X		X					(4)
O 14	Vieh- und Fleischgroßhandel Franz Holzner	Pfaffstätt	Braunau/Inn	X						X					
	Vieh- und Fleischgroßhandel Franz Holzner	Pfaffstätt	Braunau/Inn		X			X		X					
O 15	Franz Dachs Fleischveredelungs KG.	Treubach	Braunau/Inn	X	X	X		X		X					
O 17	Schweinespezialbetrieb Innviertel Ges.mbH.	Lambrechten	Ried/Innkreis	X	X					X					
O 21	Rudolf Berghammer GmbH.	Neukirchen/Walde	Grieskirchen	X	X			X		X					
O 23	Rupert Humer Ges.mbH.	Gaspoltshofen	Grieskirchen	X	X			X		X					
O 24	Muckenhuber Ges.mbH. & Co.KG.	Kematen/Innbach	Grieskirchen		X	X		X	X	X					
O 25	Rudolf Großfurtner GmbH. & Co.	Utzenaich	Ried/Innkreis	X	X		X	X		X					(4,22)
O 25A	Rudolf Großfurtner GmbH. & Co.	St.Martin/Innkreis	Ried/Innkreis	X	X		X	X		X					(22)
O 26	Walter Scheinecker Ges.m.b.H.	Steinerkirchen/Traun	Wels-Land	X	X			X		X					
O 27	Staudinger Delikatessen GmbH.	Nußbach	Kirchdorf/Krems			X		X	X	X					
	Viehhandel Hans Staudinger	Nußbach	Kirchdorf/Krems		X			X	X	X					(0)
O 28	Österreichische Nestle Ges.mbH.	Linz	Linz-Stadt			X		X		X					
O 29	Schlächterei Rainer & Söhne GmbH.	Garsten	Steyr-Land				X	X		X					(22)
O 30	Hütthaler KG.	Schwanenstadt	Vöcklabruck	X	X	X	X	X		X					(4)
O 31	Hipp Produktion Gmunden GmbH. & Co.KG.	Gmunden	Gmunden			X		X		X					

Zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassene Fleischbetriebe in Österreich

Betr.Nr.	Betrieb	Ort	Region	SB	ZB	VB	K/U	RD	S/Z	Schw	Eh	Wild	Gefl.	Kan.	Bem.
O 32	Josef Gruber Vieh-u.Fleisch GmbH. & Co.KG.	Pichl/Wels	Wels-Land	X	X			X		X					(3)
O 33	Fleischwarenfabrik Rudolf Reiter	Eberschwang	Ried/Innkreis		X	X	X	X		X	X				(22)
O 34	Landhof Linz Ges.mbH.	Linz	Linz-Stadt		X	X	X	X		X	X		X		(4,22)
O 35	Österreichische Donaulager GmbH.	Linz	Linz-Stadt				X	X	X	X	X		X	X	(1,22)
O 36	Schestauber KG.	Neumarkt/H.	Grieskirchen	X	X			X		X					
O 37	Raimund Schörgendorfer	Michaelnbach	Grieskirchen			X		X		X					
O 38	Wiesenberger Ges.mbH. & Co.KG.	Peuerbach	Grieskirchen	X	X	X		X		X					
O 40	Viehagentur Karl Amstler GmbH.	Baumgartenberg	Perg	X	X			X		X					
O 41	Böhm KG.	Saxen	Perg		X			X	X	X					
O 43	Rudolf Neugschwandtner	Münzbach	Perg	X	X			X		X					
O 44	Max Pachinger KG.	Arbing	Perg	X	X	X		X		X					(0)
O 45	Fleisch- und Wurstwaren Leopold Pilshofer	Münzbach	Perg	X	X	X		X		X					(0)
O 47	Karl Samböck	Pabneukirchen	Perg	X	X			X		X					
O 49	Rupert Windhager	Münzbach	Perg	X				X		X					
O 50	Rudolf Amstler	Perg	Perg	X				X		X					
O 52	Josef Feköhrer Ges.mbH.	Mühlheim/Inn	Ried/Innkreis	X	X			X		X					
O 53	Haidenthaller Fleisch & Wurstwaren GmbH.	Mettmach	Ried/Innkreis		X	X		X		X					
O 54	Franz Kramer Fleischges.mbH.	Freistadt	Freistadt		X			X		X					
O 58	Vieh- und Fleischhandel Peter Dornauer	Schörfling a.A.	Vöcklabruck	X	X			X		X					
O 60	Vieh- und Fleischhandel Günter Haydinger	Seewalchen	Vöcklabruck	X	X	X		X		X					
O 61	Vöckla Schlächterei Ges.mbH.S.Hollerweger	Zipf/Gampern	Vöcklabruck	X	X			X		X					
O 62	Wigof-Wirtsch.gen.d.Fleischer OÖ.reg.Gen.mbH.	Linz	Linz-Stadt			X		X		X					(6,8)
O 63	Franz Maier	Pöndorf	Vöcklabruck	X	X	X		X		X					
O 66	Franz Staudinger	Gunskirchen	Wels-Land		X	X		X		X					
O 67	Johannes Hochhauser	Pichl/Wels	Wels-Land	X	X	X		X		X					
O 68	Strasser Schlächterei GmbH.	Sattledt	Wels-Land	X	X					X					
O 75	Oberndorfer Fleisch GmbH.	Ried/Traunkreis	Kirchdorf/Krems	X	X			X		X					
O 78	Max Riepl	Sarleinsbach	Rohrbach	X	X	X		X		X					(0)
O 79	Johann Zeilinger Co.KG.	Adlwang	Steyr-Land	X	X			X		X					
O 81	Zellinger Produktions GmbH.	Steyr	Steyr-Stadt		X	X		X	X	X					
O 84	Fritz Walchshofer GmbH. & Co.KG.	Linz-Ebelsberg	Linz-Stadt			X		X		X					
O 87	Johann Feichtinger Ges.mbH. & Co.KG.	Brunnenthal	Schärding		X	X		X		X					
O 90	Kühlhaus Wilhelm Löw Ges.mbH.	St.Martin	Linz-Land				X	X	X	X	X		X		(22)
O 93	KÖ-Fleischwaren Josef Köttsdorfer	Linz	Linz-Stadt		X	X		X		X					
O 94	Nothhaft Fleisch-Wurst-Imbiß GmbH.	Leonding	Linz-Land		X	X		X		X					
O 96	Alois Hörlsberger	Linz	Linz-Stadt		X	X		X		X					
O 99	Weinbergmaier Ges.mbH.	Wolfern	Steyr-Land			X		X		X					
O 100	Spar-Österreichische Warenhandels AG.	Marchtrenk	Wels-Land		X	X		X	X	X					(4)
O 103	Fleisch- und Wurstwaren Kürmayr KG.	Schwertberg	Perg		X	X		X	X	X					
O 105	Franz Peham	Peuerbach	Grieskirchen			X		X		X					
O 106	Markus Schestauber	Neumarkt/H.	Grieskirchen		X			X		X					(0)
O 110	Josef Kletzl Fleischwaren Ges.m.b.H.	Aspach	Braunau/Inn		X	X		X		X					
O 111	Adolf Wegschaider	Steyregg	Urfahr-Umgebung			X		X		X					
O 112	Heinrich Hable Fleischwaren KG.	Aurolzmünster	Ried/Innkreis		X	X		X	X	X		X	X		
O 113	Wolfgang Binder	Hofkirchen	Rohrbach		X	X		X		X					(0)

Zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassene Fleischbetriebe in Österreich

Betr.Nr.	Betrieb	Ort	Region	SB	ZB	VB	K/U	RD	S/Z	Schw	Eh	Wild	Gefl.	Kan.	Bem.
O 114	Delacost Handelsgesellschaft m.b.H.	Leopoldschlag	Freistadt		X		X	X	X	X	X				(22)
O 116	Kirchdorfer Fleischwaren Ges.mbH.	Kirchdorf/Krems	Kirchdorf/Krems		X			X		X					
O 137	Maximarkt Haid	Haid/Ansfelden	Linz-Land		X			X	X	X					
	Maximarkt Haid	Haid/Ansfelden	Linz-Land			X		X		X					(0)
O 144	Land Art OEG.	Unterach/Attersee	Vöcklabruck			X		X	X	X		X	X		
O 159	Neuburger GmbH. & Co.KG.	Ulrichsberg	Rohrbach		X	X		X	X	X	X				
O 160	Friedrich Gustav Wagner	Helfenberg	Rohrbach	X				X							
O 183	Werks-Casino T.Gaststätten GmbH. Ivica Simic	Trimmelkam	Braunau/Inn			X		X	X	X	X				
O 200	Hofer KG.	Sattledt	Wels-Land				X	X	X	X		X	X	X	(6,22)
O 201	Jägerland Wildspezialitäten GmbH. & Co.KG.	Freistadt	Freistadt		X		X					X			
O 202	Rudolf Zöls	Ried/Innkreis	Ried/Innkreis		X		X					X			(2)
O 203	Wild-Kraft Produktions-Ges.m.b.H.	Taufkirchen	Schärding				X					X			(0)
O 204	Kamleitner & Kraupa Ges.mbH.	Linz	Linz-Stadt		X		X					X			(2)
O 205	Huber Wildgroßhandel GmbH.	Wels	Wels-Stadt		X		X	X		X		X			(2,22)
O 209	Berger Wild Ges.mbH.	St.Florian/Inn	Schärding				X					X			(14,15)
O 210	Friedrich Atteneder	Neumarkt	Freistadt				X					X			(14,15)
O 225	Dorfer Direktvermarktung Kaiser-Obermaier KEG.	Frankenburg/Hausruck	Vöcklabruck	X	X			X							
O 226	Resch & Frisch - Logistics GmbH. & Co.KG.	Wels	Wels-Stadt			X	X	X		X					(6)
O 242	Franz Schuster	Ostermiething	Braunau/Inn		X	X		X	X	X					
O 263	Johann Schallmoser	Eggelsberg	Braunau/Inn		X	X		X		X					
O 268	Dr. Fritz Grabner	Gmunden	Gmunden			X			X	X	X	X	X	X	(8)
	Dr. Fritz Grabner	Gmunden	Gmunden				X	X							(22)
O 302	Hubers Landhendl GmbH.	Pfaffstädt	Braunau/Inn	X	X	X	X						X		(6)
O 317	Pluskauf	Pasching	Linz-Land		X			X		X					(0)
O 336	Stritzinger Import/Export Ges.mbH.	Gaspoltshofen	Grieskirchen			X				X					
	Stritzinger Import/Export Ges.mbH.	Gaspoltshofen	Grieskirchen				X	X	X	X		X	X		(22)
O 340	Gourmetfleischer Zehetner KG.	Dietach	Steyr-Land		X	X		X	X	X					
O 352	Maximarkt Ried	Ried/Innkreis	Ried/Innkreis		X			X	X	X					
O 360	Pro-Kaufland SB Warenhandelsges.mbH.	Linz	Linz-Stadt		X	X		X	X	X					
O 367	Mühlviertler Alm Biofleisch GmbH.	Unterweißenbach	Freistadt	X	X	X		X		X					
O 386	Daily Service Tiefkühllogi.Ges.mbH.& Co.KG.	Asten	Linz-Land				X	X	X	X	X	X	X	X	(12,22)
O 387	Gintersdorfer	Saxen	Perg			X	X	X	X	X	X				(8,22)
O 388	Higelsberger Wurstwaren	Schwertberg	Perg		X	X	X	X		X					(0,7,22)
O 392	Laska & Söhne	Linz	Linz-Stadt			X	X	X	X	X	X				(8,22)
O 395	Landesmann Trading Ges.mbH.Kühlh.Stark	Puchenau	Urfahr-Umgebung				X	X	X	X	X	X	X	X	(22)
O 404	C+C Pfeiffer Großhandels Ges.mbH.	Traun	Linz-Land		X			X	X	X					
O 406	Kröswang GmbH.	Grieskirchen	Grieskirchen			X	X	X	X	X					(6,22)
	Kröswang GmbH.	Grieskirchen	Grieskirchen				X					X	X		
O 407	Maximarkt Linz	Linz	Linz-Stadt		X			X	X	X					
	Maximarkt Linz	Linz	Linz-Stadt			X		X	X	X					(0)
O 408	Tabor-Warenhaus Ges.mbH. & Co.KG.	Steyr	Steyr-Stadt		X	X		X	X	X					
O 409	Maximarkt Wels	Wels	Wels-Stadt		X			X	X	X					
O 417	Nagel Austria	St.Florian	Linz-Land				X	X	X	X		X	X	X	(12,22)
O 424	Maximarkt Vöcklabruck	Vöcklabruck	Vöcklabruck		X			X	X	X					
O 425	Efko Delikatessen Ges.mbH.	Eferd.-Hinzenbach	Eferding			X		X		X					(0)

Zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassene Fleischbetriebe in Österreich

Betr.Nr.	Betrieb	Ort	Region	SB	ZB	VB	K/U	RD	S/Z	Schw	Eh	Wild	Gefl.	Kan.	Bem.
O 426	Anton Riepl Fleischmanufaktur Ges.mbH.	Engerwitzdorf	Urfahr-Umgebung			X		X		X					
O 430	Hochreiter Fleischwaren GmbH.	Bad Leonfelden	Urfahr-Umgebung			X		X		X					
O 430 A	Hochreiter Fleischwaren GmbH.	Reichenthal	Urfahr-Umgebung		X			X	X	X					
O 431	C + C Wedl Ges.mbH. & Co.KG.	Vöcklabruck	Vöcklabruck		X			X	X	X					
O 433	Fuchsberger KG.	Eberschwang	Ried/Innkreis			X		X		X					
O 437	Innviertler Tiefkühlprodukte	Gurten	Ried/Innkreis			X		X	X	X					
O 439	C + C Wedl Ges.mbH. & Co.KG.	Ried/Innkreis	Ried/Innkreis		X			X	X	X					
O 440	Schlachtgemeinschaft Gosau Mittertal	Gosau	Gmunden	X				X	X	X					
133	**Betriebe in Oberösterreich**														
S 1	Sb.Vieh- u.Fleischvermarktungs GmbH.SVV.	Salzburg	Salzburg-Stadt	X	X		X	X	X	X	X				(6,7,22)
S 2	Franz Ablinger & Co. Ges.mbH.	Oberndorf	Salzburg-Umgebung	X	X	X		X	X	X					
S 3	Vieh- und Fleischhandel Peter Kirchtag KG.	Lamprechtshausen	Salzburg-Umgebung	X	X	X		X	X						
S 4	EFEF Fleischwaren GesmbH.	Radstadt	St.Johann/Pongau		X	X		X	X	X					
S 5	Anka-Anton Karl Fleischwaren GmbH.	Salzburg	Salzburg-Stadt		X	X		X	X	X					
S 7	Josef Ladinger	Radstadt	St.Johann/Pongau		X	X		X		X					
S 8	Paul Santner	Wals	Salzburg-Umgebung			X		X		X					(0)
S 42	Frigo Salzburg TK-Lager GmbH.	Hallein	Hallein				X	X	X	X	X	X	X	X	(12,22)
S 76	Rudolf Senninger & Co.KG.	Saalbach	Zell/See		X	X		X	X	X					
S 77	Schöppl Ges.mbH. & Co.KG.	Wald/Pinzgau	Zell/See	X				X	X	X	X				
S 78	Sepp Schultes KG.	Zell/See	Zell/See	X	X	X		X	X	X					
S 85	Franz Hofmann Vieh- und Fleisch GmbH.	Bergheim	Salzburg-Stadt		X	X		X	X	X			X		(4)
S 86	Karl Pöll Ges.mbH.	Wals	Salzburg-Umgebung		X			X		X					
S 89	Städtisches Kühlhaus Salzburg-Bergheim	Bergheim	Salzburg-Stadt				X	X		X					(22)
S 90	Pfeiffer Großhandel Ges.mbH.	Wals-Siezenheim	Salzburg-Umgebung		X	X		X		X					
S 92	Karnerta GmbH.	Salzburg	Salzburg-Stadt		X	X		X	X	X					
S 93	Hubert Renner Ges.mbH. & Co.KG.	Salzburg	Salzburg-Stadt		X	X		X	X	X					
S 94	Sb.Wirtsch.verbd.d.Fleischer reg.Gen.mbH.	Bergheim	Salzburg-Stadt			X		X		X					(8)
S 100	Fleisch- und Wurstwaren Engelbert Lettner	Koppl	Salzburg-Umgebung		X	X		X		X					
S 101	Fleisch- und Wurstwaren Walter Frandl	Eugendorf	Salzburg-Umgebung		X	X		X		X					
S 106	R&S Gourmet Express Handelsges.mbH.	Wals-Siezenheim	Salzburg-Umgebung				X	X		X		X	X		(6,12)
S 113	Nannerl Nahrungsmittel-Spezialitäten Ges.mbH.	Salzburg	Salzburg-Stadt			X		X	X	X	X				
S 114	MMF Masic Meat & Food KEG.	Eugendorf	Salzburg-Umgebung			X	X	X	X	X	X				(6)
S 121	Smilde Import und Export Ges.mbH.	Salzburg	Salzburg-Stadt			X		X		X					(9)
S 123	Import - Export Johann Radauer	Eugendorf	Salzburg-Umgebung			X		X		X					(8,12)
S 124	Fleischereibedarf Peter Schwab	Bergheim	Salzburg-Umgebung			X		X		X					(8,12)
S 126	T&B Frigoliner GmbH./TKL Tiefkühllogistik GmbH.	Bergheim	Salzburg-Umgebung				X	X		X			X		(23)
S 127	Frigologo Kühllogistik Ges.mbH.	Seekirchen	Salzburg-Umgebung				X	X	X	X	X				(6)
S 129	Wildsammelstelle Groß- und Einzelhandel...	Eben/Pongau	St.Johann/Pongau		X							X			(15,23)
	... Wild/Fleisch/Wurst Reinfried Wieser	Eben/Pongau	St.Johann/Pongau		X							X			(15,23)
S 130	Hochländer Ges.mbH.	Niedernsill	Zell/See		X							X			(14,15)
30	**Betriebe in Salzburg**														
St 1	Fleischhof Raabtal GmbH.	Kirchberg/Raab	Feldbach	X	X		X	X		X					
St 2	Othmar Felgitscher	Heiligenkreuz/Waasen	Leibnitz	X	X	X		X		X					(9)
St 3	Ferdinand Sorger Ges.mbH.	Frauental/Laßnitz	Deutschlandsberg		X	X		X		X					(9)

Zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassene Fleischbetriebe in Österreich

Betr.Nr.	Betrieb	Ort	Region	SB	ZB	VB	K/U	RD	S/Z	Schw	Eh	Wild	Gefl.	Kan.	Bem.
St 4	Alfred Messner & Sohn	Stainz	Deutschlandsberg		X	X		X		X					
St 5	Scheucher-Fleisch Ges.mbH.	Jagerberg	Feldbach	X	X		X	X		X					(22)
St 6	Schlachthof Graz	Graz	Graz-Stadt	X	X	X		X	X	X					(8,9)
St 7	Landgenossenschaft Ennstal Landena KG.	Stainach	Liezen		X	X		X	X	X					
St 8	Alois Köhrer Gesellschaft mbH.	Ragnitz	Leibnitz		X			X		X					
St 9	Obersteirische Qualitätsfleisch Ges.mbH.	Leoben	Leoben	X	X			X	X	X	X				
St 11	Städtischer Schlachthof Weiz Ges.mbH.	Weiz	Weiz	X	X			X	X	X					
St 13	Schirnhofer Ges.m.b.H.	Kaindorf/Hartberg	Hartberg		X	X		X		X					(4)
St 14	L.F.W. Feinkost GmbH.	Leibnitz	Leibnitz		X	X		X		X					
St 15	Vulcano Fl.waren Manufakt.GmbH.&Co.KG.	Auersbach/Feldbach	Feldbach		X	X				X					
St 17	Beerenfrost Kühlhaus Ges.m.b.H.	Lieboch	Graz-Umgebung				X	X	X	X	X				(22)
St 18	Franz Krainer	Wagna	Leibnitz		X	X	X	X		X					
St 19	Grünewald Fruchtsäfte GmbH.	Stainz	Deutschlandsberg				X	X	X	X	X				(22)
St 20	Schirnhofer Qualitätsfleisch Ges.mbH.	Großsteinbach	Fürstenfeld	X	X			X		X					
St 21	Rudolf Jöbstl Vieh und Fleisch, Handel und ...	Straß/Steiermark	Leibnitz	X	X		X	X	X	X					
	...und Transport Ges.mbH.	Straß/Steiermark	Leibnitz	X	X		X	X	X	X					
St 22	Steirerfleisch Ges.mbH.	Wolfsberg/Schwarzautal	Leibnitz	X	X		X	X		X					
St 23	Schlachthof Fürstenfeld Ges.mbH.	Fürstenfeld	Fürstenfeld	X	X			X		X					
St 24	Blasko Convenience-Fertiggerichte GesmbH.	Bruck/Mur	Bruck/Mur			X		X		X			X		
St 25	St.Manufaktur f.Feinschmeck.Reiner GmbH.	Seiersberg/Graz-Puntigam	Graz-Umgebung		X	X		X		X					
St 26	Ld.gen.Ennstal Landena KG.SH.Alpenfleisch	Stainach	Liezen	X	X			X							
St 27	Ferdinand Foggenberger	Unterpremstätten	Graz-Umgebung				X	X	X	X	X				(1,22)
St 28	Fleischwerke Ulrike Reistenhofer Ges.mbH.	Eisbach/Rein	Graz-Umgebung		X	X		X		X					(11)
St 31	Hans Harger Sohn & Co. Ges.m.b.H.	Kapfenberg	Bruck/Mur		X	X		X		X					
St 36	Nagel Austria GmbH.	Raaba	Graz-Umgebung				X	X	X	X	X		X		
St 40	Leopold Strobl Ges.mbH. & Co.KG.	Graz	Graz-Stadt				X	X	X	X	X				(22)
St 44	Robert Buchberger KG.	Pöllau	Hartberg	X	X			X		X					
St 46	Turza GmbH. & Co.KG.	Ilz	Fürstenfeld	X	X			X	X	X					
St 47	Gruber Ges.mbH. & Co.KG.	Vorau	Hartberg	X	X	X		X		X					
St 48	Gebrüder Smilde Im- und Export Ges.m.b.H.	Frohnleiten	Graz-Umgebung				X	X		X					(22)
St 49	Schirnhofer Fleischwaren GmbH.	Kaindorf/Hartberg	Hartberg		X	X		X		X					
St 50	Fleischhauerei-Schlachterei Günther Zotter	Buch-Geiseldorf	Hartberg	X	X			X	X	X					
St 51	Adeg Österr.Handels-AG.Zentrallager Stmk.	Traboch	Leoben		X			X	X	X					
St 53	Hubert Gottinger	Wolfsberg	Leibnitz	X						X					
St 55	Herbert Ramsauer	Heiligenkreuz/Waasen	Leibnitz	X				X		X					
St 58	ARGE Weizer Fleischspezialitäten	Weiz	Weiz		X	X		X	X	X					
St 61	Schirnhofer GmbH.	Groß St. Florian	Deutschlandsberg			X		X		X					(21)
St 80	Kühltransporte Kern Ges.m.b.H.	Graz	Graz-Stadt				X	X		X					(22)
St 81	Hofer Zentrallager	Hausmannstätten	Graz-Umgebung				X	X		X					(1,22)
St 88	Transporte Maninger GmbH.	Kalsdorf/Graz	Graz-Umgebung				X	X		X					
St 89	Eismann	Graz	Graz-Stadt			X	X	X	X	X			X		(6,22)
St 90	Spar-Tann Ges.mbH.	Graz	Graz-Stadt		X	X		X	X	X					
St 98	Fleischveredelung Weiss GmbH.	Leoben	Leoben		X	X		X		X					
St 99	Meisterfrost Tiefkühlerzeug.Ges.mbH.Werk I	Sinnersdorf	Hartberg			X		X		X			X		
St 108	Kollar Ges.mbH. und Kollar-Göbl KG.	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg			X		X	X	X		X	X		

Zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassene Fleischbetriebe in Österreich

Betr.Nr.	Betrieb	Ort	Region	SB	ZB	VB	K/U	RD	S/Z	Schw	Eh	Wild	Gefl.	Kan.	Bem.
St 113	Meisterfrost Tiefkühlerzeug.Ges.mbH.Werk II	Sinnersdorf	Hartberg			X		X		X			X		
St 124	Fleisch- und Wurstwaren Rauch GmbH.	Trautmannsd.-Bad Gleichenberg	Feldbach		X	X		X		X			X		
St 148	Alois Köhrer Ges.m.b.H.	St.Georgen/Stiefing	Feldbach				X	X	X	X	X				
St 155	Markus Tasch	Stein/Enns	Liezen	X	X			X	X	X					
St 182	Die Kochwerkstatt Willi Brunner Ges.mbH.	Eggersdorf	Graz-Umgebung			X		X	X	X		X	X		(30)
St 215	Hochländer Vertriebsgesell.-Naturfl.markt	Rottenmann	Liezen				X					X			(14)
St 242	Fleischerei Robert Gangl	Krottendorf	Voitsberg	X				X	X	X					(27)
St 270	Johann Fedl Ges.mbH.	Kalsdorf	Graz-Umgebung				X	X		X					(1,22)
St 290	Johann Loidl Ges.mbH.	St.Stefan/Rosental	Feldbach		X	X		X		X					
St 299	R.u.S.Aichinger Feinkosterzeug. Ges.mbH.	Kapfenberg	Bruck/Mur			X		X		X					
St 301	Johann Titz Ges.mbH. & Co.KG.	Edelsbach/Feldbach	Feldbach	X	X	X	X						X		
St 303	Franz Tschiltsch	Pölfing-Brunn	Deutschlandsberg	X	X								X		
St 304	Johann Kicker Ges.mbH. & Co.KG.	Studenzen	Feldbach	X	X								X		
St 305	Franz Draxler	Groß St.Florian	Deutschlandsberg		X								X		
St 306	Herbert Lugitsch & Söhne GmbH.	Feldbach	Feldbach		X	X							X		
St 307	Geflügelhof Johann Reicher Ges.m.b.H.	Kapfenstein	Feldbach		X		X						X		
St 560	Johann Andert Fl.war.AG. Billa-Zentrallager	Kalsdorf	Graz-Umgebung				X	X		X					(22)
64	**Betriebe in der Steiermark**														
T 1	Josef Ager	Söll/Tirol	Kufstein			X	X	X	X	X	X				(22)
T 2	Handl-Tyrol GmbH. Servicecenter	Schönwies	Landeck			X	X	X		X					(22)
T 3	Prim-As GmbH.	Oberhofen	Innsbruck-Land			X		X		X					(5)
T 4	Tiefkühlhäuser Josef Huber	St.Johann/Tirol	Kitzbühel				X	X	X	X	X	X	X	X	(20)
T 5	Gasser Speck GmbH.	Navis	Innsbruck-Land			X		X		X					
T 7	Fleischhof Oberland Ges.m.b.H. & Co.KG.	Imst	Imst		X	X		X	X	X	X				
T 8	Wedl und Dick Ges.mbH.	Innsbruck	Innsbruck-Stadt		X		X	X	X	X					
	Wedl und Dick Ges.mbH.	Innsbruck	Innsbruck-Stadt				X					X	X		(1)
T 9	Kälberschlächterei Huber GmbH.	St.Johann/Tirol	Kitzbühel	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(22)
T 10	Tiefkühlkost + Frischdienst Neurauter Frisch	Ötztal/Bhf.	Imst				X	X	X	X	X	X	X	X	(1,22)
T 26	Deflorian Tiefkühlprodukte	Gnadenwald	Innsbruck-Land			X		X		X					(5)
T 29	Grissemann Ges.mbH.	Zams	Landeck		X			X	X	X	X				
T 41	Mair Speck OHG.	Telfs	Innsbruck-Land			X				X					(11)
T 42	M-Preis Fleischzentrum	Völs	Innsbruck-Land		X	X		X	X	X					
	M-Preis Fleischzentrum	Völs	Innsbruck-Land				X	X	X	X	X		X	X	(4,20)
T 43	Andrä Hörtnagl Produktion u.Handel GmbH.	Hall/Tirol	Innsbruck-Land		X	X		X	X	X					
T 71	Metzgerei Huber Produktionsbetrieb Oberndorf	Oberndorf	Kitzbühel		X	X	X	X	X	X		X	X	X	
T 72	Fleischhauer/Selcherei Nikolaus Fuchs KG.	Kitzbühel	Kitzbühel		X	X		X	X	X	X				
T 81	Sinnesberger-Eurogast	Kirchdorf/Tirol	Kitzbühel		X			X	X	X	X				
T 89	Fleischhauerei Anton Juffinger	Kufstein	Kufstein		X	X		X		X					
T 92	Hans Pfluger KG.	Thiersee	Kufstein		X	X		X	X	X	X				
T 96	Spar-Österr.Warenhandels-AG.Tann Fleisch.	Wörgl	Kufstein		X	X		X	X	X	X				
T 97	Eurogast Riedhart SB/C & C Markt Großhdl.	Wörgl	Kufstein		X			X	X	X	X				
T 103	Meraner Teigwarenproduktion Ges.m.b.H.	Innsbruck	Innsbruck-Stadt			X		X	X	X					(5)
T 109	Albert Murr Fleischhauerei St.Anton .a.A.Tirol ...	St.Anton	Landeck	X	X	X	X	X	X			X			
	... Tirol & Co.KG.	St.Anton	Landeck	X	X	X	X	X	X			X			
T 114	Grissemann-Ges.mbH.	Zams	Landeck	X				X	X	X	X				

Zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassene Fleischbetriebe in Österreich

Betr.Nr.	Betrieb	Ort	Region	SB	ZB	VB	K/U	RD	S/Z	Schw	Eh	Wild	Gefl.	Kan.	Bem.
T 115	Frisch- und Tiefkühl-Ges.m.b.H. Eisendle	Hall	Innsbruck-Land				X	X	X	X	X	X	X	X	(1,22)
T 123	Sailer Fleisch Ges.mbH.	Nußdorf-Debant	Lienz		X	X	X	X	X	X	X	X			(1,22)
	Sailer Fleisch Ges.mbH.	Nußdorf-Debant	Lienz				X						X	X	
T 132	Alois Speckbacher KG.	Reutte	Reutte		X	X	X	X	X	X	X				(1,6,22)
T 159	Metzgerei Andreas Ortner	Sillian	Lienz		X	X	X	X	X	X					
T 198	Speckalm GmbH. Verpack.zentrum Schönw.	Schönwies	Landeck				X	X	X	X	X				(21,22)
T 200	H. Weinbaur GmbH.	Kufstein	Kufstein				X	X	X	X	X	X	X	X	(6,7,22)
T 201	Josef Ager	Söll/Tirol	Kufstein		X		X	X	X	X	X	X	X	X	(22)
T 222	Handl-Tyrol GmbH.	Pians	Landeck			X	X	X	X	X	X	X	X	X	(22)
T 226	TSC Truck Service GmbH.	Brixlegg	Kufstein				X	X	X	X	X	X	X	X	(20)
T 228	M-Preis-Service-Center	Völs	Innsbruck-Land			X	X	X	X	X	X	X	X	X	(6,12)
T 232	Agrar Schlachtstätte Mieminger Plateau	Mieming	Imst	X	X			X	X	X	X				
T 235	Nagel Austria GmbH.	Kramsach	Kufstein				X	X	X	X	X	X	X	X	(6,7,22)
T 266	Josef Hundsbichler KG.Österr.Laberzeugung	Langkampfen	Kufstein			X		X							(8)
T 273	Vieh- und Fleischhandel Josef Mayr	Natters	Innsbruck-Land		X		X	X	X	X	X	X			
T 351	Handl Tyrol Gastroservice GmbH.	Pians	Landeck		X	X	X	X		X		X	X	X	
T 3085	Schlacht- und Zerlegebetrieb Manfred Gstrein	Längenfeld	Imst	X	X	X	X	X	X	X					
43	**Betriebe in Tirol**														
V 1	11-er Nahrungsmittel Ges.mbH.	Nenzing	Bludenz			X	X	X		X					(22)
	11-er Nahrungsmittel Ges.mbH.	Nenzing	Bludenz				X						X		
V 2	Städtischer Schlachthof Dornbirn	Dornbirn	Dornbirn	X	X		X	X	X	X	X				(22)
V 3	"Gubi" Deutschmann Ges.mbH.	Feldkirch	Feldkirch		X		X	X	X	X		X			(22)
V 4	Vieh-/Fl.gr.hdl. Josef Vonach Ges.mbH. & Co.KG.	Lauterach	Bregenz		X		X	X	X	X					(22)
V 6	Malbuner Lebensmittel GmbH. & Co.KG.	Frastanz	Feldkirch		X	X	X	X		X					(12,22)
V 8	Tiefkühl Landleben GmbH.	Krumbach	Bregenz			X	X	X		X					(22)
V 9	Efef Fleischwaren Gesellschaft m.b.H.	Hohenems	Dornbirn		X	X	X	X		X					(22)
V 11	Vieh-/Fl.gr.hdl. Josef Vonach Ges.mbH. & Co.KG.	Hard	Bregenz				X	X		X			X		(22)
V 12	Fleisch- und Wurstwaren Hermann Broger	Mellau	Bregenz		X	X	X	X		X					(22)
V 14	Kaspar Fetz OHG.	Andelsbuch	Bregenz	X	X		X	X	X						(22)
	Kaspar Fetz OHG.	Andelsbuch	Bregenz		X		X			X					(22)
V 16	Spar-Österr.Warenhandel AG.Fahrn Fl.warenzentrale	Dornbirn	Dornbirn		X	X	X	X	X	X			X		(22)
V 17	Walser OHG.	Meiningen	Feldkirch	X	X	X	X	X	X	X					(0,22)
V 131	Vorarlberger Metzgerverband reg.Gen.mbH.	Hohenems	Dornbirn			X	X	X	X	X	X	X	X	X	(6)
V 138	Lebensmittelgroßhandel Wedl & Dick GmbH.	Lauterach	Bregenz		X	X		X		X					
16	**Betriebe in Vorarlberg**														
W 1	Leopold Trünkel GmbH.	Baumgasse 66	Wien III		X	X		X	X	X	X	X	X	X	
W 3	Radatz-Feine Wiener Fl.waren Ges.m.b.H.	Erlaaer Straße 187	Wien XXIII		X	X		X	X	X					(4)
W 4	CMS - Club Menue Service	Henneberggasse 6	Wien III			X		X	X	X	X	X	X	X	
W 9	Wiesbauer Österreich.Wurstspezialitäten GesmbH.	Laxenburgerstraße 256	XXIII Wien		X	X		X	X	X		X	X		(4)
W 13	Johann Andert Fleischwaren AG. Merkur	Swatoschgasse 3	Wien XI		X	X		X	X	X					(4,6)
W 14	Vereinigte Eisfabriken und Kühlhallen Wien	Pasettistraße 76	Wien XX			X	X	X	X	X	X		X		(1,6,22)
W 16	Anton Hink	Otto Beyschlaggasse 3	Wien XXI			X		X		X		X	X		
W 18	Cerny Frischhandelsges.m.b.H.	Hermann Gebauergasse 18	Wien XXII			X	X	X	X	X	X	X	X		(1,6,22)
W 19	Wiener Kühlhaus Frigoscandia GmbH.	Franzosengraben 20	Wien III		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(6,22)
W 20	Gustana Menüservice Ges.m.b.H.	Henneberggasse 2-4	Wien III			X		X	X	X	X	X	X	X	

Zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassene Fleischbetriebe in Österreich

Betr.Nr.	Betrieb	Ort	Region	SB	ZB	VB	K/U	RD	S/Z	Schw	Eh	Wild	Gefl.	Kan.	Bem.
W 24	Metro Selbstbedienungs-Großhandel GmbH.	Landwehrgasse 6	Wien XI		X	X	X	X	X	X			X		(6,22)
W 29	Do & Co Partyservice und Catering GmbH.	Dampfmühlgasse 5	Wien XI			X		X		X					
W 31	Reichherzer & Co. Fleischwarenbedarf GmbH.	Meischlgasse 11	Wien XXIII			X		X		X					(8)
W 32	Julius Bauer - Egger	Baumgasse 62	Wien III			X		X	X	X					(8)
W 35	Gourmet-Pöhl GmbH.	Goldschlaggasse 51	Wien XV		X	X		X	X	X					
W 36	Fleischwaren Johann Schreiber Ges.mbH. & Co.KG.	Hasnerstraße 86	Wien XVI		X	X		X	X	X					
W 38	Gerhard Albrecht	Floridusgasse 40	Wien XXI		X			X	X	X					
W 41	J.u.H. Pöhl OHG.	Ketzergasse 342-344	Wien XXIII		X	X		X	X	X					
W 42	Gastro-Fleisch Handels-u.Zerlegebetrieb Ges.mbH.	Viehmarktgasse 5-7	Wien III		X	X		X	X	X	X		X		(4)
W 44	Billa Dienstleistungs Ges.mbH.-Frischdienstlager	Halban Kurzstraße 1	Wien XXIII			X		X	X	X	X				(6)
W 62	Geko Großhandelsmarkt	Laxenburgerstraße 365	Wien XXIII			X		X	X	X					(6)
W 65	Bruno Di Grillo Ges.m.b.H.	Rosiwalgasse 41-43	Wien X			X		X		X					(6)
W 72	MA 59 - Landstraßer Markt	Invalidenstraße 1-3	Wien III		X			X	X	X					
W 74	Löwa Warenhandels Ges.m.b.H.	Heizwerkstraße 5	Wien XXIII			X	X	X		X					(6,22)
W 77	Erich Schenkel & Sohn	Hasenauerstraße 2	Wien XIX			X		X		X					(6)
W 100	Verband d.Handels-/Gewerbe-Treibenden FGM Wien	Baumgasse 68a	Wien III				X	X	X	X					(22)
W 101	Macro Group Handels GmbH.	Europa-FGM, Baumgasse 68a	Wien III		X			X	X						(21)
W 107	Fleisch und Fleischwaren Gottfried Foith	Europa-FGM, Baumgasse 68a	Wien III		X			X	X	X					(21)
W 108	Fleischgroßhandel Franz + Wolfgang Grogl Ges.mbH.	Europa-FGM, Baumgasse 68a	Wien III		X			X	X	X					(21)
W 110	Vieh-/Fleischagentur Gustav Haas & Co.	Europa-FGM, Baumgasse 68a	Wien III		X			X	X	X					(21)
W 116	Kraus & Partner	Europa-FGM, Baumgasse 68a	Wien III		X			X	X	X					(21)
W 117	Manfred Lisy	Europa-FGM, Baumgasse 68a	Wien III		X			X	X	X					(21)
W 124	Abdullah Demirci Ges.m.b.H.	Europa-FGM, Baumgasse 68a	Wien III		X			X	X	X					(21)
W 130	A. Wolfinger & Söhne	Europa-FGM, Baumgasse 68a	Wien III		X			X	X	X					(21)
W 138	Tempel und Schulverein Hadass Machsike	Große Mohrengasse 19	Wien II			X		X	X	X	X				(26)
W 141	Herbert Steiner GmbH.	Europa-FGM, Baumgasse 68a	Wien III		X			X	X	X					(21)
W 200	Forstverwaltung Lobau	Lobau 254	Wien XXII				X					X			(15)
W 201	Forstverwaltung Lainz	Hermesvilla	Wien XIII				X					X			(15)
W 203	Kriegler Wildspezialitäten GmbH.	Perfektastraße 13	Wien XXIII		X	X	X	X	X	X	X	X	X		(15,22)
W 210	Buchberger Fleisch en gros GmbH.&Co.KG.	Franzosengraben 20	Wien III		X			X	X	X					
W 213	Dr. Baum & Co. KG.	Schmelzgasse 3	Wien II				X						X		(12)
W 215	Norbert Baur	Baumgasse 68a	Wien III			X		X	X	X					(8)
W 216	Eismann Tiefkühl-Service Ges.m.b.H.	Nordwestbahnstraße 16	Wien XX			X	X	X	X	X			X		(1,6,22)
W 219	Johann Layer - Mostviertler Frischeierdienst	Postgasse 5	Wien XIV				X						X		
W 222	Adolf Zeppelzauer Ges.m.b.H.	FGM, Stand 87-92	Wien III			X		X	X	X	X				(8)
W 223	Edith Hiksch	Jägerstraße 95	Wien XX			X		X	X	X	X				(5)
W 245	Merkur Direkt Warenhandels AG.	Handelskai 342	Wien II		X	X		X	X	X	X				
	Merkur Direkt Warenhandels AG.	Handelskai 342	Wien II			X	X						X		(6)
W 252	Nahrungsmittelwerk Wojnar GmbH.	Laxenburgerstraße 250	Wien XXIII			X		X		X					(5)
W 253	Adolf Haas Ges.m.b.H.	Murbangasse 2	Wien X			X		X		X					(6)
W 255	Frisch & Frost	Puchgasse 5	Wien XXI			X		X		X					
W 256	Co-An Warenhandels GmbH.	Frauenheimgasse 5	Wien XII			X	X	X	X	X			X		(6,22)
W 257	Spak Feinkost GmbH.	Mautner Markhof G.28-32	Wien XI			X		X		X					(5)
W 258	Bofrost Vertriebs IX Ges.m.b.H. & Co.KG.	Pasettistraße 76	Wien XX			X	X	X		X			X		(1,6,22)
W 259	Exel Lebensmittel Logistik GmbH.	Hermann Gebauer-Straße 3	Wien XXII				X						X		(1)

Zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassene Fleischbetriebe in Österreich

Betr.Nr.	Betrieb	Ort	Region	SB	ZB	VB	K/U	RD	S/Z	Schw	Eh	Wild	Gefl.	Kan.	Bem.
	Exel Lebensmittel Logistik GmbH.	Hermann Gebauer-Straße 3	Wien XXII			X		X	X	X					(6)
W 260	Macro Group Handels GmbH.	Laxenburgerstr.365 Obj.A 8	Wien XXIII			X	X	X	X	X			X		(1,6,22)
W 263	Leopold Gumprecht	Buchengasse 115	Wien X			X	X	X		X	X				(1,6,22)
W 265	Gero Austria GmbH.	Kolbegasse 66	Wien XXIII			X	X	X	X	X					(1,6,22)
W 267	La Mercantile Scardovi GmbH.	Baumgasse 70	Wien III				X	X	X	X	X				(22)
W 282	Pergast Lebensmittelgroßhandel Sumbultepe...	Lehnergasse 9	Wien XV				X						X		
	...Sumbultepe Ges.m.b.H.	Lehnergasse 9	Wien XV			X		X	X	X					(6)
W 283	Sabex Handelsges.mbH. & Co.KG.	Großgrünmarkt Inzersdorf, ...	Wien XXIII				X						X		
	Sabex Handelsges.mbH. & Co.KG.	...GGM, Laxenburgerstraße 365	Wien XXIII			X		X	X	X					(6)
W 284	Frisch Express Transport und Handels GmbH.	Modecenterstraße 11a	Wien XI			X	X	X	X	X					(6)
W 288	Mahmoud Zayed	Nobilegasse 11	Wien XV			X	X	X	X	X	X		X		(6)
W 295	Essam Shehata KEG.	Vivenotgasse 39	Wien XII			X		X	X	X	X				
W 297	Bogdan Waligora	Pasettistraße 76	Wien XX			X	X	X	X	X	X		X		(6)
W 300	Sami Erkurt	GGM Inz.,Halle C 6/62-64,L.365	Wien XXIII			X		X	X	X	X				
W 313	Bischof Ges.m.b.H.	Gottfried-Schenker-Str.3	Wien XI			X		X	X	X					(6)
W 323	T & B Frischelogistik	Modecenterstraße 11	Wien XI			X		X	X	X	X				
W 332	Rudolf Popl Därme GmbH.	Anton Freunschlaggasse 8	Wien XXIII			X		X	X	X					(8)
W 338	Fleischgroßhandel Josef Hauck	Franzosengraben 20	Wien III			X	X	X	X	X	X		X		(6)
W 350	Orient Marketingservice Ges.m.b.H.	Laxenb.str.365/B2/11-16 I.	Wien XXIII			X	X	X	X	X	X		X		(6)
W 351	Johann Andert Fleischwaren AG.Merkur	Wagramerstraße 193	Wien XXI		X			X	X	X					(4)
W 367	Erika Schachinger	Billrothstraße 43	Wien XIX			X	X	X	X	X	X		X		(6)
W 373	Panalpina Welttransport Gesellschaft m.b.H.	Richard-Strauß-Straße 31	Wien XXIII			X		X	X	X					(12,25)
W 406	Spedition Karl Augustin	Felberstraße 25	Wien XV			X		X	X	X	X				(6)
W 414	Yazgi KEG.	GGM Inz.,Halle B 3/21,Lax.365	Wien XXIII			X		X	X	X	X				(6)
W 443	T & B Frischelogistik Ges.mbH.	Aspernstraße 33	Wien XXII			X		X	X	X	X				(6)
W 464	Fleischwaren Buhara Gida GmbH.	Koppstraße 36	Wien XVI				X						X		(1)
W 470	Heinz Hotwagner GmbH.	Hauptstraße 172	Wien XXIII			X		X	X	X					(6)
W 480	Benno Klaghofer	Ketzergasse 29	Wien XXIII			X		X	X	X					(6)
W 485	Sild Ges.m.b.H.	Arndtstraße 55	Wien XII			X	X	X	X	X	X		X		(6)
W 494	Schmidt Lohnselcherei GmbH.	Altmannsdorfer Anger	Wien XII			X		X		X					
W 497	Friedrich Kornfeind	Bischoffgasse 20	Wien XII		X	X	X						X	X	(6,21,22)
W 508	WiSped Internationale Spedition Ges.m.b.H.	1.Molostraße/Hafen Albern	Wien XI			X									(12,25)
W 653	Imgro	Bahnhof Wien-Nord	Wien II			X		X		X					(6)
W 721	Heinrich Weihs	Birostraße 14	Wien XXIII			X		X	X	X					(6)
W 758	Vulcascot Getr.Ind.Bedarf Handels-GmbH.	Muthgasse 25	Wien XIX			X		X		X					(18,25)

Betr.Nr.: Betriebsnummer / plant number / numero d'atelier

Betrieb: Betriebsname / plant name / nom d'atelier

Ort: Betriebsstandort / plant location / station d'atelier

Region: Bezirk / district / departement

SB: Schlachtbetrieb / slaughterhouse / abattoir

ZB: Zerlegungsbetrieb / cutting plant / atelier de decoupe

VB: Verarbeitungsbetrieb gemäß RL 77/99/EWG Artikel 8 (BGBl. 397/1994)
processing plant corresponding to CD 77/99/EEC article 8
atelier du transformation en conforme CD 77/99/CEE article 8

K/U: Kühlhaus/Umpackzentrum
cold store/rebaggage centre
entrepot frigorifique/centre du changement d'emballage

RD: Rindfrischfleisch gemäß RL 64/433/EWG Artikel 10 (BGBl. 396/1994)
fresh beef corresponding to CD 64/433/EEC article 10
viande fraiche bovine en conforme CD 64/433/CEE article 10

S/Z: Schaffrischfleisch/Ziegenfrischfleisch gemäß RL 64/433/EWG Artikel 10 (BGBl. 396/1994)
fresh mutton/fresh goat meat corresponding to CD 64/433/EEC article 10
viande fraiche ovine/viande fraiche caprine en conforme CD 64/433/CEE article 10

Schw.: Schweinefrischfleisch gemäß RL 64/433/EWG Artikel 10 (BGBl. 396/1994)
fresh pork corresponding to CD 64/433/EEC article 10
viande fraiche porcine en conforme CD 64/433/CEE article 10

Eh.: Einhuferfrischfleisch gemäß RL 64/433/EWG Artikel 10 (BGBl. 396/1994)
fresh horse meat corresponding to CD 64/433/EEC article 10
viande fraiche equine en conforme CD 64/433/CEE article 10

Wild: Wildfrischfleisch gemäß RL 92/45/EWG Artikel 7 (BGBl. 400/1994)
fresh game meat corresponding to CD 92/45/EEC article 7
viande fraiche gibier en conforme CD 92/45/CEE article 7

Gefl.: Geflügelfrischfleisch gemäß RL 71/118/EWG Artikel 6 (BGBl. 403/1994)
fresh poultry meat corresponding to CD 71/118/EEC article 6
viande fraiche volaille en conforme CD 71/118/CEE article 6

Kan.: Kaninchenfrischfleisch gemäß RL 91/495/EWG Artikel 14 (BGBl. 401/1994)
fresh rabbit meat corresponding to CD 91/495/EEC article 14
viande fraiche lapin en conforme CD 91/495/CEE article 14

Bemerk.: spezielle Anmerkungen / special remarks / remarques speciaux

(0) Zulassung ausgesetzt / admission exposed / admission exposee

(1) nur verpacktes Fleisch / packed meat only / seulement viande emballee

(2) auch Zuchtwildfleisch gemäß RL 91/495/EWG Artikel 14
farmed game meat also corresponding to CD 91/495/EEC article 14
aussi viande gibier d'elevage en conforme CD 91/495/CEE article 14

(3) Nebenprodukte der Schlachtung ausgeschlossen / no offals / abats exclus

(4) Faschiertes und Fleischzubereitungen gemäß RL 94/65/EWG
minced meat and meat preparations corresponding to CD 94/65/EEC
hachis et preparations de la viande en conforme CD 94/65/CEE

(5) Fleischerzeugnisse oder fertige Fleischgerichte mit einem Fleischanteil von weniger als 10 % gemäß RL 83/201/EWG
meat products or prepared meat meals with meat shares less than 10 % corresponding to CD 83/201/EEC
preparations de la viande ou plats prets avec une portion de la viande peu de 10 % en conforme CD 83/201/CEE

(6) Umpackzentrum gemäß RL 77/99/EWG § 6 a (1) (mit Hülle)
rebaggage centre corresponding to CD 77/99/EEC § 6 a (1)
centre du changement l'emballage en conforme CD 77/99/CEE § 6 a (1)

(7) Umpackzentrum gemäß RL 77/99/EWG § 6 a (2) (ohne Hülle)
rebaggage centre corresponding to CD 77/99/EEC § 6 a (2)
centre du changement l'emballage en conforme CD 77/99/CEE § 6 a (2)

(8) Verarbeitungsbetrieb gemäß RL 77/99/EWG Artikel 11 (§ 2 Z. 3) - gereinigte Mägen, Blasen oder Därme, soweit sie gesalzen oder getrocknet und/oder erhitzt sind
processing plant corresponding to CD 77/99/EWG article 11 (§ 2 Nr. 3) - stomachs, bladders and intestines cleaned, salted or dried and/or heated
atelier du transformation en conforme CD 77/99/CEE article 11 (§ 2 No. 3) - estomacs, vessies et intestins deterges, sales ou secs et/ou chauffes

(9) Verarbeitungsbetrieb gemäß RL 77/99/EWG Artikel 11 (§ 2 Z. 3) - Erzeugung von ausgelassenem und raffiniertem Fett und Lebensmittelfetten aus Fleisch einschließlich dessen Knochen
processing plant corresponding to CD 77/99/EWG article 11 (§ 2 Nr. 3) - production of rendered and rafined fat and groceries fats from rendering meat including its bones
atelier du transformation en conforme CD 77/99/CEE article 11 (§ 2 No. 3) - production de la graisse fondree et rafinee et des graisses des vivres de la viande et des ses os

(10) Verarbeitungsbetrieb gemäß RL 77/99/EWG Artikel 11 (§ 2 Z. 3) - eiweißhaltige Bestandteile, die sich beim Ausschmelzen des Rohfettes nach teilweiser Trennung von Fett und Wasser absetzen
processing plant corresponding to CD 77/99/EWG article 11 (§ 2 Nr. 3) - protein-containing residues of rendering after partial separation of fat and water
atelier du transformation en conforme CD 77/99/CEE article 11 (§ 2 No. 3) - ingredients albumineux en extraire par la font apres seperation en partie de la graisse et de l'eau

(11) Verarbeitungsbetrieb gemäß RL 77/99/EWG Art. 9 Abs. 1 (§ 10 Abs. 1 Z. 2)
processing plant corresponding to CD 77/99/EEC art. 9 p.1 (§ 10 p. 1 Nr. 2)
atelier du transformation en conforme CD 77/99/CEE art. 9 p.1 (§ 10 p.1 No. 2)

(12) ausschließlich Lagerung verpackter Ware
exclusive storage of packed wares
exclusif stockage des marchandises emballees

(13) nur Fleischextrakte / only meat extracts / seulement extraits de la viande

(14) eingeschränkt auf den Export von Wild in der Decke gemäß RL 92/45/EWG Artikel 5
restricted to the export of game in hide corresponding to CD 92/45/EEC article 5
restraint pour l'export de gibier non depoullier en conforme CD 92/45/CEE article 5

(15) Wildsammelstelle / game-collecting station / station de la quete du gibier

(16) nur Darmputzerei / intestines cleanery only / seulement nettoyage d'intestines

(17) Fleischerzeugnisse gemäß RL 77/99/EWG Anhang C, Kapitel 1
meat products corresponding to CD 77/99/EEC appendix C, chapter 1
preparations de la viande en conforme CD 77/99/CEE appendice C, chapitre 1

(18) Verarbeitungsbetrieb gemäß RL 77/99/EWG Artikel 11 (§ 2 Z. 3) -
Fleischmehl, Schwartenpulver, gesalzenes oder getrocknetes Blut, gesalzenes oder getrocknetes Blutplasma
processing plant corresponding to CD 77/99/EWG article 11 (§ 2 Nr. 3) -
meat powder, powdered rind, salted or dried blood, salted or dried blood plasma
atelier du transformation en conforme CD 77/99/CEE article 11 (§ 2 No. 3) -
farine viandaise, poudre des couennes, sang sale ou sec, plasma du sang sale ou sec

(19) auch Lagerung verpackter Ware
storage of packed wares also
aussi stockage des marchandises emballees

(20) auch Lagerung gefrorener Ware
storage of frozen wares also
aussi stockage des marchandises frigorifiees

(21) Großmarkt gemäß Entscheidung der Kommission 96/658/EG
whole-sale-market corresponding to commission decision 96/658/EC
marche-grand en conforme decision de la commission 96/658/CE

(22) Umpackzentrum gemäß Entscheidung der Kommission 94/837/EG
rebaggage centre corresponding to commission decision 94/837/EC
centre du changement d'emballage en conforme decision de la commission 94/837/CE

(23) handelt auch unter der Bezeichnung / also trading as / commerce aussi sous la marque

(24) (auch) Wild in der Decke / game in hide (also) / (aussi) gibier non depoullier

(25) Sammelbetrieb gemäß Speisegelatine-Verordnung BGBl. II 2000/272 gemäß Entscheidung der Kommission 99/724/EG
collection center for raw materials for gelatine intented for human consumption corresponding to commission decision 99/724/EC
centre de collecte pour matieres premieres pur gelatine destinee a la cosummation humaine en conforme decision de la commission 99/724/CE

(26) Verarbeitungsbetrieb mit ständigen Erleichterungen gemäß § 10 Abs.1 Z 2 Fleischverarbeitungsbetriebe-Hygieneverordnung
processing plant with permanent facilities corresponding to § 10 Abs.1 Z 2 Fleischverarbeitungsbetriebe-Hygieneverordnung
atelier du transformation avec allegements permanents en conforme § 10 Abs.1 Z 2 Fleischverarbeitungsbetriebe-Hygieneverordnung

(27) auch Strauße / ostriches also / aussi autruches

(28) nur entbeintes Rindfleisch / boneless beef only / seulement viande bovine sans os

(29) Produktion von Tiefkühlprodukten
production of deep-freezed products
production des produits bas-frigorifees

(30) nur Zuchtwildfleisch gemäß RL 91/495/EWG Artikel 14
farmed game only also corresponding to CD 91/495/EEC article 14
seulement viande gibier d'elevage en conforme CD 91/495/CEE article 14

5.

Kundmachung von Programmen gemäß § 7 Abs. 4 der Tiergesundheitsdienst-Verordnung

GZ 74.200/0030-IV/B/8/2005

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND FRAUEN

b m g f

GZ: 74200/30-IV/B/8/05

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 7 Abs. 4 der Tiergesundheitsdienst-Verordnung, kundgemacht in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ Nr. 8a/2002 vom 27.9.2002, werden nach Anhörung des Beirates „Tiergesundheitsdienst Österreich“ folgende Programme kundgemacht:

Artikel 1

1. **Programm zur Überwachung und Bekämpfung der progressiven Rhinitis atrophicans bei Zuchtschweinen, Version 2**

2. **Geflügelgesundheitsprogramm, Teil I Salmonellenbekämpfung in der österreichischen Geflügelhaltung und –schlachtung sowie zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Geflügelbestände einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Produkte (Eier und Geflügelfleisch)**
   Stand: 27.10.2005

Gemäß § 3 Abs. 2 der Tierarzneimittel-Anwendungsverordnung 2004, BGBl. II Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch Tierarzneimittel-Anwendungsänderungs-verordnung 2004, BGBl. II Nr. 282/2004, dürfen die in diesen Programmen hierfür genannten Veterinär-Arzneispezialitäten unter den darin genannten Bedingungen einem TGD-Tierhalter als Teilnehmer des entsprechenden Tiergesundheits-programmes zur Anwendung überlassen werden, sofern er die in der obzitierten Verordnung genannten Ausbildungserfordernisse erfüllt.

Diese Programme treten am 1. Jänner 2006 in Kraft.

Artikel 2

Folgende Programme treten mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft:

1. **Programm zur Überwachung und Bekämpfung der progressiven Rhinitis atrophicans bei Zuchtschweinen**
   Veröffentlicht in den AVN Nr. 8a/2004 mit GZ 74000/37-IV/B/8/04

2. **Geflügelgesundheitsprogramm, Teil I Salmonellenbekämpfung in der österreichischen Geflügelhaltung und –schlachtung sowie zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Geflügelbestände einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Produkte (Eier und Geflügelfleisch)**
   Veröffentlicht in den AVN Nr. 5a/2005 mit GZ 74200/20-IV/B/8/05

Wien, am 18. November 2005
Für die Bundesministerin:
Mag. Ulrich HERZOG

Programm zur Überwachung und Bekämpfung der progressiven Rhinitis atrophicans bei Zuchtschweinen

Version 2

Arbeitsgruppe Schwein

Anerkennung im Rahmen
der TGD-Verordnung – Kapitel 1, Art. 1, Pkt. 8

Inhaltsübersicht:

Programm zur Überwachung und Bekämpfung der progressiven Rhinitis atrophicans (PAR) bei Zuchtschweinen

A Einleitung Seite 3

B Beschreibung des Programms Seite 4

1. Zielsetzung des Programms Seite 4
2. Methode Seite 4
3. Programmablauf Seite 5
3.1. Statuserhebung Seite 5
3.2. Überwachung Seite 6
3.3. Zertifizierung Seite 7
4. Begleitmaßnahmen Seite 8
5. Sanktionen Seite 9

C Ablaufschema PAR-Programm Seite 10

A Einleitung

Die progressive Rhinitis atrophicans (PAR) ist eine Erkrankung, die in den OIE Listen als Liste B Erkrankung geführt wird. Somit wird sie laut Definition den Krankheiten zugeordnet, die von sozioökonomischer und/oder von volksgesundheitlicher Bedeutung innerhalb eines Landes sind, aber auch für den internationalen Handel mit Tieren und tierischen Produkten eine entscheidende Rolle spielen.

Die PAR stellt eine weltweit vorkommende kontagiöse Erkrankung des oberen Respirationstraktes des Schweins dar und wird hauptsächlich von toxinbildenden *Pasteurella multocida*-Stämmen (P.m.) verursacht. Die Rhinitis atrophicans ist unter den Bedingungen der intensiven Schweineproduktion von großer wirtschaftlicher Bedeutung (M. Muirhead, T. Alexander, H. Plonait, M. De Jong). Die Bedeutung der PAR für die Schweineproduktion liegt weniger in Totalverlusten der Tiere als in unmittelbaren wirtschaftlichen Einbußen. Bei hoher Morbidität ergeben sich wirtschaftliche Verluste hauptsächlich durch die um 4-20% verminderte tägliche Lebendmassezunahme sowie durch den erhöhten Einsatz von Chemotherapeutika.

Die akute Form der progressiven Rhinitis atrophicans verursacht klinische Erscheinungen wie Niesen und Nasenausfluss von seröser Qualität bis hin zu Nasenbluten. Neben der Schädigung der Nasenschleimhaut erfolgt auch eine Zerstörung der Zilien. Bei der chronischen Form der Erkrankung kommt es in Folge von Ab- und Umbauvorgängen der Knorpelsubstanz der Conchien und der Nasenscheidewand zu Verkürzungen und/oder Verbiegungen des Rüssels mit Faltenbildung. Durch die Zerstörung der Schutzmechanismen der oberen Luftwege wird Sekundärerregern das Eindringen in die Lunge erleichtert. Dadurch erkranken die betroffenen Tiere eher an Pneumonien, was zu geringeren Lebendmassezunahmen, einer schlechteren Futterverwertung und somit verlängerten Mastperioden führt. Die PAR kann mittels präventiver und/oder therapeutischer Maßnahmen, wie der Vakzinierung der Muttertiere und der prophylaktischen, antibiotischen Behandlung von Ferkeln auf ein tolerierbares Ausmaß beschränkt, jedoch nicht vollständig eliminiert werden.

Die Übertragung der Erreger findet von Tier zu Tier statt. Aber nicht nur erkrankte, sondern auch klinisch unauffällige Tiere können den Erreger ausscheiden. Durch die hierarchische Organisation der Schweineproduktion findet bei unbekanntem PAR-Status in den Zuchtbetrieben eine sehr breite Erregerstreuung auf Ferkelerzeuger und Mastbetriebe statt. Die Sanierung und Überwachung von Zuchtbetrieben zieht hingegen eine Verbesserung der Gesundheitssituation aller nachgeordneten Betriebe nach sich. Um diese Erkrankung strategisch zu bekämpfen, ist es daher unumgänglich, den Status der einzelnen Zuchtbetriebe bezüglich des Vorkommens von toxinbildenden Pasteurellen zu erheben und zu überwachen.

Ziel der Schweineproduktion muss daher sein, PAR-freie Bestände aufzubauen, um auf diese Weise die Anwendung von Arzneimitteln zu reduzieren. Eine Verminderung des Einsatzes von Chemotherapeutika in der Produktion tierischer Lebensmittel ist nicht nur hinsichtlich zunehmender Resistenzbildungen von Keimen, sondern auch in Hinblick auf die Rückstandsfreiheit der Lebensmittel zu begrüßen.

Die Überwachung und Bekämpfung der PAR bringt nicht nur tiergesundheitliche und wirtschaftliche Vorteile, sondern wirkt sich auch positiv auf die Qualität des Endproduktes „Fleisch“ aus. Somit wird auch den Ansprüchen der Konsumenten Rechnung getragen. Nicht zuletzt trägt der Aufbau von PAR-freien Zuchtherden in Österreich zur Sicherung eines internationalen Marktanteiles bei.

B Beschreibung des Programms

1. Zielsetzung des Programms

Das Programm zur Überwachung und Bekämpfung der Rhinitis atrophicans bei Zuchtschweinen dient der Zertifizierung und Überwachung PAR freier Zuchtherden. Dieses Ziel wird durch die Beprobung von Schweinen mittels Nasen- und Tonsillartupfer nach genau festgelegten Probenplänen, der Ausmerzung positiver Tiere und der Ergreifung von Begleitmaßnahmen erreicht.

Dieses Projekt hilft mit, den Gesundheitsstatus der Schweinepopulation zu heben. Durch gesunde Zuchttiere verringert sich der Infektionsdruck auf die Masttiere. Gesunde Tiere erzielen in der Mast bessere Leistungen, was die Effektivität der Landwirtschaft steigert und den Erwartungen der Konsumenten Rechnung trägt. Die Qualität des Lebensmittels wird verbessert, und Medikamentenkosten werden gespart.
Weiters bietet der Status PAR-frei (zertifiziert) einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Mitbewerbern und ist Voraussetzung für eine zukunftsfähige Schweinezucht.
Durch die Einstellung der Schutzimpfung und die alleinige Stichprobenuntersuchung laut Probenplan ist ein Kostenvorteil für den Zuchtbetrieb gegeben.

2. Methode

Tupferprobennahme

Die Tupferprobennahme erfolgt durch geschulte Tierärzte. Für die Probennahme sind ein spezieller Maulkeil, 2 Tupfer/Tier und eine Oberkieferschlinge notwendig.

Nach der Fixierung des Schweines werden pro Tier beide Nasengänge (1 Tupfer) und die Tonsillen (1 Tupfer) (spezieller Maulkeil erforderlich) beprobt. Bei Tieren unter einem Alter von 4 Monaten müssen nur Nasentupferproben (2 Tupfer) genommen werden. Eine optimale Erregerausbeute wird nur durch Hin- und Herschieben bzw. Drehen der Tupfer (Nasenschleimhautepithel) und tiefer Kryptentupferung der Tonsillen (mindestens 30 Sekunden) erreicht. Die Tupfer werden danach sofort in ein Transportmedium verbracht und mit einer dem Tier zuordenbaren Markierung beschriftet.

Probenanalyse

Die Proben werden an Labors gesandt, die von der Arbeitsgruppe Schwein (Beirat TGD Österreich) genehmigt werden müssen und von den TGDs vorgeschlagen werden können.

Die Proben werden mittels PCR auf das Vorkommen von toxinbildenden Pasteurella multocida untersucht. Wobei Nasen- und Tonsillartupfer eines Tieres gepoolt werden und somit pro Tier nur ein Ergebnis erzielt wird.

Die Untersuchungsergebnisse werden dem Tierarzt und dem Tierbesitzer über den jeweiligen Tiergesundheitsdienst bzw. Zuchtverband bekannt gegeben.

3. Programmablauf

Das Programm zur Überwachung und Bekämpfung der Rhinitis atrophicans bei Zuchtschweinen gliedert sich in drei Abschnitte: **die Statuserhebung**, **die Überwachung** und **die Zertifizierung**.
Nachfolgend sind die einzelnen Abschnitte detailliert beschrieben.

3.1. Statuserhebung

Probennahmeplan

Während der Statuserhebung sind zumindest drei Grunduntersuchungen (G1-G3) im Abstand von 4 Monaten vorgesehen:

Grunduntersuchung G1:

Alle Zuchtsauen und Eber eines Betriebes sind zu untersuchen.

- Sind alle Proben negativ, kann die Grunduntersuchung G2 durchgeführt werden.
- Sind weniger als 25% der Tiere positiv, werden die positiven Tiere ausgemerzt. Danach kann die Grunduntersuchung G2 durchgeführt werden.
- Sind mehr als 25% der Proben positiv, scheidet der Betrieb aus dem Programm aus. Nach Sanierungsmaßnahmen kann er gegebenenfalls wieder mit dem Programm beginnen.

Grunduntersuchung G2:

Zusätzlich zur Untersuchung aller Altsauen erfolgt eine Beprobung von 30% der Jungsauen.

- Sind alle Proben negativ, kann die Grunduntersuchung G3 durchgeführt werden.
- Sind wieder Tiere positiv, wird die Untersuchung G2 nach Ausmerzung der positiven Tiere wiederholt. Erst wenn alle Proben negativ sind, kann zur Untersuchung G3 weitergegangen werden.

Grunduntersuchung G3:

Es werden nur mehr 30% der Jungsauen beprobt.

- Sind alle Proben negativ, und liegen drei aufeinanderfolgende negative Untersuchungsdurchgänge vor, erhält der Betrieb den Status: *„PAR unverdächtig, kontrolliert nach dem Programm des Beirat TGD Österreich“*. Der Betrieb wird nun nach den Vorgaben der Überwachungsphase beprobt.
- Sind alle Proben negativ, und es liegen noch keine drei aufeinanderfolgenden negativen Untersuchungsdurchgänge vor, muss noch einmal eine G3 durchgeführt werden.
- Sind wieder Tiere positiv, werden diese ausgemerzt. Der Betrieb wird zurückgestuft auf die Grunduntersuchung G2.

Mit der Statusbestätigung *„PAR unverdächtig, kontrolliert nach dem Programm des Beirat TGD Österreich“* erhält der Betrieb einen definierten Gesundheitsstatus bezüglich PAR. Dieser Gesundheitsstatus wird nun weiterhin durch ein Überwachungsprogramm überprüft.

3.2. Überwachung

Die Überwachungsphase ist folgendermaßen definiert:

- Die Beprobungsfrequenz beträgt 3 Untersuchungen pro Jahr im Abstand von 4 Monaten.
- Der Stichprobenplan richtet sich nach Bestandsgröße und Impfstatus bzgl. PAR (siehe Tab.1). Die Bestandsgröße wird durch die Anzahl der Tieräquivalente pro Betrieb angegeben:
  - Zuchtsau und Eber (älter als 7 Monate) entsprechen 1 Tieräquivalent
  - Mastschwein und Aufzuchtferkel entsprechen ½ Tieräquivalent

  Die Stichprobengröße kann für überdurchschnittlich große bzw. unterdurchschnittlich kleine Betriebe nach Absprach mit der Arbeitsgruppe Schwein (Beirat TGD Österreich) individuell festgelegt werden.
- Bei Tieren unter einem Alter von 4 Monaten müssen nur Nasentupferproben genommen werden. Bei älteren Tieren (> 4 Monate) sind Nasen- und Tonsillartupferproben zu entnehmen.
- Remontierungstiere dürfen nur von Betrieben, die klinisch PAR unverdächtig sind, nach Möglichkeit von Betrieben, die nach diesem Programm kontrolliert werden, zugekauft werden. Alle zugekauften Tiere müssen in der Quarantäne/Isolierstall beprobt werden. Erst wenn ein negatives Ergebnis vorliegt, darf das Tier in den Bestand kommen. Sollte der Herkunftsbetrieb zertifiziert sein, ist eine Probennahme in der Quarantäne nicht mehr vorgeschrieben, wird aber weiter empfohlen.
- Sind alle Ergebnisse negativ, wird nach 4 Monaten wieder eine Untersuchung lt. Stichprobenplan (Tab. 2) vorgenommen. Nach mindestens 6 negativen Durchgängen und der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zertifizierung, wird der Betrieb zertifiziert und nun nach Vorgaben des Zertifizierungsprogramms beprobt.
- Wenn 1 Tier positiv befundet wird, wird der Betrieb nicht sofort zurückgestuft, sondern das positive Tier wird ausgemerzt und 30% der Tiere aus derselben Bucht und weitere 2-3 Tiere aus allen anderen Buchten im selben Stallabteil nachuntersucht. = **Wiederholungsuntersuchung**
- Werden mehrere Tiere positiv befundet, muss der Betrieb zurückgestuft werden und wieder bei der Grunduntersuchung G 2 beginnen (alle Altsauen und 30% der Jungsauen).

Tab. 1: Probennahmeplan für die Überwachung und Zertifizierung abhängig von Bestandsgröße und Impfstatus bzgl. PAR

	< 300 Tieräquivalente		> 300 Tieräquivalente	
Alter der zu tupfernden Tiere	keine Impfung (seit mind. 1 Jahr)	Impfung	keine Impfung (seit mind. 1 Jahr)	Impfung
Absetzferkel (4-6 Wochen)	4 Proben		6 Proben	
7-11 Wochen	4 Proben		6 Proben	
3-4 Monate	4 Proben	8 Proben	6 Proben	12 Proben
5-7 Monate	4 Proben	8 Proben	6 Proben	12 Proben

3.3. Zertifizierung der Betriebe

Voraussetzungen für die Zertifizierung

Die Zertifizierung des Betriebes kann unter folgenden Voraussetzungen erreicht werden:

- Der Betrieb muss mindestens 6 negative Untersuchungsdurchgänge in der Überwachungsphase (2 Jahre) aufweisen.
- Es darf über einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr (3 Untersuchungsdurchgänge) während der Überwachungsphase keine Schutzimpfung gegen PAR mehr stattgefunden haben. Dies ist durch Unterschrift des Tierbesitzers und Betreuungstierarztes zu bestätigen. Spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Impfung wird dies stichprobenartig durch serologische Untersuchungen überprüft.
- Tiere für die Remontierung dürfen nur aus klinisch PAR freien Betrieben zugekauft werden, nach Möglichkeit aus Betrieben, die nach diesem Programm kontrolliert werden. Eine Probennahme in der Quarantäne ist verpflichtend. Sollte der Herkunftsbetrieb zertifiziert sein, ist eine Probennahme in der Quarantäne nicht mehr vorgeschrieben, wird aber weiter empfohlen.
- Die Nutzung eines Quarantäne- bzw. Isolierstalls zur Eingliederung der Zukaufstiere ist Voraussetzung für die Zertifizierung. Eine räumliche Trennung der jeweiligen Altersstufen wird empfohlen.
- Für die laufende Überwachung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung gilt der Probennahmeplan lt. Tabelle 1. Das Untersuchungsintervall beträgt 6 Monate.
- Bei positiven Befunden gilt die in der Überwachung beschriebene Vorgangsweise. (Wiederholungsuntersuchung; Zurückstufung auf Stufe G2)
  Das Zertifikat verliert seine Gültigkeit.

Durchführung der Zertifizierung

Die Durchführung der Zertifizierung obliegt den zuständigen Tiergesundheitsdiensten.

Wenn die Voraussetzungen für die Zertifizierung erfüllt werden, erhält der Betrieb das Zertifikat *„toxinbildende Pasteurellen nicht nachweisbar, kontrolliert nach dem Programm des Beirat TGD Österreich (zertifiziert)“*.

Dieses Zertifikat gilt nicht auf Dauer, sondern nur bis zum nächsten fälligen Untersuchungstermin, das sind 6 Monate.

Beträgt der Abstand zwischen 2 Untersuchungen mehr als 6 Monate, hat der Betrieb für diesen Zeitraum kein Zertifikat. Erst das negative Untersuchungsergebnis stellt wieder ein Zertifikat bis zum nächst fälligen Untersuchungstermin dar, wobei dieser dann früher als in 6 Monaten vorzunehmen ist, damit die Beprobungsfrequenz von 2 Untersuchungen pro Jahr wieder hergestellt ist.

4. Begleitmaßnahmen

Trennung der Altersgruppen

Die räumliche Trennung verschiedener Produktionsgruppen sowie die Belegung des Abferkel- und Ferkelaufzuchtstalles nach einem strikten Rein-Raus-Verfahren stellen wichtige Maßnahmen zur Verringerung der Übertragungsmöglichkeiten von Pasteurella multocida zwischen den Altersgruppen dar. Der Erregerdruck wird dadurch stark verringert und der Erfolg bei der Eindämmung der PAR tritt schneller und nachhaltiger ein. Daher werden diese Maßnahmen **dringend** zur Umsetzung **empfohlen**, zumal sie nicht nur eine Verbesserung hinsichtlich PAR, sondern vieler anderer übertragbarer Krankheiten bringen.

Zukauf

Tiere für die Remontierung dürfen nur aus klinisch PAR freien Betrieben zugekauft werden, nach Möglichkeit aus Betrieben, die nach diesem Programm kontrolliert werden. Eine Separierung der Tiere vor der Eingliederung in die Herde mittels Quarantäne- bzw. Isolierstall ist **verpflichtend** . Ebenso die Beprobung der Tiere während dieser Zeit.

Sollte der Herkunftsbetrieb zertifiziert sein, ist eine Probennahme in der Quarantäne nicht mehr vorgeschrieben, wird aber weiter empfohlen.

Kein Einsatz von Chemotherapeutika

Der Tierbesitzer muss schriftlich bestätigen, dass seinen Tieren in den letzten 6 Wochen vor der Tupferprobenentnahme kein Chemotherapeutikum verabreicht wurde.
Sollte aus irgendwelchen Gründen eine Therapie im oben genannten Zeitraum unumgänglich sein, muss dies am Untersuchungsantrag vermerkt werden.

Stichprobenartig können Hemmstofftests zur Kontrolle durchgeführt bzw. von den TGDs angeordnet werden.

Klinischer Verdacht bzgl. PAR

Sollte aufgrund von Krankheitssymptomen der Verdacht einer PAR-Infektion bestehen, sind unverzüglich Nasen-bzw. Tonsillartupferproben zu entnehmen. Bei positivem Ergebnis wird der Betrieb auf die Stufe der Grunduntersuchung G2 zurückgestuft und eine etwaige Statusbestätigung bzw. ein Zertifikat verliert seine Gültigkeit.

Impfung gegen PAR

Das Programm sieht einen Ausstieg aus der Impfung gegen PAR zwingend vor. Es werden nur Betriebe zertifiziert, die mindestens seit 1 Jahr keine Impfung mehr durchführen ließen.

Die Einstellung der Impfung ist dann zu empfehlen, wenn die Trennung der Altersgruppen durchgeführt wurde, spätestens, wenn die vollständige Remontierung der Zuchtsauen seit Beginn des Programms erfolgt ist (ca. 3 Jahre).

Wiederholungsuntersuchung

Ab dem Abschnitt der Überwachung gibt es die Möglichkeit bei einzelnen positiven Ergebnissen (bei bisher immer negativen Betrieben) Wiederholungsuntersuchungen durchzuführen, damit der Betrieb nicht sofort auf die Grunduntersuchung G2 zurückgestuft werden muss.

Dazu sind die positiven Tiere auszumerzen und 30% der Tiere aus derselben Bucht und weitere 2-3 Tiere aus allen anderen Buchten in demselben Stallabteil zu untersuchen.

- Sind nun alle Tupfer negativ, ist 4 Monate nach der letzten Überwachungsuntersuchung die nächste Überwachungsuntersuchung durchzuführen.
- Ist wieder mindestens ein Untersuchungsergebnis positiv, wird der Betrieb auf die Grunduntersuchung G2 zurückgestuft.

Wiederholungsuntersuchungen werden nicht als Überwachungsuntersuchung bzw. Zertifizierungsuntersuchung gezählt, sondern müssen zusätzlich ehest möglich nach Mitteilung eines positiven Ergebnisses durchgeführt werden.

Werden keine Wiederholungsuntersuchungen durchgeführt (nach positivem Ergebnis), wird der Betrieb auf die Grunduntersuchung G2 zurückgestuft.

Formvorgaben

Als Untersuchungsanträge sind die vom jeweiligen TGD bzw. Zuchtverband zur Verfügung gestellten Anträge zu verwenden.

5. Sanktionen

Bei Nichteinhaltung der Programmvorgaben hat der zuständige TGD bzw. Zuchtverband das Recht, bereits übernommene Kosten wieder zurückzufordern.

C Ablaufschema PAR-Programm

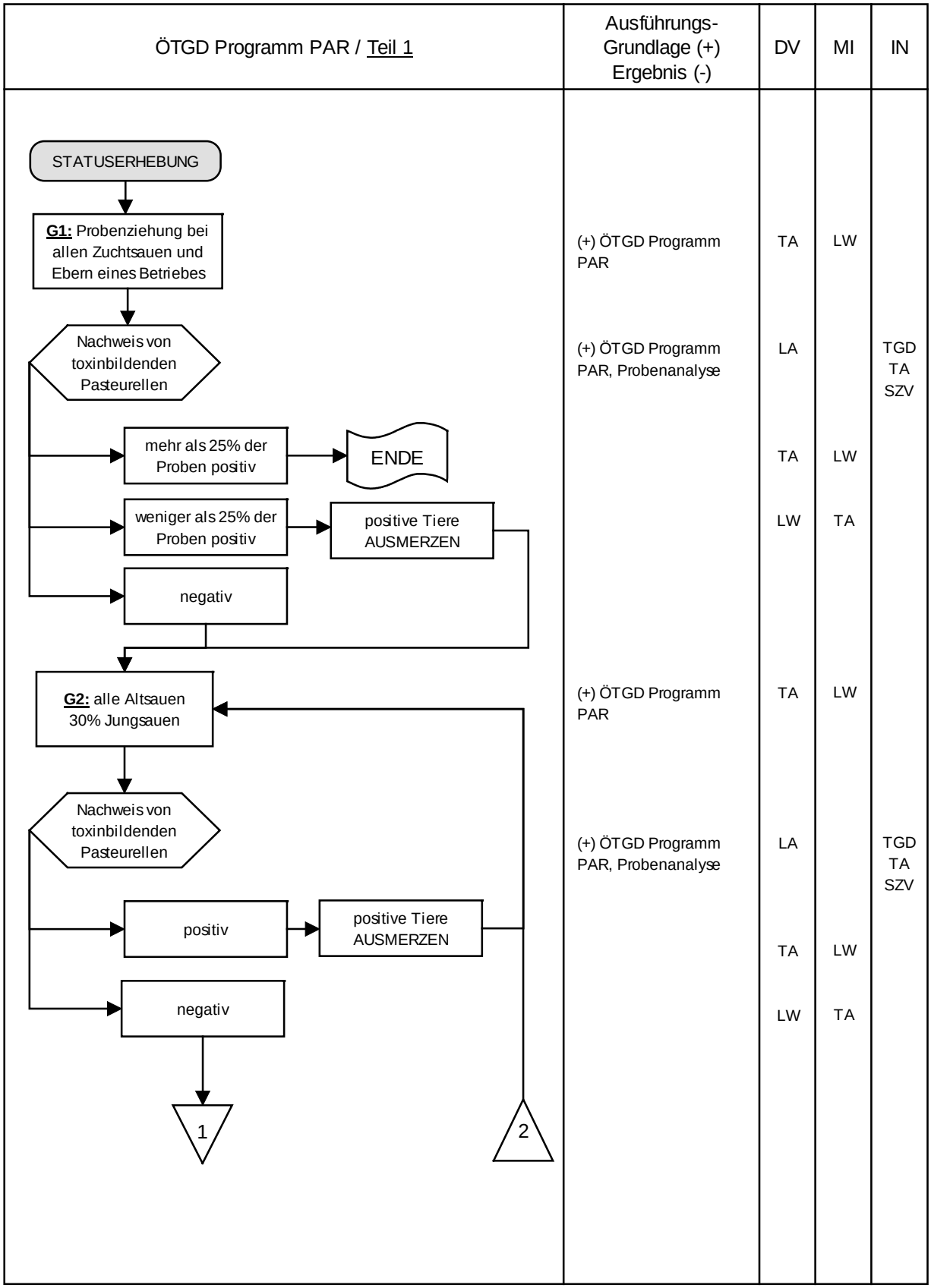

DV:	Durchführungsverantwortung	LW:	Landwirt	MI:	Mitwirkung
TGD:	Tiergesundheitsdienst	TA:	Tierarzt	IN:	Information
SZV:	Schweinezuchtverband	LA:	Labor	HB/VB:	Herdebuch- Vermehrungsbetrieb

ÖTGD Programm PAR / Teil 2	Ausführungs-Grundlage (+) Ergebnis (-)	DV	MI	IN
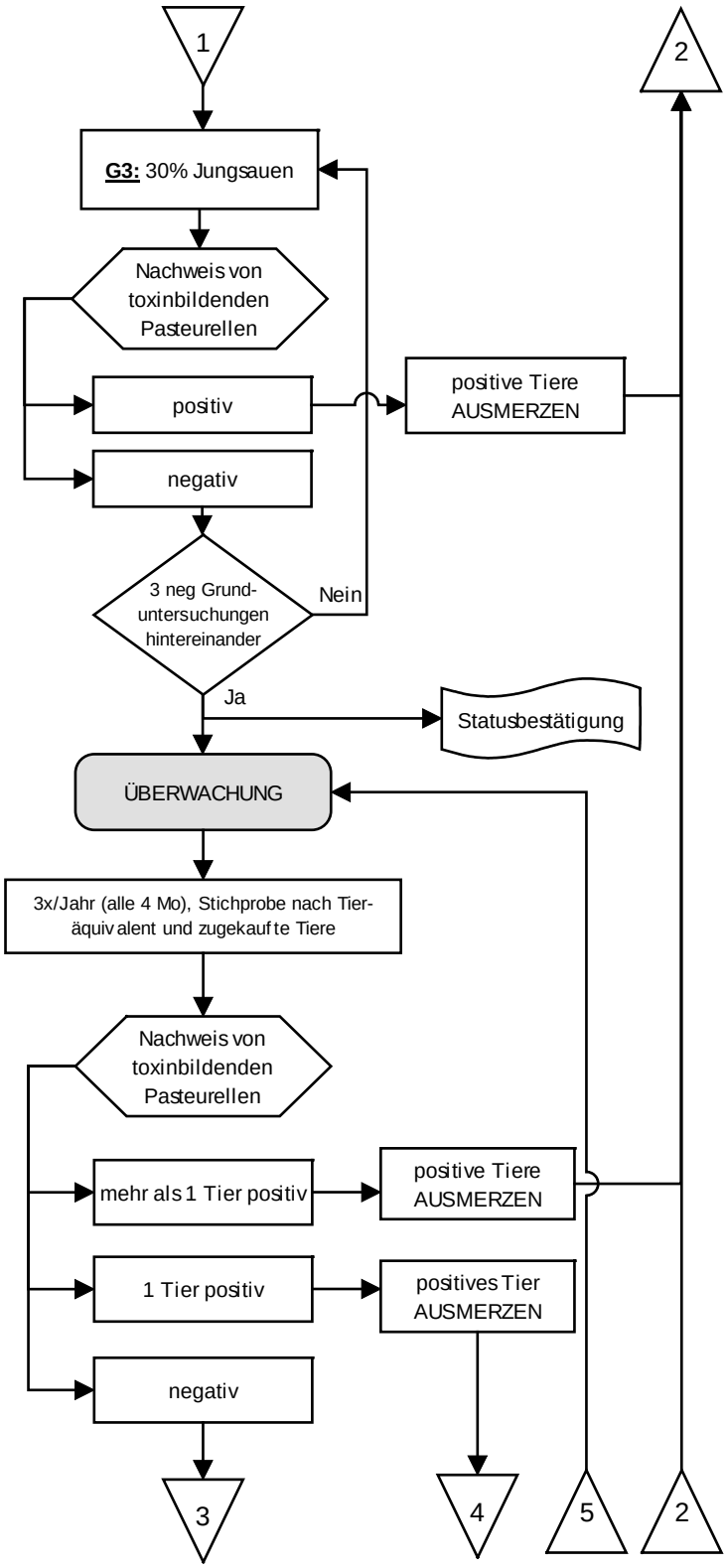	(+) ÖTGD Programm PAR	TA	LW	
	(+) ÖTGD Programm PAR, Status *"toxin-bildende Pasteurellen nicht nachweisbar, kontrolliert nach dem ÖTGD Programm"*	TGD		LW TA
	(+) ÖTGD Programm PAR	TA	LW	
	(+) ÖTGD Programm PAR, Probenanalyse	LA		TGD TA SZV
	(+) ÖTGD Programm PAR	TA	LW	

DV:	Durchführungsverantwortung	LW:	Landwirt	MI:	Mitwirkung
TGD:	Tiergesundheitsdienst	TA:	Tierarzt	IN:	Information
SZV:	Schweinezuchtverband	LA:	Labor	HB/VB:	Herdebuch- Vermehrungsbetrieb

ÖTGD Programm PAR / Teil 3	Ausführungs-Grundlage (+) Ergebnis (-)	DV	MI	IN
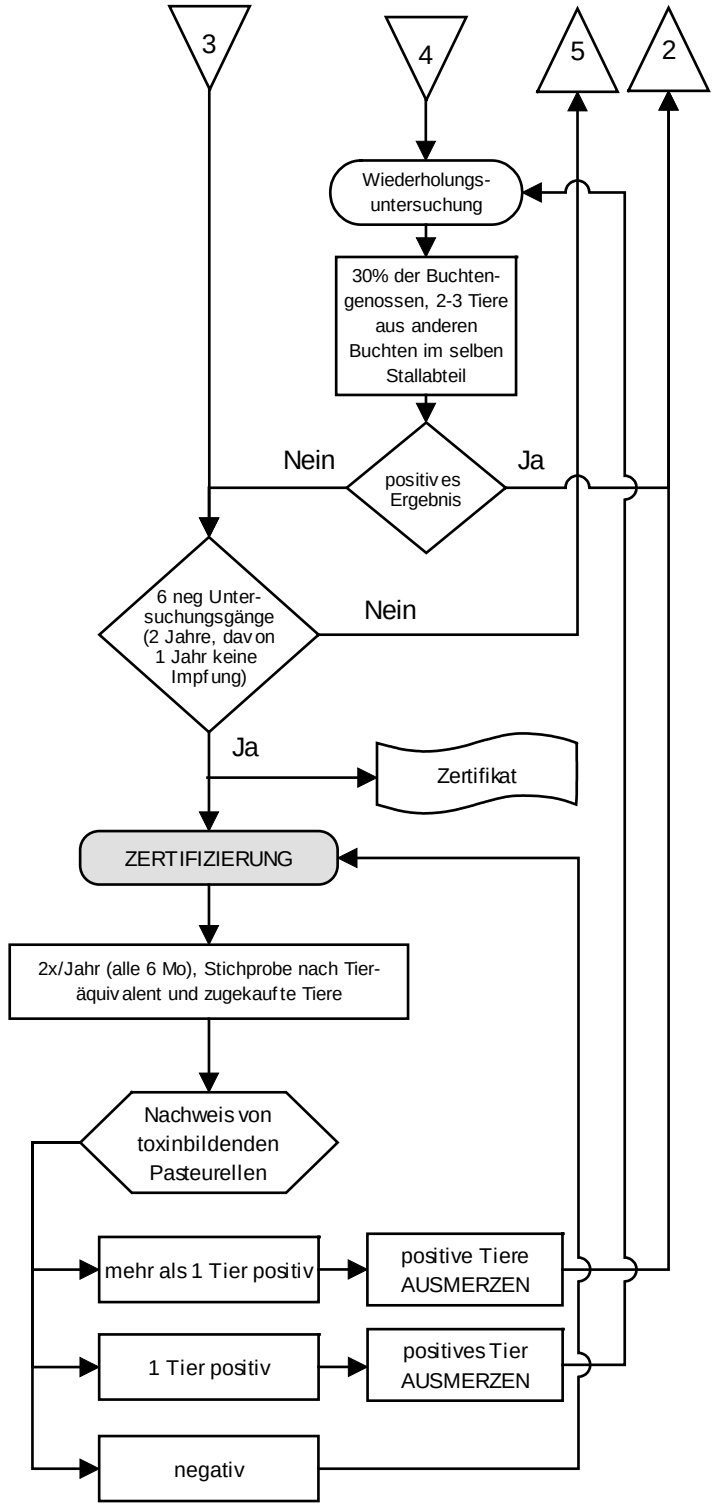				
	(+) ÖTGD Programm	TA	LW	
	(+) ÖTGD Programm PAR, Probenanalyse	LA		TGD TA SZV
		TGD		TA SZV
		LA		TGD TA SZV
	(+) ÖTGD Programm PAR	TGD		TA LW

DV:	Durchführungsverantwortung	LW:	Landwirt	MI:	Mitwirkung
TGD:	Tiergesundheitsdienst	TA:	Tierarzt	IN:	Information
SZV:	Schweinezuchtverband	LA:	Labor	HB/VB:	Herdebuch- Vermehrungsbetrieb

ÖSTERREICHISCHE QUALITÄTSGEFLÜGELVEREINIGUNG

Anerkannter Geflügelgesundheitsdienst

Das Geflügelgesundheitsprogramm

Teil I

SALMONELLENBEKÄMPFUNG

Programm
zur Bekämpfung von Salmonellen
in der österreichischen Geflügelhaltung und –schlachtung
sowie zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der
Geflügelbestände einschließlich der Maßnahmen zur
Sicherung und Verbesserung der Qualität der Produkte
(Eier und Geflügelfleisch)

Tulln, 27.10.2005
Programmjahr 2005
Mit Ergänzungen im Junghennenbereich

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Elterntierbetriebe (Bruteiproduktion)
3. Brütereien
4. Mastbetriebe
5. Junghennenaufzuchtbetriebe
6. Legehennenbetriebe (Konsumeiproduktion)
7. Geflügelschlachtbetriebe
8. Futtermittelfirmen und Selbstmischbetriebe
9. Betriebe mit Enten- und/oder Gänsehaltung
10. Weitere Rechtsvorschriften
11. GeflügelDatenVerbund (GDV)
12. Verantwortung, Administration und Kontrolle
13. Anhänge

Das vorliegende Programm wird vervollständigt durch Anhänge, die weitere Detailbestimmungen enthalten. Die Anhänge stellen einen integrierenden Bestandteil dieses Geflügelgesundheitsprogramms dar.

Folgende Anhänge sind Bestandteil des vorliegenden Qualitätsgeflügelprogrammes:

Anhang A: Probenpläne zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonellen

Anhang B: Untersuchungs- und Bekämpfungsplan für Kleinbetriebe

Anhang C: Leitfaden zur Reinigung und Desinfektion

Anhang D: Schadnager- und Fliegenbekämpfungsprogramm

Anhang E: Erstellung von Immunogrammen (Serologie)

Anhang F: Impfprogramm gegen Salmonellen

Anhang G: Impfprogramm gegen Geflügelkrankheiten

Anhang H: GDV - Melde- und Eingabeverpflichtungen

Anhang I: Leitfaden für Futtermittel für die Geflügelfütterung

Anhang J: Bestimmungen zur Qualitätssicherung beim Einkauf von Elterntieren (Elterntierkücken und voraufgezogene Jungelterntiere)

Anhang K: Bestimmungen zur Qualitätssicherung beim Einkauf von Bruteiern, Kücken oder Junghennen

Anhang L: Graphiken

1) Präambel

Dieses Geflügelgesundheitsprogramm umfasst alle Stufen der Produktion von Eier und Geflügelfleisch und stellt durch eine Reihe von spezifischen Maßnahmen eine Ergänzung zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Zwecke der Bekämpfung gegen Salmonellen dar. Die Zielsetzung des Geflügelgesundheitsprogrammes liegt in der Anwendung effizienter Maßnahmen sowie in der Koordination und Überwachung der verschiedenen Programme (der gesetzlichen Vorschriften und der freiwillig auferlegten Bestimmungen), um das Auftreten und die Verbreitung von Salmonellen bestmöglich zu reduzieren bzw. zu verhindern. In den Schlachtbetrieben soll durch eine organisierte Verbesserung der Hygienestandards eine Optimierung der mikrobiologischen Qualität der Geflügelfleischprodukte erreicht werden.

Die Erzeugung und Vermarktung von qualitativ hochwertigen Produkten des Eier- und Geflügelsektors liegt im Interesse der Konsumenten sowie im Bestreben aller heimischen Betriebe. Eier und Geflügelfleisch zählen seit vielen Jahren zu jener Gruppe von Lebensmitteln, die für die Übertragung von Salmonellen in Frage kommen.

Die Häufigkeit der humanen Salmonellenerkrankungen hat in den letzten Jahren stagniert. Zuletzt wurde sogar wieder ein Anstieg der Erkrankungszahlen verzeichnet (siehe Graphik Nr. 1 in Anhang L). Über 88 % aller Infektionen in Österreich wurden 2002 durch Salmonella Enteritidis verursacht.

Das vorliegende Dokument geht daher von der dringenden Notwendigkeit aus, die Vorbeugung gegen und die Bekämpfung von Salmonellen in allen Stufen der Eier- und Geflügelfleischproduktion weiter zu verbessern, um in der Folge auch eine signifikante Reduktion der Humanerkrankungen zu erreichen. Das Programm berücksichtigt die Wichtigkeit des Schutzes der Wettbewerbsfähigkeit der Eier- und Geflügelfleisch-produktion und basiert daher auf den gegebenen veterinärmedizinischen, biologischen, wissenschaftlich-technischen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Eine Weiterführung der konsequenten Salmonellenbekämpfung im Bereich der Elterntierhaltung mit dem Ziel, bestmögliche Bruteiqualität und damit gesunde Kücken für die nachgelagerten Produktionsbetriebe zu produzieren, ist erforderlich.

Anlässlich eines Forums über die Vorbeugung und Bekämpfung von Salmonellen im Konsumeibereich am 02.12.2002 in der Salmonellenzentrale in Graz, wurde die möglichst rasche Einführung einer bundesweiten Impfpflicht aller Junghennenherden gegen Salmonellen Enteritidis per Verordnung als notwendig erachtet.

Die im Elterntierbereich mittlerweile bundesweit einheitlich durchgeführte Impfung gegen Salmonellen hat bewirkt, dass seit dem Inkrafttreten des Tiergesundheitsgesetzes (kurz: TGG) die Salmonella-Inzidenz im Elterntierbereich massivst reduziert werden konnte. Sowohl die Impfung, die das Salmonellenrisiko enorm reduzierte, als auch die Entschädigungsregelung, die als „Auffangnetz" für betroffene Betriebe zu schaffen war, haben erfreulicherweise bewirkt, dass die inländische Elterntierhaltung zur Versorgung der Brütereien und Mastbetriebe mit gesunden Bruteiern und gesunden Kücken wiederum verstärkt als Garant für ein möglichst gesundes Endprodukt fungieren kann.

Salmonellenerkrankungen beim Menschen verursachen erhebliche volkswirtschaftlichen Schäden. In einer in den USA veröffentlichten Studie (Frentzen, P.D. et al. Food Review, 22 (2), 1999, 10-15) werden die Kosten für einen einzelnen Salmonellenfall auf einen Betrag zwischen 24 Euro (Genesung ohne ärztliche Versorgung) und 3,8 Mio. EURO (Todesfall bei Berechnung nach dem sogenannten Arbeitsmarktansatz) veranschlagt. Geht man davon aus, dass die Inzidenz und der Anteil der verschiedenen Schweregrade in Europa in etwa gleich sind, lassen sich die Kosten der Salmonellose beim Menschen in der EU auf jährlich 620 – 3.160 Mio. Euro veranschlagen. Nach allgemeiner Auffassung sind rd. 90 % aller Salmonellosefälle lebensmittelbedingt. Die Kosten der lebensmittelbedingten Salmonellosen in der EU belaufen sich demnach auf jährlich 560 – 2.840 Mio. Euro.[1]

Im Jahr 2002 hat die Nationale Referenzzentrale für Salmonellen (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Graz) 8.421 humane Infektionen mit Salmonellen erfasst. Das ist ein Anstieg gegenüber 2001 um 9,4 %. Aufgrund der relativ hohen „Dunkelziffer" nicht gemeldeter Erkrankungsfälle schätzt die Nationale Referenzzentrale ca. 50.000 bis 100.000 jährliche Erkrankungsfälle. Im Jahr 2002 wurden 11 Todesfälle durch Salmonelleninfektionen offiziell registriert.

[1] Bericht der EU-Kommision an das EU-Parlament und den Rat vom 01.08.2001, Doc. KOM(2001) 452

Laut Angaben der „Statistik Austria“ (Jahrbuch der Gesundheitsstatistik 2000) wurden im Jahr 2000 ungefähr 1.800 Personen stationär wegen einer Salmonellose behandelt. Ein Krankenhausaufenthalt wegen Salmonellose kostet ca. 1.800 Euro. Daraus ergeben sich alleine für die stationär behandelten Erkrankungen Kosten für das Gesundheitswesen in Höhe von 3,24 Mio Euro bis 4,5 Mio Euro.

Die 1999 gegründete Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (kurz: QGV) wurde gemäß § 7 (2) Tierarzneimittelkontrollgesetz[2] im Sinne der Tiergesundheitsdienstverordnung[3] als Geflügelgesundheitsdienst anerkannt[4], um Geflügelgesundheitsprogramme zu erarbeiten und diese umzusetzen.

Das Programm baut auf den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen[5] auf und wird durch darüber hinausgehende Vorschriften, die der **Verbesserung und Sicherung der Tiergesundheit sowie der Produktqualität** dienen, ergänzt.
Dabei werden insbesondere folgende Grundsätze berücksichtigt:

- Eingangskontrollsystem in allen Produktionsstufen
- Ursachenerkundung und Ursachenbekämpfung
- Keulung bei Elterntieren
- Sanierung von Betrieben, bei denen Hygienemängel festgestellt werden
- Impfung gegen Salmonellen bei Elterntieren
- umfassendes Monitoringprogramm mit vollständiger elektronischer Dokumentation im GDV
- Bestimmungen zur Qualitätssicherung beim Einkauf von Elterntieren, Bruteiern, Kücken und Jungtieren

Das Programm enthält u.a. Vorschriften für **Kontrolluntersuchungen sowie Analysen**, **Bekämpfungsmaßnahmen für Schadorganismen** (Schadnager, Fliegen, Käfer u.a.), **präventive Impfprogramme** und Maßnahmen wie **Gesundheitskontrollen**.

---

[2] Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl. 28/2002, Teil I, vom 15.01.2002
[3] Tiergesundheitsdienst-Verordnung (in Kraft seit 01.10.2002)
[4] Anerkennungsbescheid bereits vorliegend für die Bundesländer: Kärnten, Steiermark, Niederösterreich, Burgenland
[5] Tierarzneimittelkontrollgesetz, Fleischuntersuchungsgesetz, Tiergesundheitsgesetz, Futtermittel-gesetz, Lebensmittelgesetz, Qualitätsklassengesetz, Tierkörperbeseitigungsgesetz, Tiergesundheitsdienstverordnung, Geflügelhygieneverordnung, Geflügel-Fleischuntersuchungsverordnung, Geflügel-fleisch-Hygieneverordnung, Tierarzneimittelanwendungsverordnung, Ausbildungsverordnung u. a.

In Verbindung mit dem zentralen GeflügelDatenVerbund (GDV) des Geflügelgesundheitsdienstes QGV wird durch die **Analyse der Befunde** eine **Früherkennung** sowie eine **Feststellung erforderlicher Tilgungsmaßnahmen bzw. geeigneter Schritte** ermöglicht und durchgeführt, um die **Probleme an der Wurzel zu bekämpfen**.

Fünf EU-Mitgliedsstaaten incl. Österreich haben bisher die Zoonosen-Richtlinie 92/117 umgesetzt. Vier EU-Länder verfügen über ein von der EU-Kommission genehmigtes Salmonellenbekämpfungsprogramm. Österreich erhielt diese Genehmigung erstmals für das Jahr 2000 (siehe Entscheidung Nr. 2000/60/EG der EK vom 21.12.1999).

Das österreichische Salmonellenbekämpfungsprogramm für das Jahr 2001 wurde durch die EU-Kommission bezüglich tiermedizinischer[6] und finanzieller Aspekte geprüft und mit Entscheidung SANCO/2579/2000 Rev.1 der EK vom 13.10.2000 erstmals in das Verzeichnis der Überwachungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen mit EU-Cofinanzierung aufgenommen. Die EU-Genehmigung des Programms wurde für die Jahre 2002 und 2003 bestätigt.

Zusätzlich zu den entsprechenden Bestimmungen der geltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der Geflügelhygieneverordnung sowie der Geflügel-Fleischuntersuchungsverordnung), die einen integrierenden Bestandteil dieses Programmes darstellen, gelten folgende Vorschriften des vorliegenden Geflügelgesundheitsprogrammes:

[6] Prüfung durch den Ständigen Veterinärausschuss der EU-Kommission

2) ELTERNTIERBETRIEBE (Bruteierproduktion)

a) Elterntierbetriebe müssen die Bestimmungen dieses Punktes erfüllen. Beim Einkauf von Elterntieren (Elterntierkücken und voraufgezogene Jungelterntiere) sind die Bestimmungen des Anhanges J einzuhalten.

b) Jede Elterntierherde erhält zum Zeitpunkt der Einstallung seitens der QGV im Zuge der Erfassung im GDV ein eindeutiges Herdenkennzeichen entsprechend den Vorgaben des GeflügelDatenVerbundes (GDV) zugeteilt. Die Bruteier, die Kücken, das Mastgeflügel bis zur Schlachtung, die Junghennen sowie die Legehennenherden werden durch alle Stufen der Produktion durch den GDV einer automatischen und lückenlosen Kennzeichnung unterzogen, die eine Rückverfolgbarkeit bis zum Kücken bzw. bis zum Elterntier ermöglicht. Die Ausdehnung der Rückverfolgbarkeit auf die produzierten Eier- und Geflügelfleischprodukte soll in einem weiteren Schritt angestrebt werden.

c) Die Durchführung von Impfungen oder der Einsatz von Antibiotika zur Vor-beugung oder Bekämpfung von Salmonellen ist nur entsprechend den Bestimmungen des Anhangs F ("Impfprogramm gegen Salmonellen") erlaubt.

d) Elterntierstallungen und dazugehörende Einrichtungen müssen sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen an die Bestimmungen des Anhangs C, dem "Leitfaden zur Reinigung und Desinfektion", entspricht. Darüber hinausgehend muss der Produktionsverlauf derart erfolgen, dass das Risiko einer Infektion mit Salmonellen bestmöglich ausgeschlossen werden kann. Das Herdenmanagement hat im "Rein-Raus-Verfahren"[7] zu erfolgen.

e) Elterntierstallungen, die neu errichtet oder umgebaut werden, müssen über einen ausreichend großen Vorraum, der als Hygieneschleuse konzipiert ist, verfügen. Der Vorraum muss dem Programmziel entsprechend durch eine bauliche Barriere in eine "reine" und eine "unreine" Seite unterteilt sein. Seitens des Geflügelgesund-heitsdienstes QGV werden bauliche Umsetzungsvorschläge in Zusammenarbeit mit den Bauabteilungen der Landwirtschaftskammern erarbeitet und eine diesbezügliche Auflage mit angemessener Frist zur baulichen Umsetzung diskutiert.

f) Vor dem Betreten des Stalles muss das Schuhwerk gewechselt werden. Das "unreine" Schuhwerk verbleibt im "unreinen" Teil des Vorraumes. Es wird empfohlen die Hände und Unterarme mit einer desinfizierenden Seife gründlich zu reinigen. Danach wird im "reinen" Vorraumabschnitt saubere Arbeitskleidung (Overall oder langer Stallmantel und Kopfbedeckung) angezogen. Der Stall darf nur durch den Vorraum verlassen werden, wobei die Stallbekleidung und die Stallschuhe im "reinen" Teil des Vorraumes verbleiben. Die Bestimmungen des "Leitfadens zur Reinigung und Desinfektion" gemäß Anhang C sind zu beachten. Saubere Stallschuhe und saubere Stallbekleidung sind vom Landwirt bereitzuhalten.

g) Der Vorraum muss bestmöglich sauber gehalten werden. Die "reine" Vorraumzone ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

h) Jeder Elterntierbetrieb hat über einen verschließbaren Container für die ordnungsgemäße und seuchensichere Lagerung und Entsorgung von toten Tieren zu verfügen. Der Container muss sich außerhalb des Stallgebäudes befinden und dessen

---

[7] Ausstallungen in Teilpartien entsprechen hierbei dem Rein-Raus-Prinzip; vor jeder Neueinstallung muss ein umfassender Reinigungs- und Desinfektionsprozess erfolgen;

Inhalt für Hunde, Katzen, Ratten, Mäuse und Insekten unerreichbar sein. Der Container ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren, um sicherzustellen, dass er für den Betrieb kein Hygienerisiko darstellt. Für den Fall, dass die Größe des Containers nicht ausreicht, weil z.B. die Tierausfälle höher als das Fassungsvermögen des Containers waren, sind die zusätzlichen Tierkörper nicht lose neben den Containern zu lagern sondern ist eine raschest mögliche Entsorgung durch die TKBA zu veranlassen.

i) Die Haltung von Elterntieren zur Bruteiproduktion ist ausschließlich in geschlossenen Stallungen unter Einhaltung aller Hygienevorkehrungen, die in diesem Programm vorgesehen sind, erlaubt. Jeglicher Auslauf ins Freie ist vom Zeitpunkt der Einstallung der Elterntiere (Kücken oder Jungtiere) bis zum Ende der Bruteierlieferung (Abschluss der Legeperiode bzw. bis zur Schlachtung) aufgrund des besonderen Hygienerisikos in der Elterntierhaltung untersagt.

j) Die Elterntierbetriebe sind verpflichtet, alle relevanten Daten, dem Geflügel-gesundheitsdienst QGV zur Eingabe in den GeflügelDatenVerbund zu melden. Hierzu gelten die Meldeverpflichtungen gemäß Anhang H.

3) BRÜTEREIEN

a) Brütereien dürfen nur Bruteier zukaufen und brüten, die den Qualitätsvorschriften dieses Programmes entsprechen. Beim Einkauf von Bruteiern sind die Bestim-mungen des Anhanges K einzuhalten.

b) Jede Brüterei hat über einen verschließbaren Container für die ordnungsgemäße und seuchensichere Lagerung und Entsorgung von Brutabfällen, aussortierten Bruteiern und toten Kücken zu verfügen. Der Container muss sich außerhalb des Brütereigebäudes befinden und dessen Inhalt für Hunde, Katzen, Ratten, Mäuse und Insekten unerreichbar sein. Der Container ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren, um sicherzustellen, dass er für den Betrieb kein Hygienerisiko darstellt.

c) Für jede Brüterei ist in Zusammenarbeit mit dem Geflügelgesundheitsdienst QGV nach den neuesten Erkenntnissen des Hygienemanagements ein Hygienehandbuch zu erstellen, falls ein derartiges nicht bereits vorliegt. Die Brütereien sind verpflichtet sich an die Bestimmungen, dieses Hygienehandbuchs, welche nach den Grund-prinzipien des HACCP-Konzeptes zu erstellen sind, zu halten. Die QGV wird die einzelnen Brütereien zur Erstellung dieses Handbuches kontaktieren und ihnen dabei behilflich sein.

d) Die Brütereien sind verpflichtet, alle relevanten Daten in den GDV einzugeben. Konkret müssen sämtliche Bruteianlieferungen, alle Brut- und Schlupfdaten sowie die Kückenauslieferungen im GDV dokumentiert werden. Hierzu gelten die Melde-verpflichtungen gemäß Anhang H.

e) Die Brütereien sind verpflichtet, das seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV bereitgestellte Probenmaterial bei allen Kückenauslieferungen mitzuführen und bei der Entladung der Kücken am Betrieb im Beisein des Landwirtes aus den Kückensteigen die Proben für die Einstelluntersuchung gemäß den im Anhang enthaltenen Probenplänen zu ziehen. Die Brütereien sind verpflichtet, die Unter-suchungsaufträge für sämtliche Einstalluntersuchungen im GDV anzulegen und die gezogenen Proben mit dem Barcode-Etikett des Ausdruckes zu kennzeichnen. Die Proben sind gemeinsam mit dem ordnungsgemäß angelegten und unterzeichneten Untersuchungsauftrag durch die Brüterei an das entsprechende Labor einzusenden.

f) Die Brütereien sind verpflichtet, die gemäß Probenplan (Anhang A) vorgesehenen Eigenkontrollen vorschriftsmäßig durchzuführen und die entnommenen Proben gemeinsam mit einem im GDV angelegten Untersuchungsauftrag zur Untersuchung an das entsprechende Labor einzusenden.

g) Für Brütereien mit eigener Elterntierhaltung gilt Punkt 3) f) sinngemäß für die Eigenkontrollen im Elterntierbereich.

4) MASTBETRIEBE

a) Mastbetriebe müssen die Bestimmungen dieses Punktes erfüllen. Beim Einkauf bzw. für die Auslieferung von Kücken an Mastbetriebe sind die Bestimmungen des Anhanges K einzuhalten.

b) Mastgeflügelstallungen und dazugehörende Einrichtungen müssen sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen an die Bestimmungen des Anhangs C, dem "Leitfaden zur Reinigung und Desinfektion", entspricht. Darüber hinausgehend muss der Produktionsverlauf derart erfolgen, dass das Risiko einer Infektion mit Salmonellen bestmöglich ausgeschlossen werden kann.

c) Mastgeflügelstallungen müssen sinnvollerweise über einen ausreichend großen Vorraum, der als Hygieneschleuse konzipiert ist, verfügen. Der Vorraum muss dem Programmziel entsprechend durch eine bauliche Barriere (z.B.: Brett) in eine "reine" und eine "unreine" Seite unterteilt sein.

d) Vor dem Betreten des Stalles muss das Schuhwerk gewechselt werden. Das "unreine" Schuhwerk verbleibt im "unreinen" Teil des Vorraumes. Es wird empfohlen die Hände und Unterarme mit einer desinfizierenden Seife gründlich zu reinigen. Danach wird im "reinen" Vorraumabschnitt saubere Arbeitskleidung (Overall oder langer Stallmantel und Kopfbedeckung) angezogen. Der Stall darf nur durch den Vorraum verlassen werden, wobei die Stallbekleidung und die Stallschuhe im "reinen" Teil des Vorraumes verbleiben. Die Bestimmungen des "Leitfadens zur Reinigung und Desinfektion" gemäß Anhang C sind zu beachten.

e) Der vorhandene Vorraum muss sauber gehalten werden. Seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV wird die Notwendigkeit eines Stallvorraumes geprüft, bauliche Umsetzungsvorschläge in Zusammenarbeit mit den Bauabtei-lungen der Landwirtschaftskammern erarbeitet und eine diesbezügliche Auflage mit angemessener Frist zur baulichen Umsetzung diskutiert.

f) Jeder Mastgeflügelbetrieb hat über einen verschließbaren Container für die ordnungsgemäße und seuchensichere Lagerung und Entsorgung von toten Tieren zu verfügen. Der Container muss sich außerhalb des Stallgebäudes befinden und dessen Inhalt für Hunde, Katzen, Ratten, Mäuse und Insekten unerreichbar sein. Der Container ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren, um sicherzustellen, dass er für den Betrieb kein Hygienerisiko darstellt.Für den Fall, dass die Größe des Containers nicht ausreicht, weil z.B. die Tierausfälle höher als das Fassungsvermögen des Containers waren, sind die zusätzlichen Tierkörper nicht lose neben den Containern zu lagern sondern ist eine raschest mögliche Entsorgung durch die TKBA zu veranlassen.

5) JUNGHENNENAUFZUCHTBETRIEBE

a) Junghennenaufzuchtbetriebe müssen die Bestimmungen dieses Punktes erfüllen. Beim Einkauf der Kücken bzw. für die Auslieferung von Junghennen an Lege-hennenbetriebe sind die Bestimmungen des Anhanges K einzuhalten.

b) Junghennenstallungen und dazugehörende Einrichtungen müssen sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen an die Bestimmungen des Anhangs C, dem "Leitfaden zur Reinigung und Desinfektion", entspricht. Darüber hinausgehend muss der Produktionsverlauf derart erfolgen, dass das Risiko einer Infektion mit Salmonellen bestmöglich ausgeschlossen werden kann.

c) Junghennenstallungen müssen sinnvollerweise über einen ausreichend großen Vorraum, der als Hygieneschleuse konzipiert ist, verfügen. Der Vorraum muss dem Programmziel entsprechend durch eine bauliche Barriere (z.B.: Brett) in eine "reine" und eine "unreine" Seite unterteilt sein.

d) Vor dem Betreten des Stalles muss das Schuhwerk gewechselt werden. Das "unreine" Schuhwerk verbleibt im "unreinen" Teil des Vorraumes. Es wird empfohlen die Hände und Unterarme mit einer desinfizierenden Seife gründlich zu reinigen. Danach wird im "reinen" Vorraumabschnitt saubere Arbeitskleidung (Overall oder langer Stallmantel und Kopfbedeckung) angezogen. Der Stall darf nur durch den Vorraum verlassen werden, wobei die Stallbekleidung und die Stallschuhe im "reinen" Teil des Vorraumes verbleiben. Die Bestimmungen des "Leitfadens zur Reinigung und Desinfektion" gemäß Anhang C sind zu beachten.

e) Der Vorraum muss sauber gehalten werden. Seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV wird die Notwendigkeit eines Stallvorraumes geprüft, bauliche Umsetzungsvorschläge in Zusammenarbeit mit den Bauabteilungen der Landwirtschaftskammern erarbeitet und eine diesbezügliche Auflage mit angemessener Frist zur baulichen Umsetzung diskutiert.

f) Jeder Junghennenbetrieb hat über einen dicht verschließbaren Container für die ordnungsgemäße und seuchensichere Lagerung und Entsorgung von toten Tieren zu verfügen. Der Container muss sich außerhalb des Stallgebäudes befinden und dessen Inhalt für Hunde, Katzen, Ratten, Mäuse und Insekten unerreichbar sein. Der Container ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren, um sicherzustellen, dass er für den Betrieb kein Hygienerisiko darstellt. Für den Fall, dass die Größe des Containers nicht ausreicht, weil z.B. die Tierausfälle höher als das Fassungs-vermögen des Containers waren, sind die zusätzlichen Tierkörper nicht lose neben den Containern zu lagern sondern ist eine raschest mögliche Entsorgung durch die TKBA zu veranlassen.

g) Die Junghennenbetriebe sind verpflichtet alle relevanten Daten, der QGV zur Eingabe in den GeflügelDatenVerbund zu melden. Hierzu gelten die Meldever-pflichtungen gemäß Anhang H.

6) LEGEHENNENBETRIEBE (KONSUMEIPRODUKTION)

a) Legehennenbetriebe müssen die Bestimmungen dieses Punktes erfüllen . Beim Einkauf der Junghennen sind die Bestimmungen des Anhanges K einzuhalten.

b) Legehennenstallungen und dazugehörende Einrichtungen müssen sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen an die Bestimmungen des Anhangs C, dem "Leitfaden zur Reinigung und Desinfektion", entspricht. Darüber hinausgehend muss der Produktionsverlauf derart erfolgen, dass das Risiko einer Infektion mit Salmonellen bestmöglich ausgeschlossen werden kann.

c) Legehennenstallungen müssen sinnvollerweise über einen ausreichend großen Vorraum, der als Hygieneschleuse konzipiert ist, verfügen. Der Vorraum muss dem Programmziel entsprechend durch eine bauliche Barriere (z.B.: Brett) in eine "reine" und eine "unreine" Seite unterteilt sein.

d) Vor dem Betreten des Stalles muss das Schuhwerk gewechselt werden. Das "unreine" Schuhwerk verbleibt im "unreinen" Teil des Vorraumes. Es wird empfohlen die Hände und Unterarme mit einer desinfizierenden Seife gründlich zu reinigen. Danach wird im "reinen" Vorraumabschnitt saubere Arbeitskleidung (Overall oder langer Stallmantel und Kopfbedeckung) angezogen. Der Stall darf nur durch den Vorraum verlassen werden, wobei die Stallbekleidung und die Stallschuhe im "reinen" Teil des Vorraumes verbleiben. Die Bestimmungen des "Leitfadens zur Reinigung und Desinfektion" gemäß Anhang C sind zu beachten.

e) Der Vorraum muss sauber gehalten werden. Seitens des Geflügelgesundheits-dienstes QGV wird die Notwendigkeit eines Stallvorraumes geprüft, bauliche Umsetzungsvorschläge in Zusammenarbeit mit den Bauabteilungen der Landwirt-schaftskammern erarbeitet und eine diesbezügliche Auflage mit angemessener Frist zur baulichen Umsetzung diskutiert.

f) Jeder Legehennenbetrieb hat über einen dicht verschließbaren Container für die ordnungsgemäße und seuchensichere Lagerung und Entsorgung von toten Tieren zu verfügen. Der Container muss sich außerhalb des Stallgebäudes befinden und dessen Inhalt für Hunde, Katzen, Ratten, Mäuse und Insekten unerreichbar sein. Für den Fall, dass die Größe des Containers nicht ausreicht, weil z.B. die Tierausfälle höher als das Fassungsvermögen des Containers waren, sind die zusätzlichen Tierkörper nicht lose neben den Containern zu lagern sondern ist eine raschest mögliche Entsorgung durch die TKBA zu veranlassen.

g) Die Legehennenbetriebe sind verpflichtet alle relevanten Daten, der QGV zur Eingabe in den GeflügelDatenVerbund zu melden. Hierzu gelten die Meldever-pflichtungen gemäß Anhang H.

7) GEFLÜGELSCHLACHTBETRIEBE

a) Die Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet alle relevanten Daten in den GDV einzugeben. Hierzu gelten die Meldeverpflichtungen gemäß Anhang H.

8) FUTTERMITTELFIRMEN und SELBSTMISCHBETRIEBE

a) Zur Fütterung dürfen nur Futtermittel verwendet werden, die dem "Leitfaden für Futtermittel für die Geflügelfütterung" entsprechen. Als Anforderungen hiefür gelten die Bestimmungen des Anhanges I sowie die Vorschriften dieses Punktes 8.

b) Fertig-Mischfuttermittel für **Elterntierherden** dürfen nur in eigens hierfür eingesetzten Silowägen transportiert bzw. angeliefert werden. Soferne aufgrund logistischer Einschränkungen mit dem gleichen Silowagen auch unbehandelte Rohkomponenten oder andere Futtermischungen transportiert werden, so ist die Futtermittelfirma verpflichtet, den Geflügelgesundheitsdienst QGV hiervon in Kennt-nis zu setzen und in Abstimmung mit dem Geflügelgesundheitsdienst QGV ein geeignetes Reinigungs- und Desinfektionsverfahren festzulegen. Die Wirksamkeit der festgelegten Verfahren wird durch ein Probenziehungsprogramm der QGV gem. Anhang I (Wischtupfer od. Staubproben vom Silowagen) überprüft.

c) Getreide zur Herstellung von selbst gemischten Futtermitteln oder zur Beifütterung ist **in allen Geflügelbetrieben** in geschlossenen Getreidesilos oder derart zu lagern, dass eine Kontamination durch Ratten, Vögel, Hunde, Katzen, Mäuse etc. bestmöglich verhindert wird. Weiters ist sicherzustellen, dass fertiges Mischfutter keinesfalls durch Nagetiere, Vögel, Katzen, Hunde oder Käfer rekontaminiert wird. Diese Vorschrift gilt insbesondere auch für die sogen. Reuschenlagerung von Mais.

d**)** Die Mahl- und Mischanlagen sind ein wesentlicher Teil der Kontrollen durch die QGV. Sämtliche Futter- und Tränkeanlagen aller Betriebe sind entsprechend den Bestimmungen des "Leitfadens zur Reinigung und Desinfektion" gemäß Anhang C nach jeder Ausstallung bzw. vor jeder Neueinstallung einer Herde zu reinigen und zu desinfizieren.

e) Für den Fall unzureichender Kontrollergebnisse gem. Punkt 8) e) kann seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV als Auflage eine Sonderreinigung mit nachfolgender Inspektion bzw. nach entsprechender Beratung eine geeignete Verbesserungsmaßnahme verpflichtend vorgeschrieben werden.

f) Die Futtermittelfirmen sowie Selbstmischbetriebe sind verpflichtet alle relevanten Daten an die QGV zu übermitteln. Hierzu gelten die Meldeverpflichtungen gemäß Anhang H.

9) BETRIEBE mit Enten und/oder Gänsehaltung

a) Es gelten die Bestimmungen des Punktes 4 (Mastbetriebe) sowie der entsprechenden Anhänge, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

10) RECHTSVORSCHRIFTEN

a) Dieses Geflügelgesundheitsprogramm baut auf der Geflügelhygieneverordnung (BGBl. 243/2000), der Geflügelfleisch-Hygieneverordnung (BGBl. 403/94) sowie der Geflügel-Fleischuntersuchungsverordnung (BGBl. 404/94 i.d.F. BGBl. 519/96, BGBl. 189/98 und BGBl. 244/2000) auf und enthält darüberhinausgehende Bestimmungen.
Programmträger ist der Geflügelgesundheitsdienst QGV.

b) Mitgliedsbetriebe des Geflügelgesundheitsdienstes QGV sind zur Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Geflügelgesundheitsprogrammes sowie zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Programmbestimmungen verpflichtet.

c**)** Der Geflügelgesundheitsdienst QGV ist verpflichtet, auf die Einhaltung der berührten Rechtsvorschriften (siehe z.B. TGD-Verordnung) sowie der Bestimmungen dieses Programmes durch die Mitglieder des GGD zu achten. Verstöße gegen die Programmbestimmungen können, je nach der Schwere des Vergehens, zu Sanktionen führen. Die teilweise, wiederholte oder gänzliche Nichterfüllung von Eingabeverpflichtungen im GDV stellt jedenfalls einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Programmbestimmungen dar.

d) Am Programm teilnehmende Betriebe haben sich durch eine entsprechende vertragliche Bestimmung schriftlich[8] zu versichern, dass die zuliefernden Betriebe die Bestimmungen des Geflügelgesundheitsprogrammes erfüllen. Diese Bestimmung bezieht sich verständlicherweise jeweils auf die Produktionsstufe des Zuliefer-betriebes. Seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV werden diesbezügliche Lieferbestimmungen in mehrsprachiger Version erarbeitet und zur Verfügung gestellt.

e) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, Organen, die im Auftrag der QGV die Einhaltung der Programmbestimmungen kontrollieren bzw. überwachen, den Zutritt zu allen Produktionsanlagen sowie die Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

[8] Bestellunterlagen, Lieferschein (gültig ab 2004!)

11) GeflügelDatenVerbund (GDV)

a) Der GeflügelDatenVerbund (GDV) des Geflügelgesundheitsdienstes QGV stellt einen unverzichtbaren Bestandteil des vorliegenden Geflügelgesundheitsprogram-mes dar.

b) Die Einhaltung der Eingabeverpflichtungen ist sowohl durch die QGV als auch im Rahmen der externen Programmkontrolle zu kontrollieren.

c) Die Nichteinhaltung von Eingabeverpflichtungen ist seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV zu beanstanden und erforderlichenfalls zu sanktionieren.

12) Verantwortung und Administration

a) Dem Geflügelgesundheitsdienst QGV obliegt die Einführung, Umsetzung und laufende Betreuung dieses Geflügelgesundheitsprogrammes sowie der damit verbundenen Qualitätssicherungs- und –verbesserungsmaßnahmen.

b) Zur Durchführung der gemäß Geflügelhygieneverordnung sowie gemäß diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen sind die Mitglieder des Geflügelgesundheitsdienstes QGV verpflichtet.

c) Der Geflügelgesundheitsdienst QGV kann einzelne Bestimmungen dieses Geflügelgesundheitsprogrammes, nach erfolgten Beratungen im jeweils zuständigen Ausschuss des Geflügelgesundheitsdienst QGV (Eier oder Geflügelfleisch) abändern, wenn dies angebracht erscheint. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Weiterentwicklung des Programmes den qualitäts-orientierten Zielsetzungen des Geflügelgesundheitsdienstes QGV an die bestmögliche Überwachung und Bekämpfung von Salmonellen entspricht. Derartige Abänderungen oder Weiterent-wicklungen werden nach der Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ als Folge der Annahme durch den Beirat „Tiergesundheitsdienst Österreich“ wirksam.

13) Anhänge

Anhang A: Probenpläne zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonellen
Die vorliegenden Probenpläne gelten zusätzlich zu den Vorschriften der Geflügelhygieneverordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Qualitätsgeflügelprogrammes darstellen.

Dieser Anhang A) gilt nicht für Kleinbetriebe, die unter Anhang B) definiert sind.

A.1 Probenplan - Elterntierhaltung (ET[9]):

a) Beim Empfang einer Elterntierherde (Elterntier-Eintagskücken oder junge Elterntiere) in einem österreichischen Betrieb bei der Einfuhr in das Programmgebiet Österreich werden die Proben (Windeln od. Kotmischproben) in dreifacher Anzahl gezogen. Eine Probe wird an das vom Verkäufer gewählte Labor gesandt, eine Probe ergeht an das vom Käufer gewählte Labor und die dritte Probe verbleibt beim probenziehenden Tierarzt als Referenzprobe. Diese Referenzprobe wird im Falle eines positiven Befundergebnisses einer der untersuchten Proben an ein Labor eingesendet, welches einvernehmlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart wird. Die ausgewählten Laboratorien müssen zugelassene Laboratorien sein und seitens der nationalen Veterinärbehörden zur Durchführung von Untersuchungen auf Salmonellen autorisiert sein. Die Proben sind vom zuständigen amtlichen Tierarzt **oder** vom Betreuungstierarzt zu ziehen.

Beim **Import von Elterntierkücken** ist

- ✓ eine Windel- oder Einstreuprobe von **1 Kückenbox (100 Kücken) je 1.000 Kücken** zu entnehmen und versiegelt an ein Laboratorium der AGES zur Untersuchung auf Salmonellen einzusenden und

- ✓ eine Untersuchung einer **Kückenstichprobe auf Enrofloxacin, Ceftiofur und Gentamycin** durch einen **biologischen Hemmstofftest aus der Oberschenkel-muskulatur und Leber** zu veranlassen.
  Spezifikation: STAR PROTOKOLL – Screening Test for Antibiotic Residues, erstellt vom Community Reference Laboratory for Antimicrobial Residues-AFSSA-Fougeres France.

- ✓ Weiters sind Blutproben aus der Kückenstichprobe auf Mykoplasma gallisepticum und M. synovia und auf Antikörper gegen Salmonellen mit LPS, SE/ST Antibody-Elisa auf Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium zu untersuchen sowie eine weiterführende Untersuchung mit dem SE-Flagellar-Antigen-Test durchzuführen.
  Für den MG-Test ist das Nobilis MG Antigen In Vitro Diagnosticum zur Serum-Schnell-Agglutination anzuwenden.

Der **Stichprobenumfang** für die zu beprobenden Kücken (obzitierte Kückenstichprobe):

Herdengröße (bis)	Probenumfang Stück Kücken
1500	2
2000	3
3000	4
5000	6
7000	7
9000	9
10000	10

[9] ET = Elterntiere

12500	13
15000	15
17500	18
20000	20

Bei der **Einfuhr von legereifen Jung-Elterntiere** ist

- ✓ das bei der Aufzucht der Elterntiere angewandte Impfprogramm gegen Salmonellen festzustellen (Lebend- od. Totvaccine nach Herstellerempfehlung),
- ✓ eine Untersuchung von 60 Kotmischproben je Herde auf Salmonellen zu veranlassen,
- ✓ ein biol. Hemmstofftest auf Enrofloxacin, Ceftiofur und Gentamycin aus Oberschenkelmuskulatur und Leber von mind. 1 Tier je 5.000 Tieren durchzuführen und
- ✓ 20 Blutproben mit LPS, SE/ST Antibody-Elisa auf Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium zu untersuchen sowie eine Impferfolgbestätigung mit dem SE-Flagellar-Antigen-Test durchzuführen.

b) Alle Proben aus Elterntierbeständen sind auf alle Salmonellen zu untersuchen.

c) Während der **Aufzuchtphase** sind
im Alter von 4 Wochen 60 Kotmischproben vom Betreuungstierarzt,
im Alter von 10 - 12 Wochen Schlepptupfer vom Betriebsinhaber (Eigenkontrolle) und
im Alter von 16 - 20 Wochen 60 Kotmischproben vom Betreuungstierarzt zu entnehmen und auf alle Salmonellen untersuchen zu lassen.

d) In allen Elterntierherden sind während der **Legephase** mindestens alle vier Wochen (kürzere Probenintervalle sind erlaubt) Schlepptupfer vom Betriebsinhaber (Eigenkontrolle) zu entnehmen und auf alle Salmonellen untersuchen zu lassen.

Probenplan – Elterntierhaltung - Übersicht:

Zeitpunkt	Probe gemäß:	Probenart	Untersuchung auf:	Probenahme
1. Tag	§ 19 (1) Z 1 lit b) aa) bzw. QGV-A.1 a)	Windeln und ev. bis 10 verendete Kücken, falls vorhanden;	alle Salmonellen	Amtliche Probe oder Betreuungstierarzt
4. Woche	§ 19 (1) Z 1 lit b) bb) bzw. QGV-A.1 c)	Kotmischprobe	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt
10.-12. Woche	QGV-A.1 c)	Schlepptupfer	alle Salmonellen	**Betreuungstierarzt(EK)**
16.-20. Woche[10]	§ 19 (1) Z 1 lit b) bb) bzw. QGV-A.1 c)	Kotmischprobe	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt
während der Legephase [11]				
Einfuhr nach Österreich	QGV-A.1 a)	Kotmischprobe	alle Salmonellen	Amtstierarzt od. Betreuungstierarzt
alle 4 Wochen	QGV-A.1 d)	Schlepptupfer oder Kotmischprobe	alle Salmonellen	Eigenkontrolle
frühestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Schlachtung	§ 37	9 Kloakentupfer	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt

[10] 16. Woche entspricht dem Zeitpunkt 2 Wochen vor Eintritt in die Legephase
[11] zusätzlich zu jenen Untersuchungen, die gemäß § 19 (1) Z 2 lit c Hyg.VO 2000 in der Brüterei erfolgen;

max. 3 Tage vor Schlachtung	§ 38	keine	Lebenduntersuchung	Betreuungstierarzt
nach der Desinfektion	QGV-C d)	Wischtupfer bzw. Abklatscher	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt

(Die Desinfektionskontrolle ist nicht nach jedem Durchgang verpflichtend vorgesehen, wird jedoch empfohlen!)

Salmonella – Monitoring in Elterntierherden

(§ 19 bis § 27 der Geflügelhygiene-Verordnung, 2. Hauptstück, 2. Abschnitt)

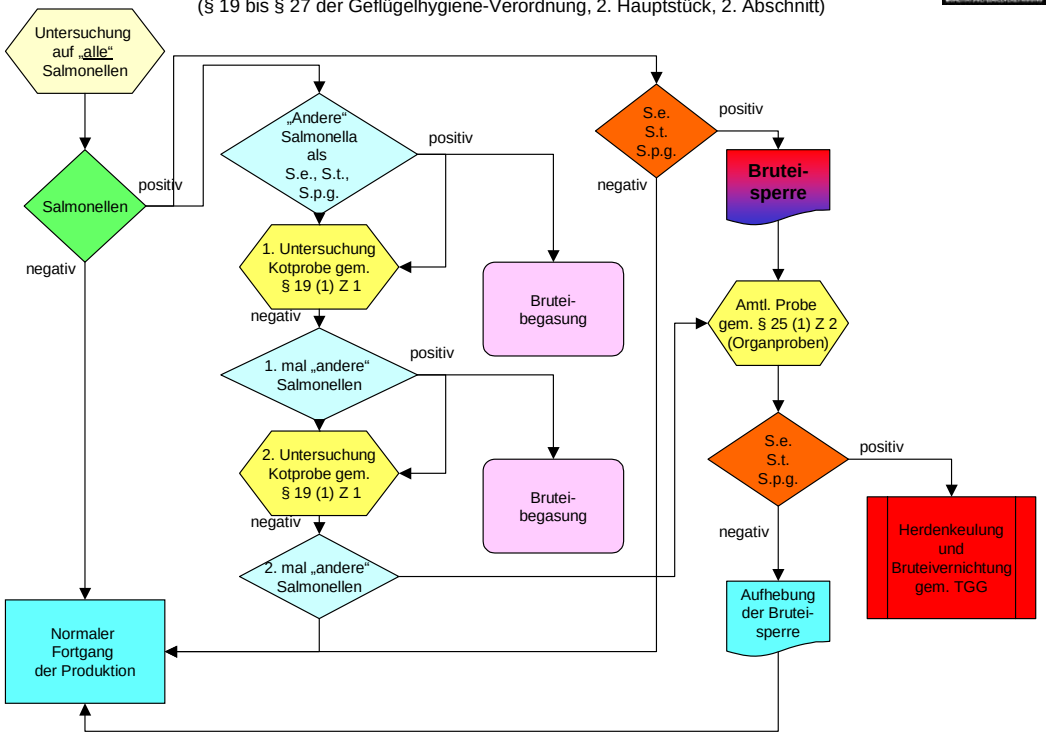

A.2 Probenplan - Brüterei:

a) Zur Überwachung des Hygienezustandes in der Brüterei sind gem. § 33 (1) Gefl.Hyg.VO während der Betriebsperiode durch den beauftragten Tierarzt regelmäßig in Abstand von jeweils 6 Wochen 60 Proben zu sammeln. Die Kontrollen müssen sich auf die betrieblichen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände, Arbeitsgeräte und Transportmittel erstrecken. Die Proben sind entsprechend ihrer Herkunft zu Sammelproben zu vereinigen und einer bakteriologischen Untersuchung in einem Laboratorium zu unterziehen. Neben der Untersuchung auf Salmonellen und Coliforme wird die Bestimmung der Gesamtkeimzahl als wichtiger Leitparameter empfohlen.

b) Alle zwei Wochen ist im Rahmen der Eigenkontrolle aus jedem Brutapparat eine Brutstaubprobe oder eine Mekonium-Mischprobe von 250 Kücken oder 50 Stecken-bleiber je Bruteiherkunft (Herde) zu entnehmen und in einem zugelassenen Labor auf Salmonellen untersuchen zu lassen. Alle acht Wochen ist diese Probenahme als amtliche Probe durchzuführen.

Probenplan – Brüterei – vereinfachte Übersicht (Details siehe Verordnung):

Zeitpunkt	Probe gemäß:	Probenart	Untersuchung auf:	Probenahme
Alle 2 Wochen von jeder Bruteiherkunft	§ 19 (1) Z 2 lit c) bzw. QGV-A.2 c)	Brutstaub od. Mekonium-Mischprobe von 250 Kücken oder 50 Steckenbleiber	alle Salmonellen	Eigenkontrolle
alle 6 Wochen	§ 33 (1) bzw. QGV-A.2 a)	60 Proben Staub, Flaum Abstriche (3 Sammelproben)	Bakteriologie	Betreuungstierarzt
alle 8 Wochen	§ 19 (1) Z 2 lit c) bzw. QGV-A.2 c)	Brutstaub od. Mekonium-Mischprobe von 250 Kücken oder 50 Steckenbleiber	alle Salmonellen	Amtliche Probe

A.3 Probenplan - Masthühner- und Truthühnerhaltung:

a) Bei jeder Einstallung von Masthühner- und Truthühnerkücken, die nicht unter Einhaltung des vorliegenden Salmonellenmonitoring- und bekämpfungsprogrammes erbrütet wurden, sind durch den Betriebsinhaber in Gemeinsamkeit mit dem Kückenlieferanten **3 Wischtupfer aus 5 Kückensteigen (gepoolt in einem Probensackerl) oder Windeln von über 250 Kücken** zu entnehmen und auf Salmonellen untersuchen zu lassen.

b) Die Probenentnahme gemäß Punkt a) hat noch am Kückenlieferwagen vor bzw. während der Entladung der Kücken zu erfolgen. Über die gezogenen Proben ist bis spätestens zwei Tage nach der Kückenauslieferung durch die liefernde Brüterei ein Untersuchungsauftrag im GDV anzulegen. Der ausgedruckte Untersuchungsauftrag ist gemeinsam mit der Probe zur Untersuchung auf Salmonellen einzusenden. Siehe auch Punkt 3) e) und f).

c) Innerhalb von drei Wochen vor der Schlachtung sind gem. den geltenden Bestimmungen der Gefl.Hyg.VO vom Betreuungstierarzt aus jeder Herde 9 Kloakentupfer zu entnehmen und gepoolt auf alle Salmonellen untersuchen zu lassen.

Probenplan – Mastbetriebe - Übersicht:

Zeitpunkt	Probe gemäß:	Probenart	Untersuchung auf:	Probenahme
1. Tag	QGV-A.3 a)	Eingangskontrolle -Windeln	alle Salmonellen	Eigenkontrolle Kückenlieferant + Landwirt
frühestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Schlachtung	§ 37	9 Kloakentupfer	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt
max. 3 Tage vor Schlachtung	§ 38	keine	Lebenduntersuchung	Betreuungstierarzt
nach der Desinfektion	QGV-C d)	Wischtupfer bzw. Abklatscher	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt

(Die Desinfektionskontrolle ist nur dann verpflichtend vorgeschrieben, wenn in der Vorherde Salmonellen gefunden wurden.)

A.4 Probenplan – Junghennenaufzucht für Legehennen (Konsumeiproduktion):

a) Bei jeder Einstallung von Legekückenherden sind durch den Betriebsinhaber in Gemeinsamkeit mit dem Kückenlieferanten **3 Wischtupfer aus 5 Kückensteigen (gepoolt in einem Probensackerl) oder Windeln von über 250 Kücken** zu entnehmen. Es gilt die Probenbestimmung A.3 a). Handelt es sich bei den Junghennenherden um „eigene“ Herden, die aus einer betriebseigenen Brüterei geliefert werden, so kann diese Einstalluntersuchung entfallen.

b) Die Probenentnahme gemäß Punkt a) hat noch am Kückenlieferwagen vor bzw. während der Entladung der Kücken zu erfolgen. Über die gezogenen Proben ist am gleichen Tag durch die liefernde Brüterei ein Untersuchungsauftrag im GDV anzulegen. Der ausgedruckte Untersuchungsauftrag ist gemeinsam mit der Probe zur Untersuchung auf Salmonellen einzusenden. Siehe auch Punkt 3) e) und f).

c) In der 8..-12. sowie der 14.-20.. Woche sind durch den Betreuungstierarzt 60 Kotmischproben zu entnehmen und auf Salmonellen untersuchen zu lassen.

Probenplan – Junghennenaufzuchtsbetriebe - Übersicht:

Zeitpunkt	Probe gemäß:	Probenart	Untersuchung auf:	Probenahme
1. Tag	QGV-A.3 a)	Eingangskontrolle -Windeln	alle Salmonellen	Eigenkontrolle Kückenlieferant + Landwirt
8..-12. Woche	QGV-A.4 c)	60 Kotmischproben	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt
14..-20. Woche (Ergebnis muss zur Umstallung in den Legebetrieb vorliegen)	QGV-A.4 c)	60 Kotmischproben	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt
nach der Desinfektion	QGV-C d)	Wischtupfer bzw. Abklatscher	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt

(Die Desinfektionskontrolle ist nur dann verpflichtend vorgeschrieben, wenn in der Vorherde Salmonellen gefunden wurden.)

A.5 Probenplan - Legehennenhaltung:

a) Bei jeder Einstallung von Junghennenherden in Legehennenbetrieben sind durch den Betriebsinhaber in Gemeinsamkeit mit dem Junghennenlieferanten **60 Kotproben aus den Junghennensteigen (gepoolt in einem Probensackerl)** zu entnehmen. Bei der Anlieferung in Containern mit Gitterböden, ist nach der Entladung eines Teiles der Container eine **Sammelkotprobe vom LKW-Boden (mind. 250 g)** zu entnehmen. Diese Probenziehung hat vor bzw. während der Entladung vom Transportfahrzeug zu erfolgen. Erfolgt die Einstallung der Junghennen am Legehennenbetrieb aus betriebseigener Junghennenaufzucht, so kann diese Einstalluntersuchung wegfallen.

b) Innerhalb von drei Wochen vor der Schlachtung sind vom Betreuungstierarzt aus jeder Herde 9 Kloakentupfer zu entnehmen und gepoolt auf alle Salmonellen untersuchen zu lassen.

Probenplan – Legehennenbetriebe - Übersicht:

Zeitpunkt	Probe gemäß:	Probenart	Untersuchung auf:	Probenahme
Einstallung	QGV-A.5 a)	Eingangskontrolle - 60 Kotproben	alle Salmonellen	Eigenkontrolle JH-Lieferant + Landwirt
frühestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Schlachtung	§ 37	9 Kloakentupfer	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt
max. 3 Tage vor Schlachtung	§ 38	keine	Lebenduntersuchung	Betreuungstierarzt
	QGV-A.5 c)	60 Kotmischproben	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt
nach der Desinfektion	QGV-C d)	Wischtupfer bzw. Abklatscher	alle Salmonellen	Betreuungstierarzt

(Die Desinfektionskontrolle ist nur dann verpflichtend vorgeschrieben, wenn in einer der durchgeführten Untersuchungen Salmonellen gefunden wurden.)

c) Binnen 3 Tagen vor der Ausstallung ist anlässlich der Lebenduntersuchung der Herde gem. § 38 Geflügelhygiene-VO durch den Betreuungstierarzt eine Endkontrolle durchzuführen, wobei 60 Kotmischproben auf Salmonellen zu untersuchen sind.

Sobald die Ergebnisse der Prävalenzstudie des BMGF sowie Erkenntnisse daraus vorliegen, soll in Abstimmung mit dem zu erwartenden Probenplan gemäß Zoonosen-Verordnung eine weitere Anpassung des vorliegenden Programmes beraten werden.

Anhang B: Untersuchungs- und Bekämpfungsplan für Kleinbetriebe

Das aktuelle Programm enthält keine Kleinbetriebsregelung.

Anhang C: Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zur Vorbeugung:

a) Unabhängig von den Bekämpfungsplänen gegen Salmonellen oder anderen unerwünschten Krankheitserregern sind die Vorbeugungsmaßnahmen im Bereich der allgemeinen Hygiene die entscheidende Voraussetzung zur Gesunderhaltung der Geflügelbestände und der Qualität der Eier- und Geflügelfleischprodukte.

b) Die bestmögliche Optimierung des gesamten Hygienemanagements in den Betrieben aller Produktionsstufen, insbesondere die ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion der Produktionsanlagen, bietet die wichtigste Grundlage für die Vermeidung und Reduzierung von Salmonellen sowie anderen relevanten Erregern. Reinigung und Desinfektion sind in der Geflügelhaltung wegen der hohen Schmutz- und Keimbelastung und der ohnehin schwer zu desinfizierenden rauhen Oberflächen (z.B. Stallmauern) untrennbar miteinander verbunden. Durch die Kombination von Reinigung und Desinfektion ist eine Herabsetzung der Keimbelastung auf unter 1000 Keime/cm² Stallfläche erreichbar.

c) Zur Desinfektion sind jene handelsüblichen Desinfektionsmittel zu verwenden, die gemäß geltendem Desinfektionsmittelerlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen hierzu vorgesehen sind.

d) Die Überprüfung des Desinfektionserfolges hat stattzufinden, wenn während des vorangegangenen Durchgangs eine der durchgeführten Untersuchungen ein salmonellenpositives Ergebnis ergab. Die Probennahme erfolgt grundsätzlich durch den Betreuungstierarzt wobei die Entnahme von 60 Proben (Wischtupfer od. Abklatscher) von Stallboden und -wänden, Futter-, Tränke- und Lüftungsein-richtungen sowie sonstigen Stellen vorgeschrieben ist.

Bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Desinfektionskontrolle darf im betreffenden Stall noch nicht eingestreut werden.

e) Der Geflügelgesundheitsdienst QGV kann im Falle unzufriedenstellender Befund-ergebnisse bzw. eines ungenügenden Desinfektionserfolges Verfahren zur Reinigung und Desinfektion im jeweils erforderlichen Umfang festlegen.

f) Auf Basis der Befundergebnisse, die sich im Laufe der Produktionsperiode und über mehrere Perioden hinweg ergeben, sowie entsprechend der Ergebnisse der Betriebskontrollen, die zur Überwachung des Geflügelgesundheitsprogrammes erfolgen, kann die QGV die Durchführung einer Betriebsanalyse zur Feststellung und erforderlichen Behebung von baulichen Hygienemängeln sowie Fehlern im Hygienemanagement des Betriebes vorschreiben. Die Betriebsanalyse erfolgt in Gemeinsamkeit mit dem Betriebsführer.

g) Die Stallschuhe sowie die Stallbekleidung sind regelmäßig einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Die Stallschuhe sowie der Vorraum sind darüber hinaus regelmäßig zu desinfizieren.

Anleitung zur Reinigung und Desinfektion von Geflügelstallungen:

Nachstehende Anleitung ist bezüglich der technischen Angaben **nicht verbindlich**; sie dient als Orientierungshilfe!

Reihenfolge	Arbeiten	Arbeit mit dem Hochdruckreiniger	Bemerkungen
1. Vorarbeiten - Grobreinigung	Bewegliche Einrichtungen (Tränke- und Fütterungs-anlagen) entfernen und extra behandeln, Stall ausmisten (besenrein), Nicht vergessen: Nebenräume des Stalles, Lüftungsanlagen (Ventilatoren, Lüftungsklappen, Ab- und Zuluftöffnungen, Dach und Außenwände falls erforderlich) Abflussrinnen, Vorplatz,		
2. Reinigung	**Einweichen:** 1 bis 1,5 l Wasser/m², Einwirkzeit ca. 3 Std., kurz vor dem Reinigen noch einmal ca. 0,3 l Wasser/m² versprühen, **Reinigen:** 13 bis 15 l Wasser/min. mit 40 °C bis Oberflächenstruktur, Farbe und ursprüngliche Beschaffenheit der Baumaterialien deutlich erkennbar sind und abfließendes Spülwasser frei von Schmutzteilchen ist, bei Verwendung von Reinigungsmitteln gründlich nachspülen (vermindern die Wirksamkeit der Desinfektionsmittel !!) **Trocknen:** Wasserreste entfernen, Stall abtrocknen lassen	Druck: ca. 10 bar Arbeitsabstand: 1,5 bis 2 m Flachstrahldüse Druck: 80 bis 100 bar, Arbeitsabstand: bis 40 cm Flachstrahldüse, über 40 cm Rundstrahldüse	Lüftung abschalten Lüftung einschalten
3. Desinfektion	Desinfizieren, Einwirken lassen, Lösung nach Gebrauchsan-weisung herstellen, ca. 0,4 l/m² mit 40 °C (außer Chlor- und Sauerstoffabspalter) auf alle gereinigten Flächen und Einrichtungsgegenstände ausbringen (gründlich benetzen) und nach Vorschrift einwirken lassen,	Druck: 10 bis 12 bar Durchflussmenge: 400 bis 500 l/Std. Arbeitsabstand: 1,5 bis 2 m, Desinfektions- oder Flachstrahldüse	Lüftung abschalten
4. Nacharbeiten	Reste von Desinfektionsmitteln aus Tränke- und Fütterungs-einrichtungen entfernen, Stall trocknen und mind. 4 - 5 Tage leer stehen lassen; die Leerstehzeit von mind. 7 Tagen nach Ausstallung der letzten Herde gem. Gefl.Hyg.VO ist jedenfalls einzuhalten!		Lüftung einschalten

Anhang D: Schädlings-, Nager- und Fliegenbekämpfungsprogramm und Maßnahmen zur Vorbeugung der Übertragung von Krankheitserregern durch Vögel, Katzen, Hunde u.a.

a) In Geflügelställen ist die Bekämpfung von Ratten, Mäusen und Insekten besonders wichtig. Vor allem der Getreideschimmelkäfer sowie weitere Insekten können die Wirkung der Reinigung und Desinfektion zunichte machen. Geflügel-stallungen und sonstige Produktionsanlagen[12] sind vor dem Eindringen und vor Verunreinigungen durch sämtliche Arten von Haustieren, anderer Nutztiere und Vögel ausreichend zu schützen, sodass Übertragungen bzw. der Eintrag von Krankheitserregern in die Geflügelbestände möglichst ausgeschlossen werden kann.

b) Betriebe, die Geflügel in Auslaufhaltung[13] halten, haben besonderes Augenmerk auf die Weidepflege und Weidetechnik zu legen und entsprechende Maßnahmen zu setzen, um zu verhindern, dass die Weide, der Vorplatz bzw. der Auslauf für die Herde ein Hygiene- oder Krankheitsrisiko darstellt. Der Geflügelgesundheitsdienst QGV wird in Zusammenarbeit mit der Geflügelklinik der VMU Wien einen diesbezüg-lichen Leitfaden erarbeiten.

c) Die Lagerung von Stalldünger hat derart zu erfolgen, dass eine Rückübertragung von unerwünschten Keimen in den Stallbereich ausgeschlossen ist.

d) Der Vorplatz der Stallungen soll aus veterinärhygienischen Gründen befestigt sein und sauber gehalten werden.

[12] Vorräume, Futterlager, Einstreulager, div. technischen Anlagen, TKV-Container,
[13] Freilandmast (Biomastgeflügel, Gänse, Enten u.a.)

Anhang E: Erstellung von Immunogrammen (Serologie):

a) Der Geflügelgesundheitsdienst QGV erachtet die ständige Überwachung des Immunitäts- und Infektionsstatus der **Elterntierherden** für besonders wichtig. Zur Feststellung des Gesundheitszustandes sowie zur Früherkennung allfälliger Infektionen sind Immunogramme zu erstellen.

b) Von allen Elterntierherden ist ein Immunogramm zu erstellen.

c) Je nach Gesundheitssituation und –entwicklung der Elterntierherde entscheidet der Betreuungstierarzt über den Zeitpunkt der Durchführung des Immunogrammes, über die Anzahl von Immogrammen pro Herde sowie über den durchzuführenden Untersuchungsumfang.

d) Das **Immunogramm** umfasst
(Entscheidung durch den Betreuungstierarzt):
Mycoplasma gallisepticum,
Mycoplasma synoviae,
Salmonella enteritidis,
Salmonella typhimurium
Salmonella pullorum gallinarium,
Infektiöse Bronchitis,
Newcastle Disease,
Gumboro,
Aviäre Enzephalitis,
Kückenanämie,
Aviäre Rhinotracheitis
Infektiöse Laryngotracheitis,
Aviäre Influenza

e) Zur Erstellung von Immunogrammen werden 20 Blutproben durch den Betreuungstierarzt entnommen und in einem Labor zur Untersuchung gebracht.

Anhang F: Impfprogramm gegen Salmonellen:

a) Die Impfung der Elterntierbestände gegen Salmonellen bietet die Möglichkeit, gemeinsam mit allen anderen Hygienemaßnahmen des Geflügelgesundheitsprogrammes, die Salmonellenbelastung, durch eine deutliche Reduktion des Infektions-risikos sowie der vertikalen und horizontalen Erregerübertragung und durch den Schutz der Mast- und Legekücken über maternale Antikörper in den ersten beiden Lebenswochen, zu vermindern.

b) Die Schutzimpfung gegen Salmonellen ist bei allen Elterntierherden in Form einer dreimaligen Vaccination gegen **Salmonella enteritidis** durchzuführen, wobei die dritte oral oder als Adsorbatimpfung erfolgen kann. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 11 der Geflügelhygieneverordnung wird ausdrücklich verwiesen.

c) Zur Anwendung gelangt folgendes Impfprogramm, wobei die Empfehlungen der Impfstoffhersteller jedenfalls einzuhalten sind.

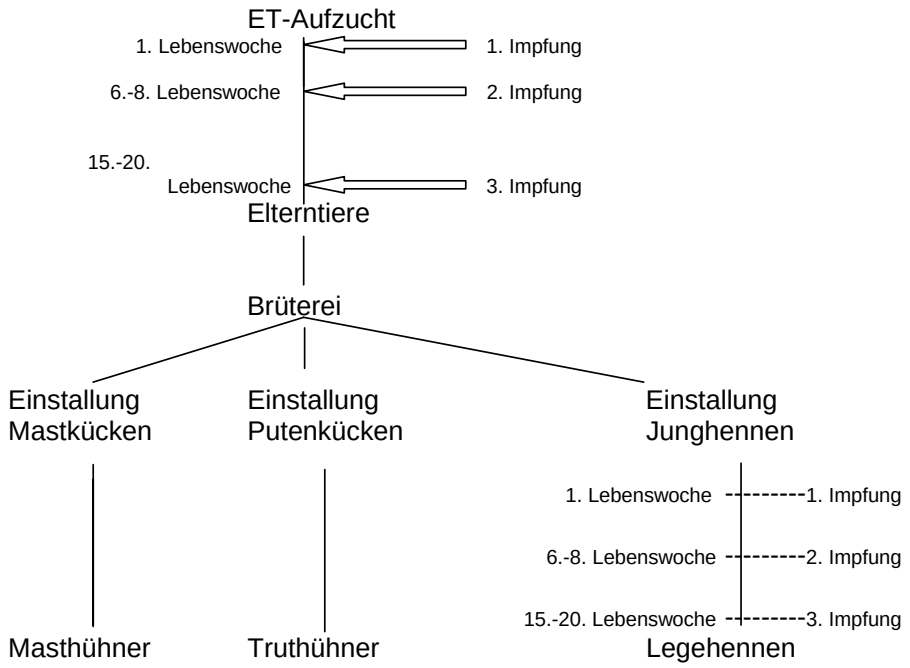

Gelöscht: Das angeführte Impfprogramm bei Junghennen wird empfohlen, ist jedoch noch nicht verpflichtend vorgesehen!

Anhang G: Impfprogramm gegen sonstige Krankheiten:

a) Zur Sicherung des Gesundheitsstatus der **Elterntierherden** sowie der nachge-lagerten Lege- und Mastgeflügelherden ist ein mit dem Geflügelgesundheitsdienst QGV vereinbartes Immunisierungsprogramm bei allen Herden durchzuführen. Die prophylaktische Immunisierung stellt eine wesentliche Maßnahme zur Erreichung und Sicherung eines hohen Qualitätsniveaus der zu produzierenden Eier- und Geflügelfleischprodukte dar.

b) Impfprogramm für Elterntiere (zusätzlich zu Anhang F):

Zeitpunkt[14]	Art[15]	Verabreichung[16]	Durchführung
Spät. 1. Tag	Marek	Injektion	Verpflichtend
1. Woche	Coccidiose	Oral	*)
1. Woche	Salmonellen I	Oral	Verpflichtend
4. Woche	IB I + Gumboro	Oral	Verpflichtend
6. Woche	CAV	Oral	*)
7. Woche	ND	Oral	*)
6.-8. Woche	Salmonellen II	Oral	Verpflichtend
9. Woche	IB II	Oral	Verpflichtend
10. Woche	TRT	Oral	*)
11. Woche	IB III	Oral	Verpflichtend
12. Woche	AE	Oral	Verpflichtend
13. Woche	IB IV	Oral	*)
14. Woche	ILT	Oral/Augentropf	*)
16-20.. Woche	Salmonellen III	Oral oder Injektion/Adsorbat	Verpflichtend
16. Woche	IB/Gumboro ND/TRT	Injektion/Adsorbat	*)
16.-18. Woche	Pocken	Injektion	*)

*) diese Impfungen werden empfohlen, erfolgen jedoch je nach Infektionsdruck (regionale Lage des Betriebes, Gesundheitszustand der Herde u.a.) und obliegen der fachlichen Entscheidung des Betreuungstierarztes; darüber hinaus kann der Betreuungstierarzt zusätzliche Impfmaßnahmen ergreifen;

c) Impfprogrogramm für Masthühner:

Mastgeflügelherden werden gegen die Infektiöse Bronchitis sowie gegen die Gumboro-Krankheit immunisiert.

Beide Impfmaßnahmen sind nicht verpflichtend vorgeschrieben. Die Durchführung erfolgt auf Basis der Entscheidungen des zuständigen Betreuungstierarztes in Zusammenarbeit mit dem Mastbetrieb und dem zuständigen Schlachtbetrieb sowie dem Geflügelgesundheitsdienst (begründete Anwendung).

[14] alle Zeitpunktangaben für Impfungen sind ca.-Angaben, den exakten Impfzeitpunkt entscheidet der Tierarzt

[15] für alle Impfungen gilt selbstverständlich, dass diese ausschließlich mit hierfür zugelassenen Impfstoffen durchgeführt werden dürfen; es gelten die entspr. gesetzlichen Bestimmungen;

[16] Eine Abweichung von der Applikationsform steht dem Betreuungstierarzt frei, Injektionspräparate sind nur zur Anwendung durch den Tierarzt zugelassen.

d) Marek-Vaccination und Coccidioseprophylaxe bei Langmast-Masthühner:
Mastgeflügelherden, die in Freilandhaltung gehalten werden, werden nach Feststellung der Prophylaxenotwendigkeit durch den zuständigen Betreuungstierarzt gegen Coccidiose und bei Langmast (mit oder ohne Freilandhaltung) gegen die Mareksche Krankheit immunisiert.

Gelöscht: vaccziniert

e) Impfprogramm bei Mast-Truthühnern:
Mast-Truthühnerherden werden nach Feststellung der Prophylaxenotwendigkeit durch den zuständigen Betreuungstierarzt gegen TRT, ND und HE immunisiert.

f) Impfprogramm für Jung- und Legehennen

Gelöscht: ¶

Gelöscht: :

Es ist bei allen Junghennen während der Aufzucht eine Vaccination gegen **Salmonella enteritidis** durchzuführen.

Zur Anwendung gelangt folgendes Impfprogramm, wobei die Empfehlungen des jeweiligen Impfstoffherstellers jedenfalls einzuhalten sind.

Gelöscht:

Zeitpunkt[17]	Art[18]	Verabreichung[19]	Durchführung
1. Tag	Marek	Injektion	Verpflichtend
1. Woche	Coccidiose	Oral	*)
1. Woche	Salmonellen I	Oral	Verpflichtend
4. Woche	IB I + Gumboro	Oral	Verpflichtend
7. Woche	ND I	Oral	*)
6.-8. Woche	Salmonellen II	Oral	Verpflichtend
9. Woche	IB II	Oral	Verpflichtend
10. Woche	TRT	Oral	*)
11. Woche	IB III	Oral	*)
12.-14. Woche	ND II	Oral	*)
12. Woche	AE	Oral	*)
14. Woche	ILT	oral/Augentropf	*)
16-20.. Woche	Salmonellen III	Oral oder Injektion/Adsorbat	Verpflichtend
¼ jährlich in Legeherden	IB	Oral	*)

Gelöscht: *)

Gelöscht: *)

Gelöscht: *)

*) diese Impfungen werden empfohlen, erfolgen jedoch je nach Infektionsdruck (regionale Lage des Betriebes, Gesundheitszustand der Herde u.a.) und obliegen der fachlichen Entscheidung des Betreuungstierarztes; darüber hinaus kann der Betreuungstierarzt zusätzliche Impfmaßnahmen ergreifen;

Formatiert

[17] alle Zeitpunktangaben für Impfungen sind ca.-Angaben, den exakten Impfzeitpunkt entscheidet der Tierarzt
[18] für alle Impfungen gilt selbstverständlich, dass diese ausschließlich mit hierfür zugelassenen Impfstoffen durchgeführt werden dürfen; es gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen;
[19] Zusätzliche Applikationsformen sind dem Beipackzettel zu entnehmen.
Injektionspräparate sind nur zur Anwendung durch den Tierarzt zugelassen.

Gelöscht: .

Gelöscht: Eine Abweichung von der

Gelöscht: steht dem Betreuungstierarzt frei

Gelöscht:

Gelöscht: .

Anhang H: GDV - Melde- und Eingabeverpflichtungen:

Grundsätzliches:

Die Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung hat zur Qualitätssicherung, zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Geflügelherden, insbesondere von Salmonellen, einen elektronischen **GeflügelDatenVerbund** (kurz: GDV) entwickelt. Sämtliche Daten des Verkehrs von Bruteiern, lebendem Geflügel werden ebenso erfasst wie alle durchgeführten Untersuchungen auf Salmonellen, deren Befund-ergebnisse, durchgeführte Impfungen, Krankheitsdiagnosen und Behandlungen in den Herden. Im Rahmen einer Weiterentwicklung des GDV im laufenden Jahr werden die Voraussetzungen geschaffen, sodass auch die Untersuchungsaufträge sowie die Befundergebnisse für bakteriologische, serologische und parasitologische Untersuchungen (Immunogramme u.s.w.) im GDV angelegt und dokumentiert werden können. Der GDV ermöglicht sodann ein umfassendes, qualitätsorientiertes Ursachenmanagement[20].

Der Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über das Monitoring von Zoonosen[21] erfordert den vernetzten Aufbau von nationalen Datenverbünden zur verbesserten Erfassung von Zoonosen und deren Bekämpfung. Der GDV bildet die österreichische Grundlage zur Erfüllung der Verpflichtungen, die aufgrund des neuen Zoonosenrechts der Europäischen Union künftig vorgegeben werden.

Allgemeine Bestimmungen:

Die Betriebe sind verpflichtet alle relevanten Daten an die QGV zu übermitteln. Zu diesem Zweck ist im Zuge des Beitrittes zum GGD das Mitgliedsstammdatenblatt vollständig ausgefüllt und unterzeichnet der QGV vorzulegen. Änderungen der relevanten Stammdaten, insbesondere geänderte Daten hinsichtlich der Stall-kapazitäten, sind der QGV mitzuteilen.

Die QGV führt aufgrund der durch den elektronischen Datenverbund vorliegenden Untersuchungsergebnisse eine Analyse der Befunde durch und leitet unverzüglich eine Ursachenanalyse ein. Je nach Ergebnis kann die QGV geeignete Maßnahmen zur Eingrenzung der Verbreitung von Salmonellen sowie zur Beseitigung der Infektionsursache anordnen.

Sämtliche Mitglieder (Betriebe und Tierärzte) des Geflügelgesundheitsdienstes QGV sind verpflichtet, entsprechend den QGV-Vorgaben die erforderlichen Daten in den GeflügelDatenVerbund (GDV) einzugeben, soweit dies auf das jeweilige Mitglied zutrifft.

Im Falle des Widerrufs der Zustimmungserklärung gem. § 8 Datenschutzgesetz (siehe Beitrittserklärung) sowie der weiteren Verpflichtungen wird der Mitglieds-betrieb bzw. Programmteilnehmer aus dem Geflügelgesundheitsdienst (QGV) aus-geschlossen.
Der Widerruf wird der zuständigen Behörde zur Kenntnis gebracht.
Die Nichterfüllung von Datenmelde- bzw. Eingabeverpflichtungen in den GDV stellt einen schwerwiegenden Mangel in der Programmerfüllung dar und verpflichtet die QGV zur schriftlichen Dokumentation des Mangels. Dem betroffenen GGD-Mitglied ist seitens der QGV eine Auflage sowie eine Frist mitzuteilen.

---

[20] Befundanalysen, Ursachenfindung, Ursachenbekämpfung,
[21] Doc. SANCO/2929/99-Rev.1 (VI/6437/99-Rev-4); Zoonosen sind Krankheitserreger, die über tierische Lebensmittel beim Menschen Erkrankungen verursachen können, die Tiere jedoch meist nicht krank macht;

Die Programmteilnehmer der Kategorien Betreuungstierärzte, Brütereien, Schlachtbetriebe und Junghennenvermarkter sind verpflichtet, die im Rahmen des GDV vorgesehenen Dateneingaben vollständig und ordnungsgemäß durchzuführen.

1) Meldeverpflichtungen für Elterntierbetriebe:

a) Elterntierbetriebe sind verpflichtet **jede Einstallung** einer neuen Elterntierherde (Kücken- oder Jungtiere) **bis spätestens 14 Tage vor dem geplanten Einstelltermin** der QGV anzukündigen.
Bis **spätestens 1 Woche** nach der erfolgten Einstallung, ist diese an die QGV zu melden. Die Käufer von Elterntierkücken oder voraufgezogenen Jung-Elterntieren sind verpflichtet, alle relevanten Unterlagen und Daten gem. Punkt b) des Anhanges J bei jedem Kauf einer Elterntierherde binnen einer Woche nach Einstallung der QGV zu übermitteln (Original oder Kopie).

b) Die Bestimmungen des **Anhanges J** , die bei der **Einfuhr von Elterntieren** (Kücken oder Jungtieren) **in das Programmgebiet** Österreich gelten, sind einzuhalten.

c) Der importierende Elterntierbetrieb hat in Zusammenarbeit mit seiner abnehmenden Brüterei dafür zu sorgen, dass die zum Nachweis der Garantien gem. Anhang J Buchstabe c) erforderlichen Unterlagen bzw. relevanten Herdendaten ebenso wie die erforderlichen Veterinärzeugnisse gemeinsam mit den Lieferpapieren am Elterntierbetrieb aufliegen.

d) Jede **Ausstallung von Elterntieren** ist **bis 3 Tage nach Ausstallung** telefonisch, per Fax oder Mail an die QGV zu melden.

e) Die Elterntierbetriebe haben keine direkten Dateneingabeverpflichtungen in den GDV.

2) Meldeverpflichtungen für Brütereien:

a) Jede **Bruteilieferung an die Brüterei** wird binnen 48 Stunden nach Anlieferung – Freitaganlieferungen bis spätestens Dienstag – durch die Brüterei in den GDV eingegeben.

b) Das **Bruteilagerverzeichnis** sowie das **Brutbuch** ist gemäß den Vorgaben des GeflügelDatenVerbundes zu führen.

c) Die Brüterei dokumentiert jede **Kückenauslieferung** durch Eingabe in den GDV. Diese Meldung erfolgt idealerweise gleichzeitig mit der **Aktivierung des Untersuchungsauftrages** für die Wischtupferprobe (Einstalluntersuchung), die bei der Kückenlieferung gemeinsam mit dem Bauern gezogen wurde. Diese Eingaben müssen bis spätestens 2 Tage – Freitagauslieferungen bis spätestens Dienstag – nach der Kückenauslieferung durchgeführt werden.

d) Im Zuge der ersten Kückenauslieferung einer ET-Herkunft wird auch der **Gumboro-Impfzeitpunkt** angegeben. Der zuständige Betreuungstierarzt des Mastbetriebes wird durch den GDV über die erfolgte Einstallung sowie über den Gumboro-Impfzeitpunkt automatisch informiert.

e) Die Bestimmungen des **Anhanges J**, die bei der **Einfuhr von Elterntieren** (Kücken oder Jung-ET), **in das Programmgebiet** Österreich gelten, sind einzuhalten.

3) Meldeverpflichtungen für Mastbetriebe und Legehennenhalter:

a) Die Mastbetriebe und Legehennenhalter haben **keine direkten Dateneingabeverpflichtungen** in den GDV.

4) Meldeverpflichtungen für Schlachtbetriebe:

a) Der Schlachtbetrieb ist verpflichtet, sämtliche Schlachtungen durch Eingabe des **„voraussichtlichen Schlachtdatums“** in den GDV rechtzeitig anzugeben. Der zuständige Tierarzt wird automatisch verständigt, sodass die Lebenduntersuchung gem. § 38 (1) Gefl.Hyg.VO rechtzeitig organisiert und durchgeführt werden kann.
b) Jede **Schlachtlieferung** bzw. jede Abholung von Mastherden oder Teilen davon (Teilschlachtungen) wird durch Eingabe des Schlachtdatums sowie der Anzahl der Tiere in den GDV erfasst.

5) Meldeverpflichtungen für Futtermittelfirmen:

a) Die Futtermittelfirmen melden für alle Futtertypen, die im Zuge der Einführung des GDV exakt definierten **qualitätsrelevanten Futtermittelbestandteile**. D.h., dass der Einsatz von Coccidiostatika, antibiotischen Leistungsförderern, Probiotika, tierischem Eiweiss, GVO ebenso der QGV mitgeteilt wird wie bestimmte Umsetzungen der Vermarktungsnorm für Geflügelfleisch.

6) Meldeverpflichtungen für den Betreuungstierarzt:

a) Der Tierarzt ist verpflichtet, alle Probenziehungen zur Untersuchung auf Salmonellen bei allen Herden von GGD-Betrieben, die im GDV enthalten sind, durch **Anlage des Untersuchungsauftrages** im GDV zu aktivieren, den Auftrag auszudrucken und gemeinsam mit der Probe an eines jener Laboratorien, welche im GDV zur Auswahl stehen, zur Untersuchung einzusenden.
b) Sämtliche **Impfungen**, die in den Herden von GGD-Betrieben, die im GDV enthalten sind, vorgenommen werden sind im GDV zu protokollieren.
c) Alle auftretenden **Krankheiten sowie deren Behandlungen** in Herden von GGD-Betrieben, die im GDV enthalten sind, sind im GDV zu protokollieren.
d) Das **Gesundheitszeugnis** gem. § 38 Gefl.Hyg.VO ist im GDV zu aktivieren.

7) Meldeverpflichtungen für Junghennenaufzieher bzw. -vermarkter:

a) Der Junghennenaufzieher bzw. vermarkter dokumentiert jede **Junghennen-auslieferung** durch Eingabe in den GDV.
b) Die Bestimmungen des **Anhanges K**, die bei der **Einfuhr von Junghennen in das Programmgebiet** Österreich gelten, sind einzuhalten.

Anhang I: Leitfaden für Futtermittel für die Geflügelfütterung

Zur Sicherstellung der hygienischen Qualität von Futtermittel, die in der Geflügelfütterung verwendet werden, sind unter besonderer Beachtung aller erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonellen in Futtermittel die Bestimmungen dieses Anhangs zu berücksichtigen.

a) Gemäß § 7 Abs. 2 der Gefl.Hyg.VO 2000[22] darf nur Futter verwendet werden, bei dem geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Kontamination mit Salmonellen oder zur Abtötung allenfalls vorhandener Salmonellen angewendet wurden.

b) Als geeignete Maßnahmen im Sinne der obzitierten Verordnungsvorschrift können Anwendung finden: Verfahren der modernen Futtermitteltechnologie wie Heißpelletierung, Expander- oder Extrudertechnologien. Weiters kann der Einsatz von organischen Säuren (z.B.: Ameisensäure, Propionsäure u.a.) als geeignete Maßnahme angesehen werden.

c) Bedingt durch die Gefahr der Übertragung von Salmonellen durch Futtermittel ist in allen Stufen der Futtermittelproduktion, der Lagerung und des Transportes von Futtermittel und deren Ausgangserzeugnissen höchstes Augenmerk darauf zu legen, dass weder eine Infektion noch eine Rekon-tamination[23] erfolgen kann.

d) Die Einhaltung der allgemeinen Hygienegrundsätze sowie das Fernhalten von jeglicher Art von Nagetieren, Vögeln, Katzen und Hunden aus dem Bereich der Futtermittellagerung, -produktion sowie der Fütterungsanlagen sind besonders zu beachten.

e) Die Wirksamkeit der Reinigungsmaßnahmen bei Silowägen i. S. von Punkt 8) b) soll durch ein Stichprobenprogramm (Wischtupfer oder Staubproben) überprüft werden. Das in diesem Punkt vorgesehene Stichprobenprogramm wird noch in Zusammenarbeit mit der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit erarbeitet. Dieser Punkt wird daher unabhängig von der Beschlussfassung des vorliegenden Programmes beraten.

[22] BGBl. 243/2000 vom 28. Juli 2000
[23] Neuerliche Infektion nach vorhergegangener Keimfreimachung (z.B. nach Pelletierung)

Anhang J: Bestimmungen zur Qualitätssicherung beim Einkauf von Elterntieren (Elterntierkücken und Jungelterntiere)

a) Der Käufer ist verpflichtet, den Lieferanten (Verkäufer) über relevante Vorschriften des Geflügelgesundheitsprogrammes und die geltende Fassung der Bestimmungen dieses Anhanges zu informieren.

b) Der Verkäufer von Elterntieren muss bei Lieferungen nach Österreich dem Käufer gegenüber nachweislich schriftlich garantieren,

   - dass die Groß-Elterntierherden keinesfalls gegen das Vorkommen von Salmonellen behandelt (Antibiotika etc.) wurden ,

   - dass voraufgezogene Elterntiere gegen Salmonellen vacciniert sind und sämtliche Untersuchungen auf Salmonellen entsprechend den Vorgaben des vorliegenden Programmes durchgeführt wurden,

   - dass sämtliche Untersuchungen auf Salmonellen, die entweder direkt von den Groß-Elterntierherden oder aus der Umgebung (Stall, etc) durchgeführt wurden, negative Befunde ergeben haben,

   - dass während des Zeitraums von 30 Tagen vor der Lieferung von Elterntierkücken in jener Brüterei in der die betroffene Herde erbrütet wurde keine Untersuchung auf Salmonellen einen positiven Befund ergeben hat,

   - dass keine Behandlung der Bruteier oder der Eintags-Elterntierkücken mit Antibiotica erfolgte.

   Zum Nachweis der Garantien gem. Buchstabe b) ist der Lieferant (Verkäufer) von Elterntieren verpflichtet, sämtliche relevanten Herdendaten dem Käufer anlässlich der Lieferung auszuhändigen. Dabei ist bei der Lieferung von Elterntierkücken eine vollständige Dokumentation sämtlicher Untersuchungen auf Salmonellen und derer Ergebnisse, der durchgeführten Impfungen der Groß-Elterntiere, aus der die ET-Kücken stammen, bei Jung-Elterntieren auch von Behandlungen, durchgeführten Immunogrammen u.s.w. entsprechend den Vorgaben des vorliegenden Programmes mitzuübergeben.

c) Der Geflügelgesundheitsdienst QGV und der Käufer behalten sich alle Rechte vor. Ebenso behalten sich die QGV und der Käufer nach selbst veranlassten bzw. durchgeführten Untersuchungen auf Salmonellen das Recht auf weitere Nachfragen zum Zwecke der epidemiologischen Befundanalyse vor.

d) Jede beabsichtigte Lieferung nach Österreich von Elterntierkücken ist vom Elterntierbetrieb (Käufer) der QGV (siehe Anhang H Punkt 1. a)) dem Geflügelgesundheitsdienst QGV mitzuteilen.

e) Beim Empfang einer Elterntierherde (Elterntier-Eintagskücken oder junge Elterntiere) in einem österreichischen Betrieb bei der Einfuhr in das Programmgebiet Österreich werden die Proben (Windeln od. Kotmisch-proben) in dreifacher Anzahl gezogen. Eine Probe wird an das vom Verkäufer gewählte Labor gesandt, eine Probe ergeht an das vom Käufer gewählte Labor und die dritte Probe verbleibt beim probenziehenden Tierarzt als Referenzprobe. Diese Referenzprobe wird im Falle eines positiven Befunder-gebnisses einer der untersuchten Proben an

ein Labor eingesendet, welches einvernehmlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart wird. Die ausge-wählten Laboratorien müssen zugelassene Laboratorien sein und seitens der nationalen Veterinärbehörden zur Durchführung von Untersuchungen auf Salmonellen autorisiert sein. Die Proben sind vom zuständigen amtlichen Tierarzt **oder** vom Betreuungstierarzt zu ziehen.

f) Wenn in zwei der gemäß Buchstabe e) gezogenen Proben Salmonellen (alle Serotypen) gefunden werden, so haftet der Verkäufer (Lieferant) und ist dieser verpflichtet, so rasch als möglich kostenfrei eine Ersatzherde zur Verfügung zu stellen.

g) Der Verkäufer hat bei Lieferung einer Elterntierherde an einen GGD-Betrieb, von welchem er gem. Punkt a) dieses Anhangs über die vorliegenden Programmbestimmungen informiert wurde, konkludent gehandelt.

h) Die Käufer von Elterntierkücken oder voraufgezogenen Jung-Elterntieren sind verpflichtet, alle relevanten Unterlagen und Daten gem. Punkt b) dieses Anhangs bei jedem Kauf einer Elterntierherde binnen einer Woche nach Einstallung der QGV zu übermitteln (Original oder Kopie). Hiefür gelten die Bestimmungen gem. Anhang H Punkt 1) a) ("Meldeverpflichtungen für Elterntierbetriebe").

Anhang K: Bestimmungen zur Qualitätssicherung beim Einkauf von Bruteiern, Kücken oder Junghennen

a) Der Käufer ist verpflichtet, den Lieferanten (Verkäufer) über relevante Vorschriften des Geflügelgesundheitsprogrammes und die geltende Fassung der Bestimmungen dieses Anhanges zu informieren.

b) Der Verkäufer von **Bruteiern** muss bei Lieferungen nach Österreich dem Käufer gegenüber nachweislich schriftlich garantieren,

   - dass sämtliche Untersuchungen auf Salmonellen in den Elterntierherden, aus denen die Bruteier stammen, sowie von Bruteiern und Steckenbleibern aus diesen Herden negative Befunde ergeben haben und

c) Der Verkäufer von **Kücken** muss bei Lieferungen nach Österreich dem Käufer gegenüber nachweislich schriftlich garantieren,

   - dass sämtliche Untersuchungen auf Salmonellen in den Elterntierherden, aus denen die Bruteier stammen, sowie von Bruteiern und Steckenbleibern aus diesen Herden negative Befunde ergeben haben und

d) Der Verkäufer von **Junghennen** muss bei Lieferungen nach Österreich dem Käufer gegenüber nachweislich schriftlich garantieren,

   - dass die Junghennen entsprechend dem Probenplan gem. Anhang A.4 untersucht wurden und die Testungen ausschließlich salmonellennegative Ergebnisse erbracht haben und

   - dass die Junghennen entsprechend den Vorschriften dieses Geflügelgesundheitsprogrammes gegen Salmonellen vacciniert wurden.

e) Der Geflügelgesundheitsdienst QGV und der Käufer behalten sich alle Rechte vor. Ebenso behalten sich die QGV und der Käufer nach selbst veranlassten bzw. durchgeführten Untersuchungen auf Salmonellen das Recht auf weitere Nachfragen zum Zwecke der epidemiologischen Befundanalyse vor.

f) <u>Probenziehungspflicht bei der Einfuhr von Kücken in das Programmgebiet:</u> Bei jeder Einfuhr von Kücken in das Programmgebiet (Lieferung an GGD-Betriebe) ist der Kückenlieferant verpflichtet, gemeinsam mit dem Landwirt im Sinne der Bestimmung des Anhanges A Punkt 3) a) die Einstalluntersuchung durchzuführen.

g) Es gelten für den Bereich der Mastkücken für den ausländischen Verkäufer (Lieferanten) die gleichen GDV-Eingabeverpflichtungen wie für die inländische Brüterei.

h) Der Verkäufer hat bei Lieferung einer Bruteiercharge, Kücken- oder Junghennenherde an einen GGD-Betrieb, von welchem er gem. Punkt a) dieses Anhangs über die vorliegenden Programmbestimmungen informiert wurde, konkludent gehandelt.

Anhang L: Graphiken

Nr. 1: Humanerkrankungen an Salmonellen

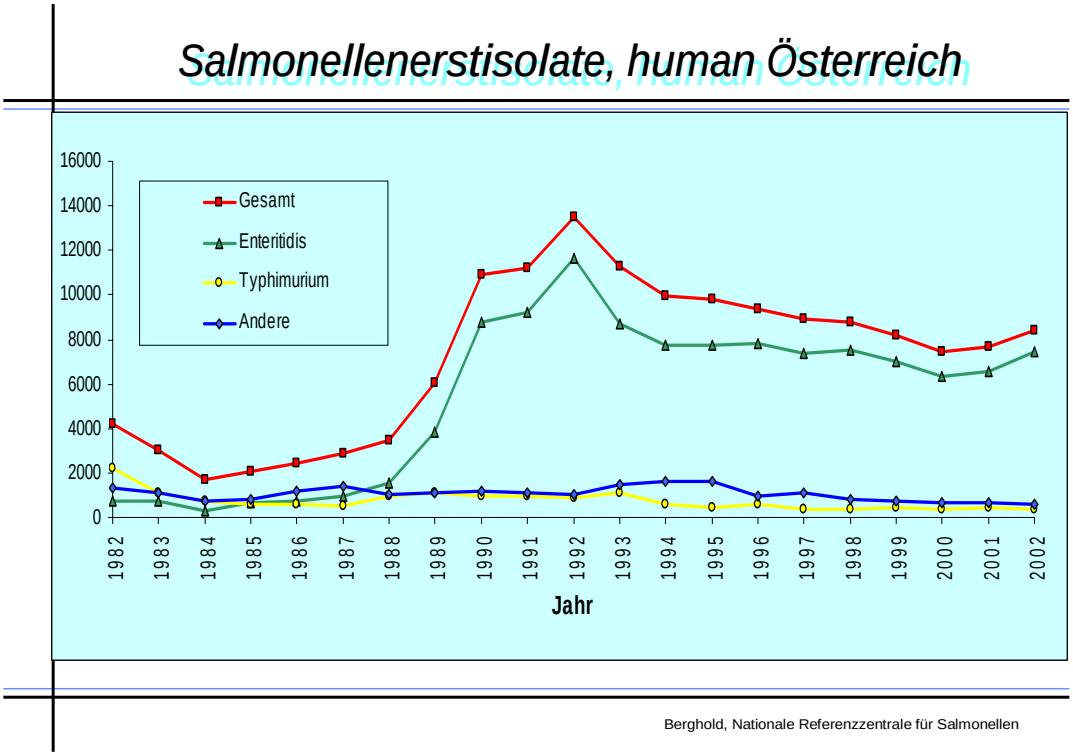

Der vorliegende Vorschlag für ein Geflügelgesundheitsprogramm wäre geeignet, die Anzahl der Salmonellenerkrankungen, die zuletzt – mangels entsprechender politischer Rahmenbedingungen für den Junghennen- und Legehennensektor - wieder eine steigende Tendenz aufweist, deutlich zu reduzieren.

Menschliches Leid könnte vermindert und enorme Schäden für das Gesundheitssystem sowie für die Volkswirtschaft reduziert werden.

6.

Kundmachung von zulassungsbedürftigen Betrieben und Einrichtungen gemäß § 56 Abs. 2 der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Binnenmarktverordnung

GZ 74.600/0372-IV/B/9/2005

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN

b m g f

BMGF-74600/0372-IV/B/9/05

Zulassungsbedürftige Betriebe und Einrichtungen gemäß EBVO 2001, § 56 Abs. 2

Art, Verwendungszweck	Anforderungen an den Betrieb	Bestimmungen über das Betreiben
Tiere und Erzeugnisse der Aquakultur	Anhang C Z 1 lit. A der Richtlinie 91/67/EWG	Anhang C Z 1 lit B und C der Richtlinie 91/67/EWG
Forellenzucht Alois Köttl, A-4872 Neukirchen a.d.Vöckla	Anhang C Z 1 lit. A der Richtlinie 91/67/EWG	Anhang C Z 1 lit B und C der Richtlinie 91/67/EWG
Forellenhof Kaumberg, Herbert Böck Höfnergraben 1 A-2572 Kaumberg	Anhang C Z 1 lit. A der Richtlinie 91/67/EWG	Anhang C Z 1 lit B und C der Richtlinie 91/67/EWG
Forellenzucht Glück, Erich und Sylvia Glück A-5270 Mauerkrichen	Anhang C Z 1 lit. A der Richtlinie 91/67/EWG	Anhang C Z 1 lit B und C der Richtlinie 91/67/EWG
Forellenzucht Jobst, Alois Jobst Bruggen 25 A-9761 Greifenburg	Anhang C Z 1 lit. A der Richtlinie 91/67/EWG	Anhang C Z 1 lit B und C der Richtlinie 91/67/EWG
Fischzuchtbetrieb Kölbl, Erwin Kölbl Standort Gemeinde St. Blasen A-8812 Maria Hof	Anhang C Z 1 lit. A der Richtlinie 91/67/EWG	Anhang C Z 1 lit B und C der Richtlinie 91/67/EWG

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. November 2005

zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2002/308/EG zur Festlegung der Verzeichnisse der hinsichtlich der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) und/oder der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) zugelassenen Gebiete und Fischzuchtbetriebe

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 4394)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/813/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur [1], insbesondere auf die Artikel 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Entscheidung 2000/308/EG der Kommission [2] sind die Verzeichnisse der hinsichtlich bestimmter Fischseuchen zugelassenen Gebiete und der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in nicht zugelassenen Gebieten festgelegt.

(2) Italien hat für bestimmte Gebiete in seinem Hoheitsgebiet die Nachweise für die Zuerkennung des Status als hinsichtlich der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) und der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) zugelassene Zuchtgebiete übermittelt. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Gebiete die Anforderungen des Artikels 5 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen. Sie sollen daher den Status zugelassener Gebiete erhalten und sind in das Verzeichnis der zugelassenen Gebiete aufzunehmen.

(3) Finnland hat für diejenigen Teile seines Staatsgebietes, die nicht von den infolge eines VHS-Ausbruchs in bestimmten Küstengebieten eingeführten spezifischen Tilgungsmaßnahmen betroffen sind, die Nachweise für die Zuerkennung des Status als hinsichtlich der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) und der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) zugelassene Zuchtgebiete übermittelt. Im Anschluss an eine Sitzung von Vertretern der Kommissionsdienststellen sowie Finnlands am 5. Juli 2005 hat Finnland seinen Antrag auf Anerkennung der Küstengebiete als VHS-freie Zonen zurückgezogen. Aus den Unterlagen geht hervor, dass hinsichtlich der IHN das gesamte Staatsgebiet und hinsichtlich der VHS die Binnenwassergebiete Finnlands die Anforderungen des Artikels 5 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen. Die genannten Gebiete Finnlands erfüllen somit die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status von zugelassenen Gebieten hinsichtlich der VHS und der IHN und sind in das Verzeichnis der zugelassenen Gebiete aufzunehmen.

(4) Da die Quellen einiger finnischer Wassereinzugsgebiete in Russland liegen, ist Finnland nach Erhalt des Status zugelassener Gebiete verpflichtet, in diesen Wassereinzugsgebieten strenge Überwachungsmaßnahmen gemäß dem mit der Entscheidung 2003/634/EG der Kommission [3] genehmigten Programm durchzuführen.

(5) Österreich, Frankreich, Deutschland und Italien haben für bestimmte Betriebe in ihren Hoheitsgebieten die Nachweise für die Zuerkennung des Status als hinsichtlich der VHS und der IHN zugelassene Zuchtbetriebe in nicht zugelassenen Gebieten übermittelt. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Betriebe die Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen. Sie sollen daher den Status zugelassener Zuchtbetriebe in einem nicht zugelassenen Gebiet erhalten und sind in das Verzeichnis zugelassener Fischzuchtbetriebe aufzunehmen.

(6) Italien hat das Auftreten der IHN in zwei Betrieben notifiziert, die bisher als IHN-frei galten. Diese Betriebe sind aber weiterhin VHS-frei. Diese Betriebe sind deshalb in der Entscheidung 2002/308/EG nicht länger als IHN-frei zu führen.

[1] ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

[2] ABl. L 106 vom 23.4.2002, S. 28. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/475/EG (ABl. L 176 vom 8.7.2005, S. 30).

[3] ABl. L 220 vom 3.9.2003, S. 8. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/770/EG (ABl. L 291 vom 5.11.2005, S. 33).

(7) Die Entscheidung 2002/308/EG ist daher entsprechend zu ändern.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2002/308/EG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält die Fassung von Anhang I der vorliegenden Entscheidung.

2. Anhang II erhält die Fassung von Anhang II der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. November 2005

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG I

IN BEZUG AUF DIE FISCHSEUCHEN VIRALE HÄMORRHAGISCHE SEPTIKÄMIE (VHS) UND INFEKTIÖSE HÄMATOPOETISCHE NEKROSE (IHN) ZUGELASSENE GEBIETE

1.A. **IN BEZUG AUF VHS ZUGELASSENE GEBIETE [1] IN DÄNEMARK**

— Hansted Å
— Hovmølle Å
— Grenå
— Treå
— Alling Å
— Kastbjerg
— Villestrup Å
— Korup Å
— Sæby Å
— Elling Å
— Uggerby Å
— Lindenborg Å
— Øster Å
— Hasseris Å
— Binderup Å
— Vidkær Å
— Dybvad Å
— Bjørnsholm Å
— Trend Å
— Lerkenfeld Å
— Vester Å
— Lønnerup med tilløb
— Slette Å
— Bredkær Bæk
— Vandløb til Kilen
— Resenkær Å
— Klostermølle Å
— Hvidbjerg Å
— Knidals Å
— Spang Å
— Simested Å
— Skals Å
— Jordbro Å
— Fåremølle Å
— Flynder Å
— Damhus Å
— Karup Å
— Gudenåen
— Halkær Å
— Storåen
— Århus Å
— Bygholm Å
— Grejs Å
— Ørum Å

1.B. **IN BEZUG AUF IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN DÄNEMARK**

— Dänemark [2]

2. **IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN DEUTSCHLAND**

2.1 BADEN-WÜRTTEMBERG [3]

— Isenburger Tal von der Quelle bis zum Wasserauslass des Betriebs Falkenstein;

— die Eyach und ihre Nebenflüsse von den Quellen bis zum ersten flussabwärts gelegenen Wehr bei Haigerloch;

— der Andelsbach und seine Nebenflüsse von den Quellen bis zur Turbine in der Nähe von Krauchenwies;

— die Lauchert und ihre Nebenflüsse von den Quellen bis zur Turbine in der Nähe von Sigmaringendorf;

— die Große Lauter und ihre Nebenflüsse von den Quellen bis zum Wasserfall in der Nähe von Lauterach;

[1] Wassereinzugs- und Küstengebiete innerhalb dieser Gebiete.
[2] Einschließlich aller Binnenwasser- und Küstengebiete seines Hoheitsgebiets.
[3] Teile von Wassereinzugsgebieten.

— die Wolfegger Ach und ihre Nebenflüsse von den Quellen bis zum Wasserfall in der Nähe von Baienfurth;

— das Wassereinzugsgebiet ENZ, bestehend aus Großer Enz, Kleiner Enz und Eyach von ihren Quellen bis zur Sperre im Zentrum von Neuenbürg;

— die Erms von der Quelle bis zur Sperre 200 m unterhalb des Betriebs Strobel, Anlage Seeburg;

— die obere Nagold von der Quelle bis zur Sperre bei Neumühle.

3. **IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN SPANIEN**

3.1 REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT ASTURIEN

Binnenwassergebiete

— Alle Wassereinzugsgebiete Asturiens;

Küstengebiete

— das gesamte Küstengebiet Asturiens.

3.2 REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT GALICIEN

Binnenwassergebiete

— Die Wassereinzugsgebiete Galiciens:

  — einschließlich des Wassereinzugsgebiets des Río Eo, des Río Sil von der Quelle in der Provinz Léon, des Río Miño von der Quelle bis zur Talsperre von Frieira und des Río Limia von der Quelle bis zur Talsperre von Das Conchas;

  — ausgenommen das Einzugsgebiet des Río Tamega.

Küstengebiete

— Das Küstengebiet Galiciens von der Mündung des Río Eo (Isla Pancha) bis Punta Picos (Mündung des Miño).

3.3 REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT ARAGON

Binnenwassergebiete

— Das Wassereinzugsgebiet des Río Ebro von seiner Quelle bis zum Staudamm von Mequinenza in Aragón;

— Río Isuela von der Quelle bis zum Staudamm von Arguis;

— Río Flúmen von der Quelle bis zum Staudamm von Santa María de Belsue;

— Río Guatizalema von der Quelle bis zur Talsperre von Vadiello;

— Río Cinca von der Quelle bis zum Staudamm von Grado;

— Río Esera von der Quelle bis zum Staudamm von Barasona;

— Río Noguera-Ribagorzana von der Quelle bis zum Staudamm von Santa Ana;

— Río Matarraña von der Quelle bis zum Staudamm von Aguas de Pena;

— Río Pena von der Quelle bis zum Staudamm von Pena;

— Río Guadalaviar-Turia von der Quelle bis zur Talsperre von Generalísimo in der Provinz Valencia;

— Río Mijares von der Quelle bis zur Talsperre von Arenós in der Provinz Castellón.

Alle anderen Wasserläufe der Autonomen Gemeinschaft Aragon gelten als Pufferzone.

3.4 REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT NAVARRA

Binnenwassergebiete

— Das Wassereinzugsgebiet des Río Ebro von seiner Quelle bis zum Staudamm von Mequinenza in Aragón;

— Río Bidasoa von der Quelle bis zur Mündung;

— Río Leizarán von der Quelle bis zum Staudamm von Leizarán (Muga).

Alle anderen Wasserläufe der Autonomen Gemeinschaft Navarra gelten als Pufferzone.

3.5 REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT KASTILIEN UND LEON

Binnenwassergebiete

— Das Wassereinzugsgebiet des Río Ebro von seiner Quelle bis zum Staudamm von Mequinenza in Aragón;

— Río Duero von der Quelle bis zur Talsperre von Aldeávila;

— Río Sil;

— Río Tiétar von der Quelle bis zur Talsperre von Rosarito;

— Río Alberche von der Quelle bis zur Talsperre von Burguillo.

Alle anderen Wasserläufe der Autonomen Gemeinschaft Kastilien und Leon gelten als Pufferzone.

3.6 REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT KANTABRIEN

Binnenwassergebiete

— Das Wassereinzugsgebiet des Río Ebro von seiner Quelle bis zum Staudamm von Mequinenza in Aragón;

— die Wassereinzugsgebiete der folgenden Flüsse von der Quelle bis zur Mündung ins Meer:

— Río Deva;

— Río Nansa;

— Río Saja-Besaya;

— Río Pas-Pisueña;

— Río Asón;

— Río Agüera.

Die Wassereinzugsgebiete des Río Gandarillas, des Río Escudo und des Río Miera y Campiazo gelten als Pufferzone.

Küstengebiete

— Die gesamte kantabrische Küste von der Mündung des Río Delta bis zur Bucht von Ontón.

3.7 REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT LA RIOJA

Binnenwassergebiete

Das Wassereinzugsgebiet des Río Ebro von seiner Quelle bis zum Staudamm von Mequinenza in Aragón.

3.8 REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT KASTILIEN-LA MANCHA

Binnenwassergebiete

— Das Wassereinzugsgebiet des Río Tajo von den Quellen bis zum Damm von Estremera;

— das Wassereinzugsgebiet des Río Tajuña von den Quellen bis zum Damm von La Tajera;

— das Wassereinzugsgebiet des Río Júcar von den Quellen bis zum Damm von La Toba;

— das Wassereinzugsgebiet des Río Cabriel von den Quellen bis zum Damm von Bujioso.

4.A. **IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN FRANKREICH**

4.A.1 ADOUR-GARONNE

Einzugsgebiete

— Flussbecken der Charente;

— Flussbecken der Seudre;

— Becken der in die Trichtermündung der Gironde einmündenden Flüsse im Departement Charente-Maritime;

— die Einzugsgebiete der Nive und der Nivelles (Pyrenées-Atlantiques);

— Becken der Forges (Landes);

— das Einzugsgebiet der Dronne (Dordogne) von der Quelle bis zum Staudamm Les Eglisottes bei Monfourat;

— das Einzugsgebiet der Beauronne (Dordogne) von der Quelle bis zum Staudamm Faye;

— das Einzugsgebiet der Valouse (Dordogne) von der Quelle bis zum Staudamm Etang des Roches Noires;

— das Einzugsgebiet der Paillasse (Gironde) von der Quelle bis zum Staudamm Grand Forge;

— das Einzugsgebiet des Ciron (Lot-et-Garonne und Gironde) von der Quelle bis zum Staudamm Moulin de Castaing;

— das Einzugsgebiet der Petite Leyre von der Quelle bis zum Staudamm Pont de l'Espine in Argelouse;

— das Einzugsgebiet der Pave (Landes) von der Quelle bis zum Staudamm Pave;

— das Einzugsgebiet des Essource (Landes) von der Quelle bis zum Staudamm Moulin de Barbe;

— das Einzugsgebiet des Geloux (Landes) von der Quelle bis zum Staudamm D38 bei Saint Martin d'Oney;

— das Einzugsgebiet des Estrigon (Landes) von der Quelle bis zum Staudamm Campet-et-Lamolère;

— das Einzugsgebiet des Estampon (Landes) von der Quelle bis zum Staudamm Ancienne Minoterie bei Roquefort;

— das Einzugsgebiet der Gélise (Landes, Lot et Garonne) von der Quelle bis zum Staudamm unterhalb des Zusammenflusses von Gélise und Osse;

— das Einzugsgebiet des Magescq (Landes) von der Quelle bis zur Mündung;

— das Einzugsgebiet der Luys (Pyrénées Atlantiques) von der Quelle bis zum Staudamm Moulin d'Oro;

— das Einzugsgebiet des Neez (Pyrénées Atlantiques) von der Quelle bis zum Staudamm Jurançon;

— das Einzugsgebiet des Beez (Pyrénées Atlantiques) von der Quelle bis zum Staudamm Nay;

— das Einzugsgebiet des Gave de Cauterets (Hautes Pyrénées) von der Quelle des Calypso bis zum Staudamm des Kraftwerks von Soulom.

Küstengebiete

— Die gesamte Atlantikküste zwischen der Nordgrenze des Küstenstreifens des Departements Vendée und der Südgrenze des Küstenstreifens des Departements Charente-Maritime.

4.A.2 LOIRE-BRETAGNE

Binnenwassergebiete

— Alle Wassereinzugsgebiete in der Bretagne, ausgenommen folgende:

  — Vilaine;

  — Unterlauf des Elorn;

— Flussbecken der Sèvre Niortaise;

— Flussbecken des Lay;

— die folgenden Einzugsgebiete des Flussbeckens der Vienne:

  — das Einzugsgebiet der Vienne von der Quelle bis zum Staudamm von Châtellerault im Departement Vienne;

  — das Einzugsgebiet der Gartempe von der Quelle bis zum Staudamm (vergittert) von Saint Pierre de Maillé im Departement Vienne;

  — das Einzugsgebiet der Creuse von der Quelle bis zum Staudamm von Bénavent im Departement Indre;

  — das Einzugsgebiet des Suin von der Quelle bis zum Staudamm von Douadic im Departement Indre;

  — das Einzugsgebiet der Claise von der Quelle bis zum Staudamm von Bossay-sur-Claise im Departement Indre et Loire;

  — das Einzugsgebiet der Bäche Velleches und Trois Moulins von der jeweiligen Quelle bis zum Staudamm der Trois Moulins im Departement Vienne;

  — die Einzugsgebiete der atlantischen Küstenflüsse im Departement Vendée.

Küstengebiete

— Die gesamte bretonische Küste, ausgenommen

  — Rade de Brest;

  — Anse de Camaret;

  — das Küstengebiet zwischen der Pointe de Trévignon und der Laïta-Mündung;

  — das Küstengebiet zwischen Tohon-Mündung und Departement-Grenze.

4.A.3 SEINE-NORMANDIE

Binnenwassergebiete

— Flussbecken der Sélune.

4.A.4 REGION AQUITAINE

Einzugsgebiete

— das Einzugsgebiet des Vignac von der Quelle bis zur Talsperre ‚la Forge';

— das Einzugsgebiet des Gouaneyre von der Quelle bis zur Talsperre ‚Maillières';

— das Einzugsgebiet des Susselgue von der Quelle bis zur Talsperre ‚Susselgue';

— das Einzugsgebiet des Luzou von der Quelle bis zur Talsperre beim Fischzuchtbetrieb ‚Laluque';

— das Einzugsgebiet des Gouadas von der Quelle bis zur Talsperre beim ‚l'Etang de la Glacière à Saint Vincent de Paul';

— das Einzugsgebiet des Bayse von den Quellen bis zur Talsperre bei der ‚Moulin de Lartia et de Manobre';

— das Einzugsgebiet des Rancez von der Quelle bis zum Wehr bei Rancez;

— das Einzugsgebiet des Eyre von den Quellen bis zur Trichtermündung bei Arcachon;

— das Einzugsgebiet des L'Onesse von den Quellen bis zur Trichtermündung bei Courant de Contis.

4.A.5 MIDI-PYRENEES

Einzugsgebiete

— das Einzugsgebiet des Cernon von der Quelle bis zur Talsperre ‚Saint George de Luzençon';

— das Einzugsgebiet des Dourdou von den Quellen der Flüsse Dourdou und Grauzon bis zur Sperre bei Vabres-l'Abbaye.

4.A.6 AIN

— Das Binnenwassergebiet der Teiche der Dombes.

4.B. **IN BEZUG AUF VHS ZUGELASSENE GEBIETE IN FRANKREICH**

4.B.1. LOIRE-BRETAGNE

Binnenwassergebiete

— Loire-Becken: Einzugsgebiet des Oberlaufs des Huisne von der Quelle der Wasserläufe bis zu den Staudämmen Ferté-Bernard.

4.C. **IN BEZUG AUF IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN FRANKREICH**

4.C.1 LOIRE-BRETAGNE

Binnenwassergebiete

— Die folgenden Einzugsgebiete des Flussbeckens der Vienne:

— das Einzugsgebiet des Anglin von der Quelle bis zu den Staudämmen von

— EDF von Châtellerault (Vienne) im Departement Vienne;

— Saint Pierre de Maillé (Gartempe) im Departement Vienne;

— Bénavent (Creuse) im Departement Indre;

— Douadic (Suin) im Departement Indre;

— Bossay-sur-Claise (Claise) im Departement Indre et Loire.

5.A. **IN BEZUG AUF VHS ZUGELASSENE GEBIETE IN IRLAND**

— Irland [4], ausgenommen Cape Clear Island.

5.B. **IN BEZUG AUF IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN IRLAND**

— Irland [5]

[4] Einschließlich aller Binnenwasser- und Küstengebiete seines Hoheitsgebiets.
[5] Wassereinzugs- und Küstengebiete innerhalb dieser Gebiete.

6.A. IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN ITALIEN

6.A.1 REGION TRENTINO-SÜDTIROL, AUTONOME PROVINZ TRIENT

Binnenwassergebiete

— Val di Fiemme, Fassa e Cembra: Wassereinzugsgebiet des Avisio von der Quelle bis zur Talsperre von Serra San Giorgio in der Gemeinde Giovo;

— Valle della Sorna: Wassereinzugsgebiet der Sorna von der Quelle bis zur Talsperre (Wasserkraftwerk der Gemeinde Chizzola (Ala)) vor der Einmündung in die Etsch;

— Torrente Adanà: Wassereinzugsgebiet des Adanà von der Quelle bis zu den Talsperren unterhalb des Fischzuchtbetriebs Cornelio Armani in Lardaro;

— Rio Manes: Gebiet, in dem das Wasser des Manes aufgehalten und zu einem Wasserfall 200 m unterhalb des Forellenzuchtbetriebs ‚Giovanelli' in der Gemeinde La Zinquantina geleitet wird;

— Val di Ledro: Wassereinzugsgebiet des Massangla und des Ponale von den Quellen bis zum Wasserkraftwerk bei ‚Centrale' in der Gemeinde Molina di Ledro;

— Valsugana: Wassereinzugsgebiet des Brenta von den Quellen bis zum Marzotto-Staudamm bei Mantincelli in der Gemeinde Grigno;

— Val del Fersina: Wassereinzugsgebiet des Fersina von den Quellen bis zum Wasserfall von Ponte Alto.

6.A.2 REGION LOMBARDEI, PROVINZ BRESCIA

Binnenwassergebiete

— Ogliolo: Wassereinzugsgebiet des Ogliolo von der Quelle bis zum Wasserfall (unterhalb des Fischzuchtbetriebs Adamello), wo der Ogliolo in den Oglio mündet;

— Caffaro: Wassereinzugsgebiet des Baches Cafarro von der Quelle bis zu der 1 km flussabwärts vom Fischzuchtbetrieb gelegenen Talsperre;

— Zona Val Brembana: Wassereinzugsgebiet des Brembo von der Quelle bis zur Sperre in der Gemeinde Ponte S. Pietro.

6.A.3 REGION UMBRIEN

Binnenwassergebiete

— Fosso di Terrìa: Wassereinzugsgebiet des Terrìa von den Quellen bis zur Talsperre unterhalb des Fischzuchtbetriebs ‚Mountain Fish', wo der Terrìa in den Nera mündet.

6.A.4 REGION VENETIEN

Binnenwassergebiete

— Zona Belluno: Wassereinzugsgebiet in der Provinz Belluno von der Quelle des Baches Ardo bis zu der am Unterlauf (vor der Mündung des Ardo in den Fluss Piave) gelegenen Sperranlage des Betriebs Centro Sperimentale di Acquacoltura, Valli di Bolzano Bellunese, Belluno.

6.A.5 REGION TOSKANA

Binnenwassergebiete

— Tal des Flusses Serchio: Wassereinzugsgebiet des Serchio von den Quellen bis zum Staudamm von Piaggione;

— Bacino del torrente Lucido: Wassereinzugsgebiet des Lucido von den Quellen bis zum Staudamm Ponte del Bertoli;

— Bacino del torrente Osca: Wassereinzugsgebiet des Osca von den Quellen bis zur vom Fischzuchtbetrieb ‚Il Giardino' aus stromabwärts gelegenen Talsperre.

6.A.6 REGION PIEMONT

Binnenwassergebiete

— Sorgenti della Gerbola: Der Teil des Wassereinzugsgebiets des Flusses Grana von den Quellen von ‚Cavo C' und ‚Canale del Molino della Gerbala' bis zur Sperre unterhalb des Fischzuchtbetriebs ‚Azienda Agricola Canali Cavour S.S.';

— Bacino del Besante: Wassereinzugsgebiet des Besante von den Quellen bis zur vom Fischzuchtbetrieb ‚Pastorino Giovanni' aus 500 m stromabwärts gelegenen Talsperre;

— Valle di Duggia: Der Fluss Duggia von den Quellen bis zur Talsperre 100 m stromaufwärts von der Straßenbrücke auf der Strecke Varallo-Locarno;

— Zona del Rio Valdigoja: Der Bach Valdigoja von den Quellen bis zu der Stelle, an der er in den Fluss Duggia mündet, d. h. oberhalb der Talsperre, die das zugelassene Gebiet ‚Valle di Duggia' begrenzt;

— Zona Sorgente dei Paschi: Wassereinzugsgebiet des Pesio von den Quellen bis zum von dem Betrieb ‚Azienda dei Paschi' aus stromabwärts gelegenen Staudamm;

— Zona Stura Valgrande: Wassereinzugsgebiet des Stura Valgrande von den Quellen bis zum von dem Fischzuchtbetrieb ‚Troticoltura delle Sorgenti' stromabwärts gelegenen Staudamm.

6.A.7 REGION EMILIA-ROMAGNA

Binnenwassergebiete

— Bacino Fontanacce-Valdarno: Wassereinzugsgebiete der Flüsse Fontanacce und Valdarno von den Quellen bis zum von dem Betrieb ‚S.V.A. s.r.l. fish farm' 100 m stromabwärts gelegenen Staudamm.

6.B. **IN BEZUG AUF VHS ZUGELASSENE GEBIETE IN ITALIEN**

6.B.1 REGION TRENTINO-SÜDTIROL, AUTONOME PROVINZ TRIENT

Binnenwassergebiete

— Valle dei Laghi: Wassereinzugsgebiet der Seen von San Massenza, Toblino und Cavedine zur stromabwärts gelegenen Talsperre am Südende des Sees von Cavedine (Wasserkraftwerk der Gemeinde Torbole).

6.C. **IN BEZUG AUF IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN ITALIEN**

6.C.1 REGION UMBRIEN, PROVINZ PERUGIA

— Lago Trasimeno: Trasimeno-See.

6.C.2 REGION TRENTINO-SÜDTIROL, AUTONOME PROVINZ TRIENT

— Val Rendena: Wassereinzugsgebiet des Sarca von der Quelle bis zum Staudamm von Oltresarca in der Gemeinde Villa Rendena.

7.A. **IN BEZUG AUF VHS ZUGELASSENE GEBIETE IN SCHWEDEN**

— Schweden [6]:

— ausgenommen der Gebietsstreifen an der Westküste im Umkreis von 20 km um den Fischzuchtbetrieb auf der Insel Björkö sowie das Mündungs- und Wassereinzugsgebiet der Flüsse Göta und Säve bis zur jeweils ersten Migrationgrenze (bei Trollhättan bzw. der Einmündung in den Aspen-See).

[6] Einschließlich aller Binnenwasser- und Küstengebiete seines Hoheitsgebiets.

7.B. **IN BEZUG AUF IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN SCHWEDEN**

— Schweden [7].

8. **IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE GEBIETE IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH, AUF DEN KANALINSELN UND DER INSEL MAN**

— Großbritannien [7]

— Nordirland [7]

— Guernsey [7]

— Insel Man [7].

9.A. **IN BEZUG AUF VHS ZUGELASSENE GEBIETE IN FINNLAND**

— Finnland [8].

9.B. **IN BEZUG AUF IHN ZUGELASSENE GEBIETE IN FINNLAND**

— Finnland [9].

---

[7] Siehe Fußnote 6.
[8] Alle Binnenwassergebiete seines Hoheitsgebiets.
[9] Einschließlich aller Binnenwasser- und Küstengebiete seines Hoheitsgebiets."

ANHANG II

„ANHANG II

IN BEZUG AUF DIE FISCHSEUCHEN VIRALE HÄMORRHAGISCHE SEPTIKÄMIE (VHS) UND INFEKTIÖSE HÄMATOPOETISCHE NEKROSE (IHN) ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE

1. **IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN BELGIEN**

1.	La Fontaine aux truites	B-6769 Gérouville

2. **IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN DÄNEMARK**

1.	Vork Dambrug	DK-6040 Egtved
2.	Egebæk Dambrug	DK-6880 Tarm
3.	Bækkelund Dambrug	DK-6950 Ringkøbing
4.	Borups Geddeopdræt	DK-6950 Ringkøbing
5.	Bornholms Lakseklækkeri	DK-3730 Nexø
6.	Langes Dambrug	DK-6940 Lem St.
7.	Brænderigaardens Dambrug	DK-6971 Spjald
8.	Siglund Fiskeopdræt	DK-4780 Stege
9.	Ravning Fiskeri	DK-7182 Bredsten
10.	Ravnkær Dambrug	DK-7182 Bredsten
11.	Hulsig Dambrug	DK-7183 Randbøl
12.	Ligård Fiskeri	DK-7183 Randbøl
13.	Grønbjerglund Dambrug	DK-7183 Randbøl
14.	Danish Aquaculture	DK-6040 Egtved

3.A. **IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN DEUTSCHLAND**

3.A.1. NIEDERSACHSEN

1.	Jochen Moeller	Fischzucht Harkenbleck D-30966 Hemmingen-Harkenbleck
2.	Versuchsgut Relliehausen der Universität Göttingen	(Brutanlage) D-37586 Dassel
3.	Dr. R. Rosengarten	Forellenzucht Sieben Quellen D-49124 Georgsmarienhütte
4.	Klaus Kröger	Fischzucht Klaus Kröger D-21256 Handeloh Wörme
5.	Ingeborg Riggert-Schlumbohm	Forellenzucht W. Riggert D-29465 Schnega
6.	Volker Buchtmann	Fischzucht Nordbach D-21441 Garstedt

7.	Sven Kramer	Forellenzucht Kaierde D-31073 Delligsen
8.	Hans-Peter Klusak	Fischzucht Grönegau D-49328 Melle
9.	F. Feuerhake	Forellenzucht Rheden D-31039 Rheden
10.	Horst Pöpke	Fischzucht Pöpke Hauptstraße 14 D-21745 Hemmoor

3.A.2. THÜRINGEN

1.	Firma Tautenhahn	D-98646 Trostadt
2.	Fischzucht Salza GmbH	D-99734 Nordhausen-Salza
3.	Fischzucht Kindelbrück GmbH	D-99638 Kindelbrück
4.	Reinhardt Strecker	Forellenzucht Orgelmühle D-37351 Dingelstadt

3.A.3. BADEN-WÜRTTEMBERG

1.	Heiner Feldmann	Riedlingen/Neufra D-88630 Pfullendorf
2.	Walter Dietmayer	Forellenzucht Walter Dietmayer Hettingen D-72501 Gammertingen
3.	Heiner Feldmann	Bad Waldsee D-88630 Pfullendorf
4.	Heiner Feldmann	Bergatreute D-88630 Pfullendorf
5.	Oliver Fricke	Anlage Wuchzenhofen Boschenmühle D-87764 Mariasteinbach-Legau $13^1/_2$
6.	Peter Schmaus	Fischzucht Schmaus Steinental D-88410 Steinental/Hauerz
7.	Josef Schnetz	Fenkenmühle D-88263 Horgenzell
8.	FalkoSteinhart	Quellwasseranlage Steinhart Hettingen D-72513 Hettingen
9.	Hugo Strobel	Quellwasseranlage Otterswang Sägmühle D-72505 Hausen am Andelsbach
10.	Reinhard Lenz	Forsthaus Gaimühle D-64759 Sensbachtal
11.	Stephan Hofer	Sulzbach D-78727 Aisteig/Oberndorf
12.	Stephan Hofer	Oberer Lautenbach D-78727 Aisteig/Oberndorf

13.	Stephan Hofer	Unterer Lautenbach D-78727 Aisteig/Oberndorf
14.	Stephan Hofer	Schelklingen D-78727 Aistaig/Oberndorf
15.	Stephan Schuppert	Brutanlage: Obere Fischzucht Mastanlage: Untere Fischzucht D-88454 Unteressendorf
16.	Anton Jung	Brunnentobel D-88299 Leutkirch/Hebrazhofen
17.	Peter Störk	Wagenhausen D-88348 Saulgau
18.	Erwin Steinhart	Geislingen/St. D-73312 Geislingen/St.
19.	Joachim Schindler	Forellenzucht Lohmühle D-72275 Alpirsbach
20.	Georg Sohnius	Forellenzucht Sohnius D-72160 Horb-Diessen
21.	Claus Lehr	Forellenzucht Reinerzau D-72275 Alpirsbach-Reinerzau
22.	Hugo Hager	Bruthausanlage D-88639 Walbertsweiler
23.	Hugo Hager	Waldanlage D-88639 Walbertsweiler
24.	Gumpper und Stoll GmbH	Forellenhof Rössle Honau D-72805 Liechtenstein
25.	Hans Schmutz	Brutanlage 1, Brutanlage 2, Brut- und Setzlingsanlage 3 (Hausanlage) D-89155 Erbach
26.	Wilhelm Drafehn	Obersimonswald D-77960 Seelbach
27.	Wilhelm Drafehn	Brutanlage Seelbach D-77960 Seelbach
28.	Franz Schwarz	Oberharmersbach D-77784 Oberharmersbach
29.	Meinrad Nuber	Langenenslingen D-88515 Langenenslingen
30.	Walter Dietmayer	Höhmühle D-88353 Kisslegg
31.	Fischbrutanstalt des Landes Baden-Württemberg	Argenweg 50 D-88085 Langenargen Anlage Osterhofen
32.	Kreissportfischereiverein Biberach	Warthausen D-88400 Biberach
33.	Hans Schmutz	Gossenzugen D-89155 Erbach
34.	Reinhard Rösch	Haigerach D-77723 Gengenbach
35.	RainerTress	Unterlauchringen D-79787 Unterlauchringen

36.	Andreas Tröndle	Tiefenstein D-79774 Albbruck
37.	Andreas Tröndle	Unteralpfen D-79774 Unteralpfen
38.	Stephan Hofer	Schenkenbach D-78727 Aisteig/Oberndorf
39.	Heiner Feldmann	Bainders D-88630 Pfullendorf
40.	Andreas Zordel	Fischzucht Im Gänsebrunnen D-75305 Neuenbürg
41.	Thomas Fischböck	Forellenzucht am Kocherursprung D-73447 Oberkochen
42.	Reinhold Bihler	Dorfstraße 22 D-88430 Rot a. d. Rot Haslach Anlage: Einöde
43.	Josef Dürr	Forellenzucht Igersheim D-97980 Bad Mergentheim
44.	Andreas Zordel	Anlage Berneck D-72297 Seewald
45.	Fischzucht Anton Jung	Anlage Rohrsee D-88353 Kisslegg
46.	Staatliches Forstamt Ravensburg	Anlage Karsee D-88239 Wangen i. A.
47.	Simon Phillipson	Anlage Weissenbronnen D-88364 Wolfegg
48.	Hans Klaiber	Anlage Bad Wildbad D-75337 Enzklösterle
49.	Josef Hönig	Forellenzucht Hönig D-76646 Bruchsal-Heidelsheim
50.	Werner Baur	Blitzenreute D-88273 Fronreute-Blitzenreute
51.	Gerhard Weihmann	Mägerkingen D-72574 Bad Urach-Seeburg
52.	Hubert Belser GBR	Dettingen D-72401 Haigerloch-Gruol
53.	Staatliche Forstämter Ravensburg und Wangen	Altdorfer Wald D-88214 Ravensburg
54.	Anton Jung	Bunkhoferweiher, Schanzwiesweiher und Häcklerweiher D-88353 Kisslegg
55.	Hildegart Litke	Holzweiher D-88480 Achstetten
56.	Werner Wägele	Ellerazhofer Weiher D-88319 Aitrach
57.	Ernst Graf	Hatzenweiler Osterbergstr. 8 D-88239 Wangen-Hatzenweiler
58.	Fischbrutanstalt des Landes Baden-Württemberg	Argenweg 50 D-88085 Langenargen Anlage Obereisenbach

59.	Forellenzucht Kunzmann	Heinz Kunzmann Unterer Steinweg 64 D-75438 Knittlingen
60.	Meinrad Nuber	Ochsenhausen Obere Wiesen 1 D-88416 Ochsenhausen
61.	Bezirksfischereiverein Nagoldtal e.V.	Kentheim Lange Steige 34 D-75365 Calw
62.	Bernd und Volker Fähnrich	Neumühle D-88260 Ratzenried-Argenbühl
63.	Klaiber ‚An der Tierwiese'	Hans Klaiber Rathausweg 7 D-75377 Enzklösterle
64.	Parey, Bittigkoffer — Unterreichenbach	Klaus Parey, Mörikeweg 17 D-75331 Engelsbran 2
65.	Farm Sauter Anlage Pflegelberg	Gerhard Sauter D-88239 Wangen-Pflegelberg 6
66.	Krattenmacher Anlage Osterhofen	Krattenmacher, Hittelhofen Gasthaus D-88339 Bad Waldsee
67.	Fähnrich Anlage Argenmühle D-88260 Ratzenried-Argenmühle	Bernd und Volker Fähnrich Von Rütistraße D-88339 Bad Waldsee
68.	Gumpper und Stoll Anlage Unterhausen	Gumpper und Stoll GmbH und Co. KG Heerstr. 20 D-72805 Lichtenstein-Honau
69.	Durach Anlage Altann	Antonie Durach Panoramastr. 23 D-88346 Wolfegg-Altann
70.	Städler Anlage Raunsmühle	Paul Städler Raunsmühle D-88499 Riedlingen-Pfummern
71.	König Anlage Erisdorf	Sigfried König Helfenstr. 2/1 D-88499 Riedlingen-Neufra
72.	Forellenzucht Drafehn Anlage Wittelbach	Wilhelm Drafehn Schuttertalsstraße 1 D-77960 Seelbach-Wittelbach
73.	Wirth Anlage Dengelshofen	Günther Wirth D-88316 Isny-Dengelshofen 219
74.	Krämer, Bad Teinach	Sascha Krämer Poststr. 11 D-75385 Bad Teinach-Zavelstein
75.	Muffler Anlage Eigeltingen	Emil Muffler Brielholzer Hof D-78253 Eigeltingen
76.	Karpfenteichwirtschaft Mönchsroth	Karl Uhl Fischzucht D-91614 Mönchsroth
77.	Krattenmacher Anlage Dietmans	Krattenmacher, Hittelhofen Gasthaus D-88339 Bad Waldsee

78.	Bruthaus Fischzucht Anselm-Schneider	Dagmar Anselm-Schneider Grabenköpfel 1 D-77743 Neuried
79.	Matthias Grassmann	Fischzucht Grassmann Königsbach-Stein

3.A.4. NORDRHEIN-WESTFALEN

1.	Wolfgang Lindhorst-Emme	Hirschquelle D-33758 Schloss Holte-Stukenbrock
2.	Wolfgang Lindhorst-Emme	Am Oelbach D-33758 Schloss Holte-Stukenbrock
3.	Hugo Rameil und Söhne	Sauerländer Forellenzucht D-57368 Lennestadt-Gleierbrück
4.	Peter Horres	Ovenhausen, Jätzer Mühle D-37671 Höxter
5.	Wolfgang Middendorf	Fischzuchtbetrieb Middendorf D-46348 Raesfeld
6.	Michael und Guido Kamp	Lambacher Forellenzucht und Räucherei Lambachtalstr. 58 D-51766 Engelskirchen-Oesinghausen
7.	Thomas Rameil	Broodhouse Am Gensenberg Saalhauser Str. 8 D-57368 Lennestadt

3.A.5. BAYERN

1.	Gerstner Peter	(Forellenzuchtbetrieb Juraquell) Wellheim D-97332 Volkach
2.	Werner Ruf	Fischzucht Wildbad D-86925 Fuchstal-Leeder
3.	Rogg	Fisch Rogg D-87751 Heimertingen
4.	Fischzucht Graf Anlage D-87737 Reichau	Fischzucht Graf GbR Engishausen 64 D-87743 Egg an der Günz
5.	Fischzucht Graf Anlage D-87727 Klosterbeuren	Fischzucht Graf GbR Engishausen 64 D-87743 Egg an der Günz
6.	Fischzucht Graf Anlage D-87743 Egg an der Günz	Fischzucht Graf GbR Engishausen 64 D-87743 Egg an der Günz
7.	Anlage Am Großen Dürrmaul D-95671 Bärnau	Andreas Rösch Am großen Dürrmaul 2 D-95671 Bärnau
8.	Andreas Hofer Anlage D-84524 Mitterhausen	Andreas Hofer Vils 6 D-84149 Velden
9.	Fischzucht Graf Anlage D-87743 Engishausen I	Fischzucht Graf GbR Engishausen 64 D-87743 Egg an der Günz

10.	Fischzucht Graf Anlage D-87743 Engishausen II	Fischzucht Graf GbR Engishausen 64 D-87743 Egg an der Günz

3.A.6. SACHSEN

1.	Anglerverband Südsachsen ‚Mulde/Elster' e.V.	Forellenanlage Schlettau D-09487 Schlettau
2.	H. und G. Ermisch GbR	Forellen- und Lachszucht D-01844 Langburkersdorf
3.	Teichwirtschaft Weissig	Helga Bräuer Am Teichhaus 1 D-01920 Ossling OT Weissig
4.	Teichwirtschaft Zeisholz	Hagen Haedicke Grüner Weg 39 D-01936 Schwepnitz OT Grüngräbchen

3.A.7. HESSEN

1.	Hermann Rameil	Fischzuchtbetriebe Hermann Rameil D-34311 Naumburg OT Altendorf

3.A.8. SCHLESWIG-HOLSTEIN

1.	Hubert Mertin	Forellenzucht Mertin Mühlenweg 6 D-24247 Roderbek

3.B. **IN BEZUG AUF IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN DEUTSCHLAND**

3.B.1. THÜRINGEN

1.	Thüringer Forstamt Leinefelde	Fischzucht Worbis D-37327 Leinefelde

4. **IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN SPANIEN**

4.1. REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT ARAGON

1.	Truchas del Prado	in Alcalá de Ebro, Provinz Zaragoza (Aragón)

4.2. REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT ANDALUSIEN

1.	Piscifactoria de Riodulce	D. Julio Domezain Fran. ‚Piscifactoria de Sierra Nevada S.L.' Camino de la Piscifactoria nº 2. Loja, Granada. E-18313

2.	Piscifactoria de Manzanil	D. Julio Domezain Fran. ‚Piscifactoria de Sierra Nevada S.L.' Camino de la Piscifactoria nº 2. Loja, Granada. E-18313

4.3. REGION: AUTONOME GEMEINSCHAFT KASTILIEN-LA MANCHA

1.	Piscifactoria Rincón de Uña	Junta de Comunidades de Castilla-La-Mancha S191100ID, Delegación de Medio Ambiente. C/ Colón nº 2. Cuenca E-16071 V-16-219-094

5.A. **IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN FRANKREICH**

5.A.1. ADOUR-GARONNE

1.	Pisciculture de Sarrance	F-64490 Sarrance (Pyrénées-Atlantiques)
2.	Pisciculture des Sources	F-12540 Cornus (Aveyron)
3.	Pisciculture de Pissos	F-40410 Pissos (Landes)
4.	Pisciculture de Tambareau	F-40000 Mont-de-Marsan (Landes)
5.	Pisciculture ‚Les Fontaines d'Escot'	F-64490 Escot (Pyrénées Atlantiques)
6.	Pisciculture de la Forge	F-47700 Casteljaloux (Lot-et-Garonne)

5.A.2. ARTOIS-PICARDIE

1.	Pisciculture du Moulin du Roy	F-62156 Rémy (Pas-de-Calais)
2.	Pisciculture du Bléquin	F-62380 Séninghem (Pas-de-Calais)
3.	Pisciculture de Earls Feldmann F-76340 Hodeng-au-Bosc	F-80580 Bray-les-Mareuil
4.	Pisciculture Bonnelle à Ponthoile	Bonnelle 80133 Ponthoile M. Sohier 26 rue George Deray F-80100 Abeville
5.	Pisciculture Bretel à Gezaincourt	Bretel 80600 Gezaincourt-Doulens M. Sohier 26 rue George Deray F-80100 Abeville
6.	Pisciculture de Moulin-Est	Earl Pisciculture Gobert 18 rue Pierre à l'huile F-80150 Machiel

5.A.3. AQUITAINE

1.	SARL Salmoniculture de la Ponte — Station d'alevinage du Ruisseau Blanc	Le Meysout F-40120 Aure

2.	L'EPST-INRA Pisciculture à Lees-Athas	Saillet et Esquit F-64490 Lees-Athas INRA — BP-3 F-64310 Saint-Pee-sur-Nivelle
3.	Truites de haut Baretous Route de la Pierre-Saint-Martin F-64570 Arette reg 64040154	Mme Françoise Estournes Maison Ménin F-64570 Aramits

5.A.4. DRÔME

1.	Pisciculture ‚Sources de la Fabrique'	40 chemin de Robinson F-26000 Valence
2.	Pisciculture Font Rome F-26400 Beaufort-sur-Gervanne	Pisciculture Font Rome Chemin des Îles — BP 25 F-07200 Aubenas

5.A.5. HAUTE-NORMANDIE

1.	Pisciculture des Godeliers	F-27210 Le Torpt
2.	Pisciculture fédérale de Sainte-Gertrude F-76490 Maulevrier	Fédération des associations pour la pêche et la protection du milieu aquatique de Seine-Maritime F-76490 Maulevrier

5.A.6. LOIRE-BRETAGNE

1.	SCEA ‚Truites du lac de Cartravers'	Bois-Boscher F-22460 Merleac (Côtes d'Armor)
2.	Pisciculture du Thélohier	F-35190 Cardroc (Ille-et-Vilaine)
3.	Pisciculture de Plainville	F-28400 Marolles-les-Buis (Eure-et-Loir)
4.	Pisciculture Rémon à Parné-sur-Roc	SARL Remon 21 rue de la Véquerie F-53260 Parné-sur-Roc (Mayenne)
5.	Esosiculture de Feins Étang aux Moines F-5440 Feins	AAPPMA 9 rue Kerautret Botmel F-35200 Rennes

5.A.7. RHIN-MEUSE

1.	Pisciculture du ruisseau de Dompierre	F-55300 Lacroix-sur-Meuse (Meuse)
2.	Pisciculture de la source de la Deüe	F-55500 Cousances-aux-Bois (Meuse)

5.A.8. RHONE-MEDITERRANEE-CORSE

1.	Pisciculture Charles Murgat	Les Fontaines F-38270 Beaufort (Isère)

5.A.9. SEINE-NORMANDIE

1.	Pisciculture du Vaucheron	F-55130 Gondrecourt-le-Château (Meuse)

5.A.10. LANGUEDOC ROUSSILLON

1.	Pisciculture de Pêcher F-48400 Florac	Fédération de la Lozère pour la pêche et la protection du milieu aquatique F-48400 Florac

5.A.11. MIDI-PYRENEES

1.	Pisciculture de la source du Durzon	SCEA Pisciculture du mas de pommiers F-12230 Nant

5.A.12. ALPES-MARITIMES

1.	Centre Piscicole de Roquebilière F-06450 Roquebilière	Fédération des Alpes-Maritimes pour et la pêche et la protection du milieu aquatique F-06450 Roquebilière

5.A.13. HAUTES-ALPES

1.	Pisciculture fédérale de La-Roche-de-Rame	Pisciculture fédérale F-05310 La-Roche-de-Rame

5.A.14. RHONE-ALPES

1.	Pisciculture Petit Ronjon	M. Dannancier Pascal F-01270 Cormoz
2.	Gaec Piscicole de Teppe	Gaec Piscicole de Teppe 731 chemin de Jouffray F-01310 Polliat

5.A.15. LOZERE

1.	Ferme aquacole de la source de Frézal Site aquacole chemin de Fraissinet F-48500 La Canourgue	Lycée d'enseignement général et technologique agricole — Ministère de l'agriculture de la pêche et de l'alimentation

5.A.16. ARDECHE

1.	Pisciculture Font Rome Chemin des Îles — BP 25 F-07200 Aubenas	Pisciculture Font Rome Chemin des Îles — BP 25 F-07200 Aubenas

5.B. **IN BEZUG AUF VHS ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN FRANKREICH**

5.B.1. ARTOIS-PICARDIE

1.	Pisciculture de Sangheen	F-62102 Calais (Pas-de-Calais)

6.A. **IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN ITALIEN**

6.A.1. REGION FRIAUL-JULISCH VENETIEN

	Stella-Becken	
1.	Azienda ittica agricola Collavini Mario N. I096UD005	Via Tiepolo 12 I-33032 Bertiolo (UD)
2.	Impianto ittigenico de Flambro de Talmassons	Ente tutela pesca del Friuli Venezia Giulia Via Colugna 3 I-33100 Udine
	Tagliamento-Becken	
3.	Impianto ittiogenico di Forni di Sotto	Ente tutela pesca del Friuli Venezia Giulia Via Colugna 3 I-33100 Udine
4.	Impianto di Grauzaria di Moggio Udinese	Ente tutela pesca del Friuli Venezia Giulia Via Colugna 3 I-33100 Udine
5.	Impianto ittiogenico di Amaro	Ente tutela pesca del Friuli Venezia Giulia Via Colugna 3 I-33100 Udine
6.	Impianto ittiogenico di Somplago — Mena di Cavazzo Carnico	Ente tutela pesca del Friuli Venezia Giulia Via Colugna 3 I-33100 Udine
	Bianco-Becken	
7.	S.A.I.S. srl Loc. Blasis Codropio (UD) Cod. I027UD001	Mirella Fossaluzza Via Rot 6/2 I-33080 Zoppola (PN)
	Muje-Becken	
8.	S.A.I.S. srl Poffabro-Frisanco (PN)	Mirella Fossaluzza Via Rot 6/2 I-33080 Zoppola (PN)

6.A.2. AUTONOME PROVINZ TRIENT

	Noce-Becken	
1.	Ass. Pescatori Solandri (Loc. Fucine)	Cavizzana

2.	Troticoltura di Grossi Roberto N. 121TN010	Grossi Roberto Via Molini 11 Monoclassico (TN)
	Brenta-Becken	
3.	Campestrin Giovanni	Telve Valsugana (Fontane)
4.	Ittica Resenzola Serafini	Grigno
5.	Ittica Resenzola Selva	Grigno
6.	Leonardi F.lli	Levico Terme (S. Giuliana)
7.	Dellai Giuseppe-Trot. Valsugana	Grigno (Fontana Secca, Maso Puele)
8.	Cappello Paolo	Via Zacconi 21 Loc. Maso Fontane, Roncegno
	Etsch-Becken	
9.	Celva Remo	Pomarolo
10.	Margonar Domenico	Ala (Pilcante)
11.	Degiuli Pasquale	Mattarello (Regole)
12.	Tamanini Livio	Vigolo Vattaro)
13.	Troticultura Istituto Agrario di S. Michele a/A.	S. Michele all'Adige
	Sarca-Becken	
14.	Ass. Pescatori Basso Sarca	Ragoli (Pez)
15.	Stab. Giudicariese La Mola	Tione (Delizia d'Ombra)
16.	Azienda Agricola La Sorgente s.s.	Tione (Saone)
17.	Fonti del Dal s.s.	Lomaso (Dasindo)
18.	Comfish srl (ex. Paletti)	Preore (Molina)
19.	Ass. Pescatori Basso Sarca	Tenno (Pranzo)
20.	Troticultura ‚La Fiana'	Di Valenti Claudio (Bondo)

6.A.3. REGION UMBRIEN

	Nera-Tal	
1.	Impianto Ittogenico provinciale	Loc Ponte di Cerreto di Spoleto (PG) — Public Plant (Province of Perugia)

6.A.4. REGION VENETIEN

	Astico-Becken	
1.	Centro Ittico Valdastico	Valdastico (Veneto, Province of Vicenza)
	Lietta-Becken	
2.	Azienda Agricola Lietta srl N. 052TV074	Via Rai 3 I-31010 Ormelle (TV)

	Bacchiglione-Beckenbasin	
3.	Azienda Agricola Troticoltura Grosselle Massimo N. 091VI831	Massimo Grosselle Via Palmirona 18 Sandrigo (VI)
4.	Biasia Luigi N. 013VI831	Biasia Luigi Via Ca' D'Oro 25 Bolzano Vic (VI)
	Brenta-Becken	
5.	Polo Guerrino Via S. Martino 51 Loc. Campese I-36061 Bassano del Grappa	Polo Guerrino Via Tre Case 4 I-36056 Tezze sul Brenta
	Tione in Fattolé	
6.	Piscicoltura Menozzi di Franco e Davide Menozzi S.S.	Davide Menozzi Via Mazzini 32 Bonferraro de Sorga
	Tartaro/Tioner-Becken	
7.	Stanzial Eneide Loc. Casotto	Stanzial Eneide I-37063 Isola Della Scala VR
	Celarda	
8.	Vincheto di Celarda 021 BL 282	M.I.P.A. via Gregorio XVI, n. 8 I-32100 Belluno
	Molini	
9.	Azienda Agricoltura Troticoltura Rio Molini	Azienda Agricoltura Troticoltura Rio Molini Via Molini 6 I-37020 Brentino Belluno

6.A.5. REGION AOSTATAL

	Dora-Baltea-Becken	
1.	Stabilimento ittiogenico regionale	Rue Mont Blanc 14, Morgex (AO)

6.A.6. REGION LOMBARDEI

1.	Azienda Troticoltura Foglio A.s.s.	Troticoltura Foglio Angelo S.S. Piazza Marconi 3 I-25072 Bagolino
2.	Azienda Agricola Pisani Dossi Cascina Oldani, Cisliano (MI)	Giorgio Peterlongo Via Veneto 20 — Milano
3.	Centro ittiogenico Unione Pesca Sportiva della Provincia di Sondrio	Unione Pesca Sportiva della Provincia di Sondrio Via Fiume 85, Sondrio
4.	Ittica Acquasarga Allevamento Piscicoltura Valsassinese IT070LC087	Mirella Fossaluzza Via Rot 6/2 Zoppola (PN)

6.A.7. REGION TOSKANA

	Maresca-Becken	
1.	Allevamento trote di Petrolini Marcello	Petrolini Marcello Via Mulino Vecchio 229 Maresca — S. Marcello P.se (PT)
2.	Azienda agricola Fratelli Mascalchi Loc Carda, Castel Focognano (AR) Cod. IT008AR003	Fratelli Mascalchi Loc. Carda Castel Focognano (AR)

6.A.8. REGION LIGURIEN

1.	Incubatoio Ittico provinciale — Masone Loc. Rio Freddo	Provincia di Genova Piazzale Mazzini 2 I-16100 Genova

6.A.9. REGION PIEMONT

1.	Incubatoio Ittico de valle de Peleussieres Oulx (TO) Cod. 175 TO 802	Associazone Pescatori Valsusa Via Martiri della Libertà 1 I-10040 Caprie (TO)
2.	Azienda agricola Canali Cavour di Lucio Fariano	Lucio Fariano Via Marino 8 I-12044 Centallo (CN)
3.	Troticoltura Marco Borroni Loc. Gerb Veldieri (CN) Cod. 233 CN 800	Marco Borroni Via Piave 39 I-12044 Centallo (CN)
4.	Incubatoio ittico di valle Loc. Cascina Prelle Traversella (TO) 278 TO 802	
5.	Azienda Agricola ‚San Biagio' Fraz. S. Biagio I-12084 Mondovì Cod. 130 CN 801	Revelli delia Via Roma 36 I-12040 Margarita Cuneo

6.A.10. REGION ABRUZZEN

1.	Impianti ittiogenici di POPOLI (PE) Loc. S. Callisto	Nouva Azzurro SpA Viale del Lavoro 45 S. Martino BA (VR)

6.A.11. REGION EMILIA-ROMAGNA

1.	Troticoltura Alta Val Secchia srl (RE) Via Porali 1/A — Collagna (RE) Cod. 019RE050	Nicoletta Bestini Via Porali 1/A Collagna (RE)

6.A.12. REGION BASILICATA

1.	Assunta Brancati Contrada Piano del Greco 1 I-85050 Tito (PZ) Cod. IT089PZ185/I	Assunta Brancati Via Tirreno 19 I-85100 Potenza

6.A.13. REGION KAMPANIEN

1.	Ittica Fasanella Sant'Angelo a Fasanella Loc. Fiume (SA) Cod. 128SA077	Società cooperative Ittica Fasanella Sant'Angelo a Fasanella Loc. Fiume (SA)

6.B. **IN BEZUG AUF VHS ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN ITALIEN**

6.B.1. REGION FRIAUL-JULISCH VENETIEN

Tagliamento-Becken		
1.	SGM srl	SGM srl Via Mulino del Cucco 38 Rivoli di Osoppo (UD)

6.B.2. REGION VENETIEN

Sile		
1.	Azienda Troticoltura S. Cristina Via Chiesa Vecchia 14 Loc. S. Cristina di Quinto Cod. 064TV015	Azienda Troticoltura S. Cristina Via Chiesa Vecchia 14

7. **IN BEZUG AUF VHS UND IHN ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN ÖSTERREICH**

1.	Alois Köttl	Forellenzucht Alois Köttl A-4872 Neukirchen a. d. Vöckla
2.	Herbert Böck	Forellenhof Kaumberg A-2572 Kaumberg, Höfnergraben 1
3.	Forellenzucht Glück	Erick und Sylvia Glück Hammerweg 13 A-5270 Mauerkirchen

4.	Forellenzuchtbetrieb St Florian	Martin Ebner St. Florian 20 A-5261 Uttendorf
5.	Forellenzucht Jobst	Alois Jobst Bruggen 25 A-9761 Greifenburg
6.	Fischzuchtbetrieb Kölbl	Erwin Kölbl A-8812 Maria Hof Standort Gemeinde St Blasen“

7.

Kundmachung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit betreffend die Verbringung aus Schutzzonen gemäß § 56 Abs. 2 der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001 (EBVO 2001)

GZ 74.700/0129-IV/B/8/2005

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN

b m g f

GZ: 74700/0129-IV/B/8/2005

K U N D M A C H U N G

Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit betreffend die Verbringung von Tieren aus Schutzzonen

Gemäß § 51 Abs. 2 der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001 (EBVO 2001), BGBl. II Nr. 355/2001, wird kundgemacht:

Artikel I

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat, gestützt auf die Richtlinie 2000/75/EG des Rates mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit, folgende Entscheidung erlassen:

1. Entscheidung 2005/393/EG vom 23. Mai 2005 zur Abgrenzung der Schutz und Überwachungszonen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit und zur Regelung der Verbringung von Tieren innerhalb der und aus diesen Zonen (Aufhebung der Entscheidung 2003/828/EG vom 25. November 2003 idF der Entscheidung 2005/138/EG vom 16. Februar 2005),
2. Entscheidung 2005/434/EG vom 9. Juni 2005 hinsichtlich der Gewährung von Ausnahmen von dem Verbringungsverbot für inländische Verbringungen von Tieren aus Sperrzonen,
3. Entscheidung 2005/603/EG vom 4. August 2005 hinsichtlich der Sperrzonen für die Blauzungenkrankheit in Italien,

4. Entscheidung 2005/763/EG vom 28. Oktober 2005 hinsichtlich der Sperrzonen für die Blauzungenkrankheit in Spanien,
5. Entscheidung 2005/828/EG vom 23. November 2005 hinsichtlich der Sperrzonen für die Blauzungen Kankheit in Italien.

Artikel II

Gemäß der in Artikel I genannten Vorschriften gelten folgende Bestimmungen:

1. Das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Tieren von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten (alle Wiederkäuer), ihres Spermas, ihrer Eizellen und ihrer Embryonen aus den in Anhang I der Entscheidung 2005/393/EG, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/828/EG, als Sperrzonen A, B, C, D, E und F genannten Gebieten nach und durch Österreich ist verboten.
2. Ausgenommen vom Verbringungsverbot nach Z 1 sind Tiere, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen, wenn die Bedingungen des Artikel 3 (Anhang II) der Entscheidung 2005/393/EG, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/828/EG, erfüllt sind und eine Zustimmung des Bestimmungsmitgliedstaates vorliegt.
3. Gesundheitsbescheinigungen, die Sendungen gemäß Z 2 nach § 45 EBVO 2001 begleiten, müssen folgenden zusätzlichen Vermerk tragen:
   „Tiere/Sperma/Eizellen/Embryonen(*) gemäß der Entscheidung 2005/393/EG“.
4. Das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Tieren durch eine der in Anhang I der Entscheidung 2005/393/EG, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/828/EG, genannten Sperrzonen bedarf der Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörden des Bestimmungs- und Durchfuhrmitgliedstaates und hat nach den in Artikel 6 der Entscheidung 2005/393/EG, zuletzt geändert durch Entscheidung 2005/828/EG, genannten Bedingungen zu erfolgen.
   Die erforderlichen Bescheinigungen haben folgenden zusätzlichen Vermerk zu tragen:
   „Behandlung mit dem Insektenvertilgungsmittel (Name des Erzeugnisses) am (Datum) um (Uhrzeit) gemäß der Entscheidung 2005/393/EG.“

_____

(*) Nicht zutreffendes streichen“.

Artikel III

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2005/393/EG idF von Entscheidung 2005/828/EG haben folgende Fassung:

„Anhang I

(Sperrzonen: geografische Gebiete, in denen die Mitgliedstaaten Schutz- und Überwachungszonen einrichten)

Zone A (Serotypen 2 und 9 und in geringerem Umfang 4 und 16)

Italien

Abruzzen:	Chieti, alle Gemeinden der lokalen Gesundheitseinheit von Avezzano-Sulmona
Basilikata:	Matera und Potenza
Kalabrien:	Catanzaro, Cosenza, Crotone, Reggio Calabria, Vibo Valentia
Kampanien:	Caserta, Benevento, Avellino, Napoli, Salerno
Latium:	Frosinone, Latina
Molise:	Isernia, Campobasso
Apulien:	Foggia, Bari, Lecce, Taranto, Brindisi
Sizilien:	Agrigento, Catania, Caltanissetta, Enna, Messina, Palermo, Ragusa, Siracusa und Trapani

Malta

Zone B (Serotyp 2)

Italien

Abruzzen:	L’Aquila mit Ausnahme aller Gemeinden der lokalen Gesundheitseinheit von Avezzano-Sulmona
Latium:	Viterbo, Roma, Rieti
Marken:	Ascoli Piceno, Macerata
Toskana:	Pisa, Grosseto, Livorno
Umbrien:	Terni und Perugia

Zone C (Serotypen 2 und 4 und in geringen Umfang 16)

Frankreich

Südkorsika, Hochkorsika

Spanien

Balearen (wenn Serotyp 16 nicht auftritt)

Italien

Sardinia: Cagliari, Nuoro, Sassari, Oristano

Zone D

Zypern

Zone E (Serotyp 4)

Spanien

- Provinzen Cádiz, Málaga, Sevilla, Huelva, Córdoba, Cáceres, Badajoz,
- Provinz Jaén (Comarcas Jaén und Andújar)
- Provinz Toledo (Comarcas Almorox, Belvís de la Jara, Gálvez, Mora, Los Navalmorales, Ocaña, Oropesa, Quintanar de la Orden, Madridejos, Talavera de la Reina, Toledo, Torrijos und Juncos)
- Provinz Avila (Comarcas Arenas de San Pedro, Candelada, Cebreros, Las Navas del Marques, Navaluenga und Sotillo de la Adrada),
- Provinz Ciudad Real (Comarcas Almadén, Almodóvar del Campo, Ciudad Real, Horcajo de los Montes, Malagón, Manzanares und Piedrabuena),
- Provinz Salamanca (Comacas Bejar, Ciudad Rodrigo und Sequeros),
- Provinz Madrid (Comarcas Aranjuez, El Escorial, Grinon, Navalcarnero und San Martín de Valdeiglesias).

Portugal

- Regionale Landwirtschaftsverwaltung von Algarve : alle Concelhos
- Regioanle Landwirtschaftsverwaltung von Alentejo: alle Concelhos
- Regionale Landwirtschaftsverwaltung von Ribatejo e Oeste: die Concelhos Montijo (*Freguesias* Canha, S. Isidoro de Pegões und Pegões), Coruche, Setúbal, Palmela, Alcochete, Benavente, Salvaterra de Magos, Almeirim, Alpiarça, Chamusca, Constância, Abrantes, und Sardoal
- Regioanale Landwirtschaftsverwaltung von Beira Interior: Concelhos Penamacor, Fundão, Oleiros, Sertã, Vila de Rei, Idanha-a-Nova, Castelo Branco, Proença-a-Nova, Vila Velha de Rodao, und Mação.

Anhang II

(Bedingungen für den Versand von Tieren von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten, ihres Spermas, ihrer Eizellen und ihrer Embryonen)

A. Lebende Tiere müssen

1. mindestens 60 Tage vor dem Verbringung vor Kulikoiden-Angriffen geschützt worden sein oder

2. mindestens 28 Tage vor der Verbringung vor Kulikoiden-Angriffen geschützt und während dieses Zeitraums mit negativem Befund einer serologischen Untersuchung auf Antikörper der BTV-Gruppe wie dem kompetitiven ELISA- oder dem BT-AGID-Test unterzogen worden sein, wobei die Untersuchung an Stichproben durchgeführt wurde, die mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraumes des Schutzes vor dem Vektorangriff genommen wurden, oder

3. mindestens 7 Tage vor der Verbringung vor Kulikoiden-Angriffen geschützt und während dieses Zeitraumes mit negativem Befund einem BT-Virusisolationstest oder einem Polymerase-Kettenreaktionstest unterzogen worden sein, wobei die Untersuchung an Blutproben durchgeführt wurde, die mindestens sieben Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes vor dem Vektorangriff genommen wurden, und

4. während des Transports zum Verladeort vor Kulikoiden-Angriffen geschützt worden sein.

B. Sperma muss von Spendetieren stammen, die

1. mindestens 100 Tage vor dem Beginn und während der Spermagewinnung vor Kulikoiden-Angriffen geschützt worden sind oder

2. während der Gewinnungsperiode mindestens alle 60 Tage sowie zwischen dem 28. und 60. Tage nach der letzten Spermagewinnung für diese Sendung mit negativem Befund einer serologischen Untersuchung auf Antikörper der BTV-Gruppe wie dem kompetitiven ELISA- oder dem BT-AGID-Test unterzogen worden sind, oder

3. anhand von Blutproben, die zu Beginn und am Ende sowie zumindest alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder zumindest alle 28 Tage (PCR-Test) während der Gewinnung des Spermas für diese Sendung entnommen wurden, mit negativem Befund einem Virusisolationstest oder einem Polymerase-Kettenreaktionstest (PCR-Test) unterzogen worden sind.

C. Eizellen und Embryonen müssen von Spendern stammen, die

1. mindestens 100 Tage vor dem Beginn und während der Gewinnung der Eizellen und Embryos vor Kulikoiden-Angriffen geschützt worden sind oder

2. zwischen dem 28. und 60. Tage nach der Gewinnung mit negativem Befund einer serologischen Untersuchung auf Antikörper der BTV-Gruppe wie dem kompetitiven ELISA- oder dem BT-AGID-Test unterzogen worden sind oder

3. anhand einer Blutprobe, die am Tag der Gewinnung entnommen wurde, mit negativem Befund einem BT-Virusisolationstest oder einem Polymerase-Kettenreaktionstest unterzogen worden sind.“

Artikel IV

Zuwiderhandlungen gegen diese Kundmachung werden gemäß den Bestimmungen des § 64 des Tierseuchengesetzes RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2005, geahndet.

Artikel V

1. Mit Veröffentlichung dieser Kundmachung tritt die Kundmachung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, GZ 74700/00111-IV/B/8/2005, vom 18. November 2005 (veröffentlicht in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ Nr. 10a/2005 vom 22. November 2005) außer Kraft.
2. Bestehende Verbringungsbeschränkungen auf Grund anderer Kundmachungen nach dem Tierseuchengesetz bleiben unberührt.

Wien, am 7. Dezember 2005

Für die Bundesministerin:
Mag. HERZOG

8.

Veröffentlichungen auf Grund § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 1, 2 und 3, § 27 Abs. 3, § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 3 und § 39 Abs. 2 der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001 (EBVO 2001)

GZ 72.210/0086-IV/B/8/2005

VERÖFFENTLICHUNGEN AUF GRUND

§ 6 Abs. 2,
§ 10 Abs. 2,
§ 13 Abs. 2 und 3,
§ 16 Abs. 1, 2 und 3,
§ 27 Abs. 3,
§ 33 Abs. 2,
§ 34 Abs. 1 und 3
und § 39 Abs. 2

DER VETERINÄRBEHÖRDLICHEN EINFUHR- UND BINNENMARKTVERORDNUNG 2001 (EBVO 2001):

EdK 2005/799/EG
EdK 2005/804/EG
EdK 2005/862/EG
EdK 2005/883/EG

Vorblatt Rechtstexte der Europäischen Union, Übersichtstabelle
Übersichtstabelle Stand 12.12.05

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. November 2005

zur Aufhebung der Entscheidung 2004/614/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hochpathogene Geflügelpest in der Republik Südafrika

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 4396)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/799/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ([1]), insbesondere auf Artikel 18 Absätze 6 und 7,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ([2]), insbesondere auf Artikel 22 Absätze 1 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 2004/614/EG der Kommission vom 24. August 2004 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hochpathogene Geflügelpest in der Republik Südafrika ([3]) wurde aufgrund von Ausbrüchen der Geflügelpest in südafrikanischen Laufvögelbetrieben erlassen.

(2) Die Republik Südafrika hat nunmehr erklärt, dass sie von der Geflügelpest frei ist, und an die Kommission einen abschließenden Bericht über die Seuchenlage zusammen mit dem Antrag übermittelt, die Entscheidung 2004/614/EG entsprechend zu ändern.

(3) Aus den Informationen in dem abschließenden Bericht geht eindeutig hervor, dass die Ausbrüche in der Republik Südafrika eingedämmt worden sind und dass die Seuche in dem Land nicht mehr auftritt. Die Schutzmaßnahmen gegenüber der Republik Südafrika sind somit nicht mehr erforderlich.

(4) Die Entscheidung 2004/614/EG sollte daher aufgehoben werden.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2004/614/EG wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Einfuhrvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen, und geben die erlassenen Vorschriften unverzüglich auf angemessene Weise öffentlich bekannt. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. November 2005

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

([2]) ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

([3]) ABl. L 275 vom 25.8.2004, S. 20. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/469/EG (ABl. L 165 vom 25.6.2005, S. 31).

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. November 2005

zur Änderung der Entscheidung 2000/609/EG in Bezug auf die Einfuhr von frischem Fleisch von Laufvögeln aus Australien und Uruguay

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 4408)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/804/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12, Artikel 14 Absatz 1 sowie Artikel 14a,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ([2]), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Verzeichnis der Drittländer gemäß der Entscheidung 94/85/EG der Kommission vom 16. Februar 1994 ([3]), aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch genehmigen, ist auch Uruguay aufgeführt.

(2) Gemäß der Entscheidung 2000/609/EG der Kommission vom 29. September 2000 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen und die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von Zuchtlaufvögeln und zur Änderung der Entscheidung 94/85/EG über das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch genehmigen ([4]), genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch von Zuchtlaufvögeln unter bestimmten Bedingungen ausschließlich aus den in Anhang I der Entscheidung 2000/609/EG aufgeführten Drittländern oder Teilen von Drittländern. Uruguay ist derzeit in besagtem Anhang I nicht aufgeführt.

(3) Nach einer Kontrollreise der Kommission im Oktober 2004, angemessenen Folgemaßnahmen sowie Zusicherungen Uruguays ist die Tier- und Verbrauchergesundheitslage in Uruguay nunmehr zufrieden stellend, so dass Uruguay in das Verzeichnis der zugelassenen Drittländer gemäß Anhang I der Entscheidung 2000/609/EG aufgenommen werden kann.

(4) In Anbetracht des Tiergesundheitsstatus Uruguays in Bezug auf die Newcastle Disease sollte allen Einfuhren von frischem Fleisch von Zuchtlaufvögeln aus Uruguay die Muster-Veterinärbescheinigung „A“ gemäß Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2000/609/EG beigefügt sein.

(5) In der mit der Entscheidung 2004/118/EG geänderten Fassung der Entscheidung 2000/609/EG heißt es fälschlicherweise, dass frisches Fleisch von Zuchtlaufvögeln aus Australien anstatt der Muster-Veterinärbescheinigung „B“ von der Muster-Veterinärbescheinigung „A“ gemäß Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2000/609/EG begleitet sein muss. Dieser Fehler ist zu berichtigen.

(6) Die Entscheidung 2000/609/EG ist entsprechend zu ändern.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

([1]) ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/89/EG (ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 17).
([2]) ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 445/2004 der Kommission (ABl. L 72 vom 11.3.2004, S. 60).
([3]) ABl. L 44 vom 17.2.1994, S. 31. Entscheidung zuletzt geändert durch Entscheidung 2004/118/EG (ABl. L 36 vom 7.2.2004, S. 34).
([4]) ABl. L 258 vom 12.10.2000, S. 49. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/415/EG (ABl. L 151 vom 30.4.2004, S. 73). Berichtigte Fassung im ABl. L 208 vom 10.6.2004, S. 63.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 2000/609/EG der Kommission wird durch den Anhang zur vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. November 2005

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Liste der Drittländer oder Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch von Zuchtlaufvögeln genehmigen können

ISO-Code	Land	Region des Landes	Zu verwendendes Modell (A oder B)
AR	Argentinien		A
AU	Australien		B
BG	Bulgarien		A
BR-1	Brasilien	Die Staaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo und Mato Grosso do Sul	A
BW	Botsuana		B
CA	Kanada		A
CH	Schweiz		A
CL	Chile		A
HR	Kroatien		A
IL	Israel		A
NA	Namibia		B
NZ	Neuseeland		A
RO	Rumänien		A
TH	Thailand		A
TN	Tunesien		A
US	Vereinigte Staaten von Amerika		A
UY	Uruguay		A
ZA	Südafrika		B
ZW	Simbabwe		B“

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. November 2005

zur Änderung der Entscheidungen 2005/759/EG und 2005/760/EG hinsichtlich der Maßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza bei anderen Vögeln als Geflügel

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 4663)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/862/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ([1]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ([2]), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ([3]), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates ([4]), insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Aviäre Influenza (Geflügelpest) ist eine hoch infektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Geflügel und Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann. Es besteht die Gefahr, dass der Erreger über den internationalen Handel mit anderen lebenden Vögeln als Geflügel, einschließlich Vögeln, die von ihren Besitzern mitgeführt werden (Heimvögel), eingeschleppt wird.

(2) Gemäß der Entscheidung 2000/666/EG der Kommission vom 16. Oktober 2000 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen sowie der Quarantänebedingungen für die Einfuhr von anderen Vogelarten als Geflügel ([5]) genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Vögeln nur aus Drittländern, die Mitgliedsländer der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) sind.

(3) Nachdem die hoch pathogene Äviäre Influenza bei eingeführten Vögeln in Quarantäne in einem Mitgliedstaat festgestellt worden war, erließ die Kommission die Entscheidung 2005/759/EG vom 27. Oktober 2005 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza in bestimmten Drittländern und zur Regelung der Verbringung von Vögeln, die von ihren Besitzern aus Drittländern mitgeführt werden ([6]) und die Entscheidung 2005/760/EG vom 27. Oktober 2005 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung der hoch pathogenen Aviären Influenza bei der Einfuhr von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus bestimmten Drittländern ([7]).

(4) In bestimmten Mitgliedsländern der OIE wurden neue Fälle von Aviärer Influenza gemeldet. Die Aussetzung der Verbringung von Heimvögeln und der Einfuhr von anderen Vögeln aus bestimmten Risikogebieten sollte daher verlängert werden.

([1]) ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).
([2]) ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.
([3]) ABl. L 24 vom 31.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.
([4]) ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1193/2005 der Kommission (ABl. L 194 vom 26.7.2005, S. 4).
([5]) ABl. L 278 vom 31.10.2000, S. 26. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/279/EG (ABl. L 99 vom 16.4.2002, S. 17).
([6]) ABl. L 285 vom 28.10.2005, S. 52.
([7]) ABl. L 285 vom 28.10.2005, S. 60.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 sieht verschiede Veterinärkontrollen je nach Anzahl und Ursprungsland der Tiere vor. Die Liste der Drittländer in Anhang II Abschnitt 2 Teil B dieser Verordnung sollte in Kombination mit der Liste der Drittländer gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 745/2004 der Kommission vom 16. April 2004 mit Einfuhrvorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs zum persönlichen Verbrauch verwendet werden, um Abweichungen von dieser Entscheidung vorzusehen ([1]).

(6) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte ([2]) ist das Inverkehrbringen bestimmter tierischer Nebenprodukte, wie beispielsweise Gelatine zur technischen Verwendung oder Materialien für pharmazeutische und andere Verwendungen, die aus Gebieten der Gemeinschaft stammen, die Tiergesundheitsbeschränkungen unterliegen, zugelassen, da solche Produkte aufgrund der besonderen Herstellungs-, Verarbeitungs- und Anwendungsbedingungen als sicher gelten, da diese mögliche Pathogene inaktivieren oder den Kontakt mit seuchenempfänglichen Tieren verhindern. Gemäß Anhang VIII Kapitel III Abschnitt II Teil B Nummer 7 der genannten Verordnung ist das Inverkehrbringen von Guano an keinerlei Veterinärbedingungen gebunden.

(7) Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 werden Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Erzeugnisse der Anhänge VII und VII dieser Verordnung in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG erlassen.

(8) Die Entscheidungen 2005/759/EG und 2005/760/EG sind daher entsprechend zu ändern.

(9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2005/759/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Verbringung aus Drittländern

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen das Verbringen von Heimvögeln nur, wenn die Sendung aus nicht mehr als fünf Vögeln besteht und

a) die Tiere aus einem Mitgliedsland der OIE stammen, das einer in Anhang I Teil A genannte Regionalkommission angehört, oder

b) die Tiere aus einem Mitgliedsland der OIE stammen, das einer in Anhang I Teil B genannten Regionalkommission angehört, und folgende Anforderungen erfüllen:

i) Sie wurden am Versandort in einem Drittland, das in der Entscheidung 79/542/EWG aufgelistet ist, vor der Ausfuhr für 30 Tage unter Quarantäne gestellt oder

ii) sie wurden im Bestimmungsmitgliedstaat in gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Entscheidung 2000/666/EG zugelassenen Einrichtungen nach der Einfuhr für 30 Tage unter Quarantäne gestellt oder

iii) sie wurden geimpft und in den letzten sechs Monaten, spätestens jedoch 60 Tage vor der Verbringung, wenigstens ein Mal mit einem für die betreffende Art zugelassenen H5-Impfstoff nach Herstellerspezifikationen wieder geimpft oder

iv) sie wurden vor der Ausfuhr für mindestens zehn Tage unter Quarantäne gestellt und anhand einer frühestens am dritten Tag der Quarantäne gezogenen Probe gemäß Kapitel 2.7.12 des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere auf H5N1-Antigen oder H5N1-Genom untersucht.

(2) Die Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 1 wird — im Falle der Bedingungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii auf der Grundlage einer Erklärung des Tierbesitzers — von einem amtlichen Tierarzt des Versanddrittlands in einer Bescheinigung nach dem Muster in Anhang II bestätigt.

(3) Die Veterinärbescheinigung ist zu ergänzen um

a) eine Erklärung des Tierbesitzers oder einer vom Tierbesitzer bevollmächtigten Person gemäß Anhang III,

b) eine Bestätigung folgenden Wortlauts:

‚Heimvögel im Sinne von Artikel 2 der Entscheidung 2005/759/EG'."

([1]) ABl. L 122 vom 26.4.2004, S. 1.
([2]) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 416/2005 der Kommission (ABl. L 66 vom 12.3.2005, S. 10).

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Diese Entscheidung gilt nicht für Vögel, die von ihren Besitzern aus Andorra, den Färöer Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz oder Vatikanstadt in das Gebiet der Gemeinschaft verbracht werden."

3. In Artikel 5 wird das Datum „30. November 2005" durch das Datum „31. Januar 2006" ersetzt.

4. Anhang I wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Die Entscheidung 2005/760/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Vögeln, die aus von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats gemäß der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren stammen und für solche bestimmt sind.

(2) Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von

a) Bruteiern von Vögeln gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a, sofern diese Eier

i) für die zugelassenen Einrichtungen, Institute oder Zentren gemäß Absatz 1 bestimmt sind oder

ii) für zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde zugelassene Brütereien bestimmt sind, in denen zu diesem Zeitpunkt keine Geflügeleier bebrütet und in die nur Eier eingelegt werden, die zuvor zur wirksamen Desinfektion der Schale begast wurden;

b) Proben sämtlicher Vogelarten, die unter der Verantwortung der zuständigen Behörden des im Anhang aufgeführten Versandlandes zwecks Laboruntersuchung sicher verpackt direkt an ein anerkanntes Labor in einem Mitgliedstaat versendet werden;

c) Erzeugnisse dieser Vogelarten, die den Bedingungen von Anhang VII Kapitel II Teil C, Kapitel III Teil C, Kapitel IV Teil B, Kapitel VI Teil C und Kapitel X Teil B, und Anhang VIII Kapitel II Teil C, Kapitel III Abschnitt II Teil B, Kapitel VII Teil A Absatz 1 Buchstabe a, Kapitel VII Teil B Absatz 5 und Kapitel X der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 entsprechen;

d) Erzeugnisse dieser Vogelarten, die gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften keinen besonderen Veterinärbedingungen und keinem Verbot und keiner Beschränkung aus Tiergesundheitsgründen unterliegen, einschließlich der Erzeugnisse gemäß Anhang VIII Kapitel III Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, soweit dies mineralisiertes Vogelguano aus Ländern betrifft, die während der letzten zwölf Monate nicht das Auftreten der durch das Influenza A Virus des Typs H5N1 verursachten hoch pathogenen Aviären Influenza gemeldet haben."

2. In Artikel 6 wird das Datum „30. November 2005" durch das Datum „31. Januar 2006" ersetzt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen und veröffentlichen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. November 2005

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang I der Entscheidung 2005/759/EG erhält folgende Fassung:

„*ANHANG I*

TEIL A

Mitgliedsländer der OIE, die OIE-Regionalkommissionen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a angehören:

—

TEIL B

Mitgliedsländer der OIE, die OIE-Regionalkommissionen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b angehören:

— Afrika,

— Nord- und Südamerika,

— Asien, Ferner Osten und Ozeanien,

— Europa, mit Ausnahme der in Artikel 3 genannten Länder,

— Naher Osten.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 2005

mit Schutzmaßnahmen wegen Verdachts auf hoch pathogene Aviäre Influenza in der Ukraine

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 5385)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/883/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ([1]), insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Aviäre Influenza ist eine hochinfektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Gesundheit von Mensch und Tier ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann. Es besteht die Gefahr, dass der Erreger über den internationalen Handel mit lebendem Geflügel und Geflügelerzeugnissen eingeschleppt wird.

(2) Am 5. Dezember 2005 hat die Ukraine der Kommission einen Ausbruch von Aviärer Influenza gemeldet. Bis die Influenza-(N)-Neuraminidase und der Pathogenitätsindex bestimmt sind, besteht aufgrund des H5-Virusisolats und des klinischen Krankheitsbildes Verdacht auf eine Infektion mit hoch pathogenen aviären Influenza-A-Viren.

(3) Die Einfuhr von Vögeln und Geflügel und von Erzeugnissen dieser Arten aus der Ukraine ist nicht zulässig, ausgenommen Einfuhren von anderen lebenden Vögeln als Geflügel, unbehandelten Federn und bestimmten behandelten Nebenprodukten, einschließlich behandelten Federn, die die Gesundheit des gemeinschaftlichen Tierbestands nicht gefährden. Die Einfuhr von anderen lebenden Vögeln als Geflügel und von Heimvögeln aus der Ukraine wird auf der Grundlage der Entscheidung 2005/759/EG der Kommission vom 27. Oktober 2005 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza in bestimmten Drittländern und zur Regelung der Verbringung von Vögeln, die von ihren Besitzern aus Drittländern mitgeführt werden ([2]) und der Entscheidung 2005/760/EG der Kommission vom 27. Oktober 2005 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung der hoch pathogenen Aviären Influenza bei der Einfuhr von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus bestimmten Drittländern ([3]) bis 31. Januar ausgesetzt.

(4) Angesichts des mit einer Seucheneinschleppung in die Gemeinschaft verbundenen Tiergesundheitsrisikos empfiehlt es sich, die Einfuhr unbehandelter Federn aus der Ukraine vorübergehend auszusetzen.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten setzen die Einfuhr von unbehandelten Federn und unbehandelten Federteilen aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine aus.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Sendungen von behandelten Federn und behandelten Federteilen (ausgenommen behandelte Zierfedern, behandelte Federn, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden, oder behandelte Federn, die Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken zugesandt werden) aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine von einem Handelspapier begleitet sind, aus dem hervorgeht, dass die behandelten Federn oder Federteile einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen Verfahren behandelt wurden, das die Abtötung des Krankheitserregers gewährleistet.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen unverzüglich und veröffentlichen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Entscheidung nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

([1]) ABl. L 24 vom 31.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1; berichtigte Fassung in ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1).

([2]) ABl. L 285 vom 28.10.2005 S. 52.

([3]) ABl. L 285 vom 28.10.2005 S. 60.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt bis 31. Mai 2006.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Dezember 2005

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

"RECHTSTEXTE DER EUROPÄISCHEN UNION, ÜBERSICHTSTABELLE"

Haftungsausschluss: Diese Tabelle dient nur zur Information hinsichtlich der von der EU im Amtsblatt veröffentlichten Rechtstexte, die nicht die Ein- und Durchfuhr betreffen. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit noch wird eine etwaige Verpflichtung zur Veröffentlichung aufgrund anderer Rechtsvorschriften davon berührt.

Überblick über relevante Rechtstexte der EU, abrufbar aus dem Internet unter http://europa.eu.int/eur-lex/lex/JOIndex.do?ihmlang=de unter dem jeweiligen Datum und der Amtsblattnummer;
November, Dezember 2005; Stand 12.12.05

Amtsblatt Nr.	vom	Titel	EG-Nr.
L 294	10.11.2005	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 8. November 2005 über den Erwerb und die Lagerung von MKS-Antigenen	2005/780/EG
L 304	23.11.2005	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 15. November 2005 zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2002/308/EG zur Festlegung der Verzeichnisse der hinsichtlich der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) und/oder der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) zugelassenen Gebiete und Fischzuchtbetriebe	2005/813/EG
L 311	26.11.2005	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 23. November 2005 zur Änderung der Entscheidung 2005/393/EG hinsichtlich der Sperrzonen für die Blauzungenkrankheit in Spanien	2005/828/EG
L 311	26.11.2005	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 25. November 2005 zur Änderung der Entscheidung 2003/322/EG hinsichtlich der Fütterung bestimmter Aas fressender Vögel mit bestimmten Materialien der Kategorie 1	2005/830/EG
L 316	02.12.2005	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 30. November 2005 zur Änderung der Anlage B des Anhangs XII der Beitrittsakte von 2003 hinsichtlich bestimmter Betriebe im Fleisch-, Milch- und Fischsektor in Polen	2005/854/EG
L 316	02.12.2005	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 30. November 2005 zur Änderung der Entscheidung 2005/734/EG mit Biosicherheitsmaßnahmen zur Verringerung des Risikos der Übertragung hoch pathogener aviärer Influenza-A-Viren des Subtyps H5N1 von Wildvögeln auf Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vogelarten und zur Früherkennung der Krankheit in besonders gefährdeten Gebieten	2005/855/EG
L 317	03.12.2005	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 2. Dezember 2005 zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die durch die Tilgung der klassischen Schweinepest in Spanien Ende 2001 und im Jahr 2002 entstandenen Kosten	2005/863/EG
L 318	06.12.2005	BESCHLUSS Nr. 1/2005 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-ANDORRA	2005/867/EG
L 319	07.12.2005	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 2. Dezember 2005 zur Änderung der Entscheidung Nr. 2005/62/EG hinsichtlich der Verlängerung des Übergangszeitraums für Zypern	2005/869/EG
L 322	09.12.2005	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 30. November 2005 zur Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2006 vorgelegten Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und bestimmten TSE und zur Verhütung von Zoonosen	2005/873/EG

L 305	24.11.2005	VERORDNUNG (EG) Nr. 1911/2005 DER KOMMISSION vom 23. November 2005 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Flugestonacetat	VO 1911/2005
L 317	03.12.2005	VERORDNUNG (EG) Nr. 1974/2005 DER KOMMISSION vom 2. Dezember 2005 zur Änderung der Anhänge X und XI der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich nationaler Referenzlaboratorien und spezifizierten Risikomaterials	VO 1974/2005

Signaturwert	htpPfBjU1uwSESrGUXvPOnN+jyO4zBNO32jP/cd06gYMBkmIXy9VmIg3FXOPLNGp2ElZa/amuj9vV0z6HSJxjYwMf5lNN1U5KzT98 l4oOiFb+Io9kD1bPpY1vu1wWVU+ETb9+sKY5A/vPmRfT11e8xFFI5C0CLxokNCn9OsF1tFs2VBBcwctDWgJkst3pFNIofpMIEfZmg b4Qilc/E83jd2XPLHGVODDMoQvvChz1XCwhq3Pb3vEZDLzrLBFbPe2J1IbhXGYBxJU8I7y3oZN8ZaSdr4cO0mYtS6zui13c/Y0EEl dPvMIapNCpT3nHcwgnqBFT9wGvuk4jk9ozNymRA==	
	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-14T13:43:33+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721029
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	